

### 3. Sitzung

Mittwoch, 10. März 2010, 8.30 Uhr  
im Kantonsratssaal

Vorsitz: Hans Abt, CVP, Präsident  
Protokollführung: Fritz Brechbühl, Ratssekretär  
Redaktion: Gertrud Lutz Zaman, Bern

Anwesend sind 94 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Glauser Heinz, Kohli Alexander, Müller Fabian, Müller Thomas A., Schluep-Bieri Annekäthi, Späti Rolf. (6)

---

DG 31/2010

#### **Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten**

*Hans Abt*, CVP, Präsident. Verehrte Anwesende, ich begrüsse Sie ganz herzlich zur heutigen Kantonsrats-sitzung. Ich habe Ihnen eine schmerzliche Mitteilung zu machen. Alt Kantonsrat und alt Regierungsrat Dr. Albert Wyser ist im Alter von 88 Jahren verstorben. Geboren am 5. August 1922, studierte er Ge-schichte und Theoretische Nationalökonomie und promovierte zum Dr. phil. 18 Jahre lang war er Chef-redaktor des «Oltner Tagblatts». Von 1957 bis 1966 war er als Kantonsrat der FDP in sieben Kommissio-nen sehr wirksam tätig, insbesondere auch als Präsident der Geschäftsprüfungskommission bis 1965. Am 1. Januar 1967 trat er in den Regierungsrat ein und war bis am 30. November 1979 Vorsteher des Erzie-hungsdepartements. 1970 und 1975 war Dr. Wyser Landammann. Zum Gedenken an den Verstorbenen bitte ich Sie, sich von den Sitzen zu erheben. – Danke.

Das Solothurner Jahrbuch 2010, der Staatskalender, liegt auf Ihren Tischen, ebenso der Voranschlag 2010. So können Verpackung, Arbeit und Versandkosten gespart werden.

Die Kleine Anfrage Sandra Kolly, CVP, Neuendorf, wurde vom Regierungsrat beantwortet und ist somit erledigt.

---

K 17/2010

#### **Kleine Anfrage Sandra Kolly (CVP, Neuendorf): Steuerliche Aufrechnung von Pauschalspesen trotz amtlich genehmigtem Spesenreglement bei Arbeitnehmern mit ausserkantonalen Arbeitgebern**

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 26. Januar 2010 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 2. März 2010:

1. *Vorstosstext.* Das Steuergesetz unterstellt in § 22 StG SO sämtliche wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis der Einkommenssteuer. Grundsätzlich gehören zum steuerbaren Einkommen auch Pauschalspesen als Entschädigung durch den Arbeitgeber. Im Gegenzug kann der Steuerpflichtige die nachgewiesenen bzw. glaubhaft gemachten Auslagen im Zusammenhang mit der Berufsausübung als Gewinnungskosten in Abzug bringen. Da der Nachweis von Kleinspesen in der Praxis oftmals schwierig bzw. mit erheblichem Aufwand verbunden ist, bieten die kantonalen Steuerverwaltungen den Arbeitgebern die Möglichkeit, das Spesenregime mittels genehmigten Spesenreglementen zu vereinfachen. Dabei schliesst die Firma mit der kantonalen Steuerbehörde des Sitzkantons eine Vereinbarung über die anerkannten Spesensätze ab – insbesondere über die Höhe der Pauschalspesen und den Empfängerkreis (Mitarbeiter). Dies erleichtert einerseits die administrativen Aufwendungen beim Arbeitgeber und andererseits erhöht sich die Rechtssicherheit für die Steuerpflichtigen, da die Steuerbehörden bei der Veranlagung des Mitarbeiters keine Überprüfung über die Angemessenheit der Pauschalspesen vornehmen müssen (und dürfen). Gemäss Kreisschreiben der schweizerischen Steuerkonferenz anerkennen die Kantone gegenseitig amtlich genehmigte Spesenreglemente. Dies bedeutet, dass ein im Kanton Solothurn wohnhafter Arbeitnehmer, der z.B. im Kanton Aargau arbeitet und dessen Arbeitgeber mit dem kantonalen Steueramt Aargau ein genehmigtes Spesenreglement vereinbart hat, dieses Spesenreglement auch gegenüber der solothurnischen Steuerbehörde geltend machen kann. Die Pauschalspesen werden zwar im Lohnausweis aufgeführt, jedoch nicht weiter beurteilt. Im Kanton Solothurn wird festgestellt, dass die Veranlagungsbehörden bei den natürlichen Personen Aufrechnungen vornehmen, und zwar in Fällen, in denen der Steuerpflichtige einen ausserkantonalen Arbeitgeber hat und dieser Pauschalspesen ausrichtet, welche 5% des Bruttolohnes übersteigen. Die Nachfrage beim zuständigen Sachbearbeiter hat ergeben, dass offenbar eine Weisung seitens des kantonalen Steueramtes bestehe, wonach Pauschalspesen, die 5% des Bruttolohnes übersteigen, aufgerechnet würden. Begründet wurde dies damit, dass andere Kantone grosszügigere Spesenregimes hätten. Zugegebenermassen bewegen sich die solothurnischen Pauschalspesensätze im interkantonalen Vergleich eher im unteren Bereich. In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist es richtig, dass der Kanton Solothurn die gegenseitige Anerkennung von genehmigten Spesenreglementen zwischen den Kantonen, welche in diesem Bereich eine Harmonisierung sowie administrative Erleichterung anstreben, ignoriert?
2. Mit welcher genauen Begründung bzw. gestützt auf welche rechtliche Grundlage wurde die Weisung des kantonalen Steueramtes, wonach Pauschalspesen aufgerechnet werden, die 5% des Bruttolohnes übersteigen, eingeführt?
3. Ist sich der Kanton Solothurn bewusst, dass mit diesem Vorgehen die Rechtssicherheit, welche sich durch eben diese Spesenreglemente interkantonal etabliert hat, aufs Spiel gesetzt wird?

2. *Begründung.* (Vorstosstext).

3. *Stellungnahme des Regierungsrats.*

3.1 *Einleitende Bemerkungen.* Vorerst möchten wir die Ausführungen im Vorstosstext mit einigen Angaben zum Sinn und Umfang von Pauschalspesen ergänzen. Gemäss Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises (Rz 52 bis 54) sind pauschale Spesenvergütungen bei allen Arbeitnehmern im Lohnausweis betragsmässig anzugeben, auch wenn ein genehmigtes Spesenreglement vorliegt. Pauschalspesen müssen in etwa den effektiven Auslagen entsprechen. Ein Gesuch um Genehmigung des Spesenreglementes können Arbeitgeber bei der Steuerbehörde des Sitzkantons stellen, wenn ihre Spesenregelung von den Vorschriften der genannten Wegleitung abweicht. Die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) empfiehlt, Spesenreglemente nach ihrem Musterreglement (Kreisschreiben Nr. 25) zu gestalten. Vom Sitzkanton genehmigte Spesenreglemente werden grundsätzlich von allen Kantonen anerkannt.

Das Musterspesenreglement der SSK sieht im Zusatzreglement für leitendes Personal ausserdem Pauschalspesen vor. Darunter werden ausdrücklich Generaldirektoren, stellvertretende Generaldirektoren, Direktoren, stellvertretende Direktoren und Vizedirektoren verstanden. Ihnen werden Pauschalentschädigungen zugestanden als Ersatz der Auslagen für Repräsentation, Akquisition und Pflege von Kundenbeziehungen sowie für Kleinausgaben, weil die Belege dafür teilweise nicht oder nur erschwert beschafft werden können. Mit der Pauschalentschädigung sind sämtliche Kleinausgaben bis zur Höhe von Fr. 50.— pro Ereignis abgegolten. Dabei gilt jede Ausgabe als einzelnes Ereignis. Empfänger von Pauschalspesen können diese Kleinausgaben bis Fr. 50.— nicht effektiv geltend machen. Als Kleinausgaben im Sinne des Zusatzreglements gelten insbesondere:

- Einladungen von Geschäftspartnern zu kleineren Verpflegungen im Restaurant
- Einladungen von Geschäftspartnern zu Verpflegungen zu Hause, unabhängig von der Höhe der tatsächlichen Kosten, aber exkl. Catering-Service
- Geschenke an Geschäftsfreunde bei Einladungen wie Blumen und Alkoholika
- Zwischenverpflegungen (ohne Mittag- und Abendessen auf Geschäftsreisen)

- Trinkgelder (Trinkgelder können für die Beurteilung, ob eine Kleinausgabe vorliegt, zum Rechnungsbetrag hinzu gerechnet werden)
- Geschäftstelefone vom Privatapparat
- Einladungen und Geschenke an Mitarbeitende
- Beiträge an Institutionen, Vereine etc.
- Nebenauslagen für und mit Kunden ohne Quittungen
- Kleinauslagen bei Besprechungen und Sitzungen
- Tram-, Bus-, Taxifahrten
- Geschäftsfahrten mit dem Privatwagen im Ortsrayon (Radius 30 km), Parkgebühren
- Gepäckträger, Garderobengebühren
- Post- und Telefongebühren
- Kleiderreinigungen

Daraus ergibt sich, dass leitende Angestellten sämtliche übrigen Spesen sowie Auslagen, die im Einzelfall Fr. 50.— übersteigen, trotzdem nach tatsächlichem Aufwand geltend machen können. Pauschalspesen können folglich ermittelt werden, indem man die Tage mit auswärtiger Tätigkeit mit der Anzahl solcher Spesenereignisse pro Tag und einem Durchschnittsbetrag (ca. Fr. 25.—) multipliziert. Ergänzend hat sich interkantonal eine gewisse Praxis herausgebildet, nach der Pauschalspesen 3,5% bis 5% des Bruttolohnes, insgesamt jedoch Fr. 20'000.— im Jahr nicht übersteigen sollen.

**3.2 Pauschalspesen in der Praxis.** Die von der SSK im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Lohnausweises angebotene Möglichkeit, Spesenreglemente durch die kantonalen Steuerverwaltungen genehmigen zu lassen, sollte die Administration im Zusammenhang mit Spesen für Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Steuerverwaltungen vereinfachen. Allerdings hat sich daraus ein lukratives Geschäftsfeld für Treuhand- und Steuerberatungsunternehmen entwickelt, so dass die Steuerbehörden während Jahren mit Spesenreglementen überrannt worden sind. Mangels ausreichender personeller Kapazitäten konnten diese Reglemente zum Teil nur rudimentär überprüft werden, was zur Genehmigung von Spesenreglementen führte, die den vorgegebenen Rahmen sprengen.

Aufgrund von auffälligen Werten und stichprobeweisen Prüfungen im Veranlagungsverfahren haben das Kantonale Steueramt bzw. die Veranlagungsbehörden im Zusammenhang mit Pauschalspesen wiederholt u.a. Folgendes festgestellt:

- Der Arbeitgeber weist im Lohnausweis Pauschalspesen aus und bescheinigt ein genehmigtes Spesenreglement, obwohl keine Genehmigung vorliegt.
- Der Arbeitgeber bescheinigt im Lohnausweis die Ausrichtung von Pauschalspesen und ein genehmigtes Spesenreglement. Die bezahlten Pauschalspesen übersteigen die genehmigten Pauschalen deutlich; in Einzelfällen betragen sie ein Mehrfaches davon.
- Die ausgerichteten Pauschalspesen sind von der Steuerbehörde des Sitzkantons genehmigt. Die genehmigte Pauschale sprengt aber den üblichen Rahmen deutlich oder wird an Angestellte ausgerichtet, für die nach Musterreglement keine Pauschalspesen vorgesehen sind.

Die beiden ersten Fallgruppen sind undiskutabel, denn dabei handelt es sich um Urkundenfälschungen im Sinne von Art. 251 StGB und um Gehilfenschaft zu Steuerbetrug. Ausserdem wurden Fälle entdeckt, in denen die genehmigten Pauschalspesen 20% des Bruttolohnes überstiegen oder Beträge von Fr. 48'000.— oder über Fr. 100'000.— ausmachten und die in keinem Verhältnis zu den tatsächlichen Aufwendungen standen, die daraus beglichen werden mussten.

**3.3 Zu Frage 1.** Nein. Der Kanton Solothurn anerkennt grundsätzlich genehmigte Spesenreglemente anderer Kantone. Das Steueramt interveniert aber bei Pauschalspesen, die klar übersetzt bzw. nicht gerechtfertigt erscheinen.

**3.4 Zu Frage 2.** Gemäss § 127 Abs. 1 StG haben die Steuerbehörden zusammen mit dem Steuerpflichtigen die für eine vollständige und richtige Besteuerung massgebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse festzustellen. Bei der Veranlagung prüft die Veranlagungsbehörde die Steuererklärung und nimmt die erforderlichen Untersuchungen vor (§ 147 Abs. 1 StG). Im Rahmen dieser Tätigkeit kann die Veranlagungsbehörde auch Pauschalspesen überprüfen, die – wie im Vorstoss richtig dargestellt – steuerbares Einkommen darstellen, soweit es sich nicht um Ersatz von Aufwendungen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit handelt. Da übersetzte oder ungerechtfertigte Pauschalspesen (trotz anders lautender Bescheinigung) häufig nicht genehmigt sind, rechnet die Veranlagungsbehörde ab einer gewissen Interventionslimite Pauschalspesen auf, die das übliche Mass übersteigen. Die Steuerpflichtigen haben dann immer noch die Möglichkeit, den Nachweis zu erbringen, dass das Spesenreglement bewilligt, die Höhe der Spesen genehmigt und berechtigt ist. Die Kreisschreiben und Wegleitungen der SSK stehen der Überprüfung von Pauschalspesen im Einzelfall nicht entgegen.

**3.5 Zu Frage 3.** Die Rechtssicherheit wird von jener Minderheit der Arbeitgeber und Unternehmen aufs Spiel gesetzt, die im Lohnausweis wahrheitswidrig genehmigte Spesenreglemente oder höhere als die bewilligten Pauschalspesen als genehmigt bescheinigen. Solches Verhalten verdient keinen Schutz und

es kann nicht angehen, dass – bildhaft gesprochen – der Polizist, der das Vergehen aufklärt, zum Täter gestempelt wird. Keinen Beitrag zur Rechtssicherheit leisten auch Arbeitgebende, die Spesenpauschalen beantragen, die mit den realen Verhältnissen wenig gemeinsam haben, selbst wenn die Spesenreglemente – aus welchen Gründen auch immer – genehmigt werden. Insgesamt handelt es sich um eine kleine Minderheit, die aber mit unlauteren Methoden die Vorteile von genehmigten Spesenreglementen aufs Spiel setzt. Von einer Gefährdung der Rechtssicherheit durch das Steueramt kann nicht die Rede sein.

---

WG 15/2010

**Wahl eines Mitglieds der Finanzkommission für den Rest der Amtsperiode 2009–2013**

(anstelle von Roberto Zanetti, SP)

Mit offenem Handmehr wird gewählt: Fränzi Burkhalter, SP.

---

WG 35/2010

**Wahl eines Mitglieds der Bildungs- und Kulturkommission für den Rest der Amtsperiode 2009–2013**

*Hans Abt, CVP, Präsident.* Da durch die Wahl von Fränzi Burkhalter in die Finanzkommission der Platz in der Bildungs- und Kulturkommission frei wird, schlägt die SP für den Rest der Amtsperiode 2009–2013 Simon Bürki, Biberist, als neues BIKUKO-Mitglied vor.

Mit offenem Handmehr wird gewählt: Simon Bürki, SP.

*Hans Abt, CVP, Präsident.* Ich wünsche den beiden Gewählten in ihrer neuen Funktion viel Erfolg und gute Ideen.

---

SGB 207/2009

**Schulversuch «Testlauf Abschlusszertifikat» während der Schuljahre 2010/2011 bis 2013/2014: Bewilligung eines Verpflichtungskredits**

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 7. Dezember 2009; der Beschlussesentwurf lautet:  
Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 7. Dezember 2009 (RRB Nr. 2009/2303), beschliesst:

1. Für den Schulversuch «Testlauf Abschlusszertifikat» wird für die Jahre 2010 bis 2014 für die zusätzlich anfallenden Besoldungs- und Weiterbildungskosten sowie die Lizenzkosten für den Leistungstest «Stellwerk 8» ein Verpflichtungskredit in der Höhe von 650'000 Franken bewilligt. Die Mittel sind im Voranschlag 2010 und in den Finanzplänen 2011 bis 2013 eingestellt.
2. Der Kantonsrat bewilligt die Kosten im Rahmen des jährlichen Voranschlages.
3. Das Departement für Bildung und Kultur wird im Rahmen des Projekts Reform Sekundarstufe I mit dem Vollzug der weiteren Arbeiten für den Schulversuch «Testlauf Abschlusszertifikat» beauftragt.

- b) Zustimmender Antrag der Bildungs- und Kulturkommission vom 3. Februar 2010 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 24. Februar 2010 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

#### Eintretensfrage

*Roman Stefan Jäggi, SVP, Sprecher der Bildungs- und Kulturkommission.* Eigentlich hätte ich gestern beim Geschäft HarmoS-Konkordat Sprecher sein wollen; aus irgendwelchen Gründen ist aber die BIKU-KO nicht auf dieses Begehren eingetreten; stattdessen bin ich jetzt bei diesem Geschäft Kommissions-sprecher.

Bei dieser Vorlage geht es um die Bewilligung eines Verpflichtungskredits in der Höhe von 650'000 Franken. Das Geld wird für einen Schulversuch mit einem Abschlusszertifikat benötigt. Das Abschlusszertifikat ist Bestandteil der Sek-I-Reform, welcher das Solothurner Stimmvolk am 26. November 2006 zugestimmt und damit auch die gesetzliche Grundlage für das Abschlusszertifikat geschaffen hat. Am Ende des Schuljahrs 2013/14 werden das erste Mal Schülerinnen und Schüler die obligatorische Schulzeit mit einem Abschlusszertifikat abschliessen. Mit dabei wird dann auch meine kleine Tochter sein.

Was ist ein Abschlusszertifikat? Es beinhaltet drei verschiedene Komponenten: die Ergebnisse eines Leistungstests gegen Ende des 8. Schuljahrs, Erfahrungsnoten und eine Projektarbeit. Das Abschlusszertifikat ermöglicht eine Standortbestimmung gegen Ende des 8. Schuljahrs, mit ihm gehen die Schülerinnen und Schüler dann auf Lehrstellensuche. Das Abschlusszertifikat dient aber auch dazu, Stärken und Schwächen offen zu legen, die im 9. Schuljahr noch gefördert bzw. abgebaut werden können. Damit das Abschlusszertifikat für die Lehrmeister von Nutzen ist, sollten in allen Kantonen einheitliche Leistungstests abgelegt werden. Deshalb wird für den Leistungstest im Kanton Solothurn das computergestützte System «Stellwerk» des Kantonalen Lehrmittelverlags St. Gallen eingesetzt. «Stellwerk» wird im Moment in 15 Kantonen, teilweise flächendeckend oder als Versuch, verwendet. Geprüft werden die Fächer Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik und Naturlehre (Natur und Technik). Der Test berücksichtigt die verschiedenen Niveaus, deshalb kann er von den Schülerinnen und Schülern aller Schultypen – Bezirks-, Sekundar-, Oberschule und Werkklassen – abgelegt werden. Am Schulversuch «Testlauf Abschlusszertifikat» sollen drei Schulen der Sekundarschule I teilnehmen: je eine aus der Region Schwarzbubenland, Jurasüdfuss im oberen und im unteren Kantonsteil. Der Schulversuch beginnt im zweiten Semester des Schuljahrs 2010/11 und endet im Schuljahr 2013/14. Der Kanton übernimmt die gesamten Kosten des Schulversuchs. Sie werden auf insgesamt 650'000 Franken veranschlagt. Darin enthalten sind Besoldungs- und Weiterbildungskosten der involvierten Lehrkräfte sowie die Lizenzkosten für den Leistungstest «Stellwerk». Für die Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Der Regierungsrat und die Bildungs- und Kulturkommission bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

*Heinz Müller, SVP, Sprecher der Finanzkommission.* Die FIKO hat dem Beschlussesentwurf des Regierungsrats einstimmig zugestimmt. Die Diskussion drehte sich vorab um den Zeitpunkt des Tests und um die Kosten der Lizenzen von 650'000 Franken jährlich. Bezüglich der Kosten wurde uns gesagt, dass sie bereits in der Sek-I-Reform enthalten seien. Die Sek-I-Reform ist ja gemäss dem zuständigen Regierungsrat kostenneutral. Aufgrund dieser Auskunft hat die FIKO dem Antrag des Regierungsrats einstimmig zugestimmt. Ich bitte Sie namens der Kommission, dies ebenfalls zu tun.

*Thomas Woodtli, Grüne.* Die grüne Fraktion stimmt dem Verpflichtungskredit zu. Wir finden, das Abschlusszertifikat sei die richtige Lösung für die jungen Menschen. Es ist eine gute Vorbereitung – vor allem die Projektarbeit, die abgegeben werden muss – und eine sehr gute Standortbestimmung für die Lehre.

*René Steiner, EVP.* Auch unsere Fraktion ist einstimmig für die Vorlage. Über das Abschlusszertifikat an sich brauchen wir nicht zu reden, da dafür die gesetzliche Grundlage vorhanden ist. Wir finden die Sache mit dem Testlauf gut, man springt so nicht ins kalte Wasser. Auf die Frage, weshalb der Kredit erst jetzt verlangt werde, wurde uns gesagt, dies sei erst in der Vorbereitung deutlich geworden. Deshalb müsse nun separat über den Kredit abstimmt werden. Wir bitten Sie, dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

*Franziska Roth, SP.* Ich bin versucht zu sagen, wir machen ein Kreuz an die Decke! Einhelliger ist wohl selten einem Bildungsgeschäft von links bis rechts zugestimmt worden. Ich hoffe, ich habe mit dieser Aussage nicht den Teufel an die Wand gemalt. Differenziert und niveaugerecht werden die Leistungen der Jugendlichen in diesem Projekt dargestellt. Mit der vorgesehenen Projektarbeit bekommt man Einsicht in alle drei Kompetenzen, also nicht nur in die Sachkompetenz, sondern auch, ob eine Schülerin oder ein Schüler Selbst- und Sozialkompetenz aufweist und somit fähig ist, über einen längeren Zeitraum hinweg sich mit einem Thema zu beschäftigen, was ja dann auch in der Arbeitswelt wichtig ist. Durchhaltewillen, Kritikfähigkeit und Eigenverantwortung können so unter Beweis gestellt werden und künftige Lehrbetriebe haben eine echte Vergleichbarkeit. Dass die Stellvertreterkosten gänzlich zu Lasten des Kantons gehen, findet die SP gut und sie ist froh um die späte, aber hoffnungsvoll stimmende Einsicht, dass der Kanton im Bildungswesen für Leistungen, die er fordert, nicht dauernd die Gemeinden belastet. Grundsätzlich richtig ist auch die Idee, die Ausgestaltung der Stundentafel bzw. die Streichung der drei Lektionen mit der Schulleitung auszuhandeln und somit den Teams zu überlassen. Im Sinne vom Kreuz an der Decke hoffe ich, dass das Geschäft sauber durch das Parlament kommt.

*Karin Büttler, FDP.* Die FDP-Fraktion stimmt dem Antrag mit grossem Mehr zu. Ein Abschlusszertifikat, das Bestandteil der Sek-I-Reform ist, ist für unsere Schulabgänger eine gute Basis und ein wichtiger Schritt für ihre Zukunft.

*Roman Stefan Jäggi, SVP.* Die SVP-Fraktion hat sich seinerzeit gegen die Sek-I-Reform ausgesprochen. Das Abschlusszertifikat war der einzige Punkt in dieser Reform, der auch bei uns unbestritten war. Das sehen wir auch heute noch so, insbesondere diejenigen, die Lehrstellen anbieten und schon lange auf eine einheitliche Standortbestimmung der angehenden Lehrlinge gewartet haben. Wir unterstützen das Vorgehen Richtung Abschlusszertifikat, den Schulversuch und die damit verbundenen Kosten und stimmen der Vorlage zu.

*Klaus Fischer, Vorsteher des Departements für Bildung und Kultur.* Das Abschlusszertifikat ist ein wesentlicher Bestandteil der Sek-I-Reform mit dem Ziel, Transparenz in die Abschlussausbildung zu bringen und diese zu dokumentieren. Das ist wichtig für die abnehmenden Schulen und für die Berufsbildung, damit die Basic-Checks, die zum Teil gemacht bzw. von den KMUs gefordert werden, nicht mehr nötig sind. Ich danke für die gute Aufnahme des Geschäfts und bitte um Zustimmung.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

*Hans Abt, CVP, Präsident.* Die Vorlage unterliegt dem Spargesetz; es braucht also 51 Stimmen.

Titel und Ingress, Ziffern 1–3

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs (Quorum 51)

93 Stimmen (Einstimmigkeit)

RG 232/2009

### **Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern**

(Weiterberatung, siehe S. 70)

*Beat Loosli, FDP, Sprecher der Finanzkommission.* Die Finanzkommission beantragt Ihnen, dieses Geschäft und den Auftrag der FDP «Steuerliche Veranlagung von Sozialleistungsempfängern» auf den nächsten Mittwoch zu verschieben. Es liegen neue Aufträge auf dem Tisch, die im Hinblick auf die finanziellen Folgen von der Verwaltung berechnet und dann in den Fraktionen besprochen werden müssen. In diesem Sinn bitte ich Sie, nicht zuletzt im Interesse einer Ergonomie der Kräfte, der Verschiebung zuzustimmen.

*Urs Allemann, CVP.* Die CVP/EVP/glp-Fraktion kann sich diesem Antrag anschliessen.

*Hans Rudolf Lutz, SVP.* Ich kann nicht für die Fraktion reden, da wir keine Fraktions-, sondern eine FIKO-Sitzung hatten – dort habe übrigens ich den Verschiebungsantrag eingebracht. Ich gehe davon aus, dass unsere Fraktion aufgrund der Diskussion, die wir gestern hatten, dem Antrag ebenfalls zustimmen wird.

*Roland Heim, CVP.* Ich rede nicht für die Fraktion, sondern im persönlichen Namen. Offenbar liegen noch nicht alle Anträge auf dem Tisch. Wie ich gehört habe, wird ein noch höherer Abzug für die Alleinstehenden beantragt, auch ist plötzlich von einer Parteienfinanzierung die Rede. Mich erstaunt dies, denn eigentlich geht es um eine Reform der Unternehmensbesteuerung. Uns erstaunte, dass die Regierung den Aspekt Alleinerziehende aufgenommen hat. Das könnte man eigentlich mit einem Federstreich beseitigen, die Vorlage heute zu Ende besprechen und bei einer nächsten Reform all die Gelüste in die Vernehmlassung geben und dann diskutieren. Daran fehlt es nämlich: wir haben nicht bemängelt, dass wir es nicht in der Fraktion besprechen konnten, sondern dass es nicht in den Verbänden besprochen werden konnte. Und dies ist auch jetzt nicht der Fall. Deshalb meine ich, das Gesetz könnte heute mit den Fakten, die klar sind, zu Ende beraten werden. Wir haben bis nächsten Mittwoch keine Fraktions-sitzung mehr. Wie es bei den andern Fraktionen ist, ist mir nicht bekannt. Kurz zusammengefasst: ich bin erstaunt über das Vorgehen und über das schnelle Einlenken der FIKO.

*Ernst Zingg, FDP.* Ich rede, auch wenn es nicht abgesprochen ist, trotzdem für die FDP-Fraktion. Roland Heim hat mich herausgefordert. Wir haben Anträge auf dem Tisch, was bei einer Gesetzesberatung normal ist. Die Finanzkommission war nicht in der Lage, die Auswirkungen in allen Teilen abzuschätzen. Dein Antrag, Roland Heim, hat auch dazu beigetragen. Deshalb beantragt die FIKO dem Parlament eine Verschiebung des Geschäfts.

*Susanne Schaffner, SP,* Präsidentin der Finanzkommission. Wir hatten vorgesehen, es aufzuteilen. Das ist aber nicht möglich, und deshalb muss das Geschäft nächste Woche besprochen werden. Dazu beigetragen hat auch der Antrag bezüglich Parteienfinanzierung.

*Roland Heim, CVP.* Ich habe meinen Antrag gestern zurückgezogen, er steht nicht mehr zur Diskussion und muss in einer nächsten Reform besprochen werden. Insofern habe ich die Sache entlastet.

*Andreas Schibli, FDP.* Ich stelle einen Ordnungsantrag zum Ordnungsantrag der FIKO. Über einen Ordnungsantrag muss sofort abgestimmt werden. Ich bitte, dies zu tun.

*Christian Wanner, Vorsteher des Finanzdepartements.* Ich weiss, wird ein Ordnungsantrag gestellt, darf nur noch dazu diskutiert werden. Ich halte mich daran, deshalb nur ein Satz, eine Bitte: Wenn Sie das Geschäft verschieben, was man durchaus tun kann, dann reichen Sie bitte zusätzliche Anträge nicht erst am Freitagabend ein, sondern möglichst bald, damit ich nächsten Mittwoch gesicherte Grundlagen vorlegen kann.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag (Verschiebung des Geschäfts)

Grosse Mehrheit

RG 220/2009

**Harmonisierung der obligatorischen Schule: 1. Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat); 2. Änderung der Kantonsverfassung (als Folge des HarmoS-Konkordats); 3. Änderung des Volksschulgesetzes (als Folge des HarmoS-Konkordats)**

(Weiterberatung, siehe S. 77)

*Fränzi Burkhalter, SP,* Sprecherin der Bildungs- und Kulturkommission. Wie gestern vorgestellt, ist die BIKUKO grossmehrheitlich für den Beitritt zum HarmoS-Konkordat und die Änderung der entsprechenden Gesetzesbestimmungen. Ich bitte Sie, dem zuzustimmen.

*René Steiner, EVP.* Eine Detailberatung ist schwierig, weil wir das Konkordat nur annehmen oder ablehnen können. Ich habe aber noch Detailfragen, nachdem der Bildungsdirektor gestern materiell nicht auf meine Anfrage eingegangen ist und nur sagte, es sei absurd. Deshalb will ich zuhänden des Protokolls zwei Fragen stellen, die ich nicht im Voraus stellte, und dann habe ich noch eine rechtliche Frage. Erstens zur Einschulung: Kann uns der Erziehungsdirektor garantieren, dass die Sonderregelung gilt, welche der Kanton ins Spiel gebracht hat, nämlich dass die Eltern allein die Einschulung eines Kindes um ein Jahr zurückstellen können, auch wenn HarmoS definitiv eingeführt ist? Zweitens. Kann uns der Erziehungsdirektor garantieren, dass das, was wir bezüglich Tagesstrukturen im HarmoS-Konkordat haben, mit dem 107er abgedeckt ist, anders ausgedrückt, dass man aus HarmoS nicht zusätzlich etwas einfordern kann? Die dritte Frage habe ich dem Bildungsdirektor zum Voraus gestellt, und er sagte, er habe die Antwort parat. Für mich gibt es bei dieser ganzen Geschichte eine Rechtsunsicherheit. Das Schulkonkordat von 1970 ist geltendes Recht. Darin wird der Schuleintritt mit dem 6. Altersjahr, die Schulpflicht auf neun Jahre festgelegt und die Länge der Schulpflicht bei Maturität auf 12 bis 13 Jahre veranschlagt. HarmoS weicht davon ab. Laut Artikel 15 entscheidet das EDK über den Zeitpunkt der Ausserkraftsetzung von Artikel 2 des Konkordats von 1970. Mir ist Folgendes nicht klar: Das Schulkonkordat ist ja in Kraft, und Artikel 2 wird, wenn wir HarmoS beitreten, nicht schon ausser Kraft gesetzt. Bestehen dann nicht zwei rechtsgültige Dokumente, die einander widersprechen?

*Klaus Fischer, Vorsteher des Departements für Bildung und Kultur.* Ich gehe gerne auf die drei Fragen von Kantonsrat Steiner ein. Bezüglich Einschulung heisst es in Artikel 5 HarmoS-Konkordat: «Die Zeit, die das Kind für das Durchlaufen der ersten Schuljahre benötigt, ist abhängig von seiner intellektuellen Entwicklung und emotionalen Reife». Das ist die Grundlage für die Freiheit der Kantone bezüglich Organisation der Einschulung. Von daher ist die Zurückstellung um ein Jahr gesichert, wie dies auch in den Kantonen, die HarmoS bereits zugestimmt haben, der Fall ist. Zu den Tagesstrukturen kann ich nicht mehr sagen, als gestern schon diskutiert wurde, nämlich dass «bedarfsgerecht» genügt, um die Sicherheit zu haben, dass Tagesstrukturen nur dann eingeführt werden, wenn der Bedarf vorhanden ist. Das ist mit dem Sozialgesetz bereits abgedeckt. Ob es eine erweiterte Form braucht, werden wir in der Diskussion über die beiden hängigen Vorlagen – Standesinitiative der FDP und Auftrag SP/Grüne – sehen. Zum Rechtlichen: HarmoS tritt in Kraft, wenn mindestens zehn Kantone zugestimmt haben. Bis jetzt haben zwölf Kantone zugestimmt. Die zustimmenden Kantone entsprechen den Vorgaben, für sie tritt das Konkordat 1970 ausser Kraft. Für die restlichen Kantone – und deshalb wird kantonal abgestimmt – bleibt das Konkordat 1970, das den Schuleintritt thematisiert, bestehen. Das Konkordat 1970 wird erst dann aufgehoben, wenn alle 26 Kantone HarmoS zugestimmt haben.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

#### Detailberatung

#### Beschlussesentwurf 1

Titel

Angenommen

Ingress

Antrag Redaktionskommission

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c, 72 Absatz 1 und 107 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 15. Dezember 2009 (RRB Nr. 2009/2450), beschliesst:

I.

Ziffer 1: Der Kanton Solothurn tritt der Interkantonalen Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) bei.

Angenommen

Ziffer 2–5, II.

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 1

Grosse Mehrheit

## Beschlussesentwurf 2

Titel Angenommen

Ingress:

Antrag Redaktionskommission

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 137 und 138 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 15. Dezember 2009 (RRB Nr. 2009/2450), beschliesst:

I.

Einleitungssatz:

Die Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 wird wie folgt geändert:

II.

Diese Verfassungsänderung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Streichen: In zweimaliger Lesung beraten.

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 2

71 Stimmen

Dagegen

18 Stimmen

## Beschlussesentwurf 3

Titel Angenommen

Ingress

Antrag Redaktionskommission

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 71 Absatz 1, 104 und 105 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 15. Dezember 2009 (RRB Nr. 2009/2450), beschliesst:

II.

Diese Änderung tritt nur in Kraft, wenn das Volk der Änderung der Kantonsverfassung als Folge des HarmoS-Konkordats zustimmt. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 3 (Quorum 63)

70 Stimmen

Dagegen

19 Stimmen

Die bereinigten Kantonsratsbeschlüsse lauten:

*A) Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat)*

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c, 72 Absatz 1 und 107 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 15. Dezember 2009 (RRB Nr. 2009/2450), beschliesst:

I.

1. Der Kanton Solothurn tritt der interkantonalen Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) bei.
2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen der Vereinbarung zuzustimmen, soweit es sich um Änderungen des Verfahrens und der Organisation handelt.
3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Vereinbarung gemäss Artikel 14 HarmoS-Konkordat zu kündigen.
4. Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat einen Entwurf der sich aus dem Beitrittsbeschluss ergebenden notwendigen Verfassungs- und Gesetzesänderungen zu unterbreiten.

5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt und ermächtigt, die Vereinbarung im Namen des Kantons Solothurn zu unterzeichnen.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch das Volk mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

*B) Änderung der Kantonsverfassung (als Folge des HarmoS-Konkordats) (1. Lesung)*

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 137 und 138 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 15. Dezember 2009 (RRB Nr. 2009/2450), beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 wird wie folgt geändert:

Artikel 105 Absatz 1 erster Satz lautet neu:

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden errichten und führen die Volksschulen; der Kindergarten ist Teil der Volksschule.

Artikel 111 wird aufgehoben.

II.

Diese Verfassungsänderung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

*C) Änderung des Volksschulgesetzes (als Folge des HarmoS-Konkordats)*

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 71 Absatz 1, 104 und 105 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 15. Dezember 2009 (RRB Nr. 2009/2450), beschliesst:

I.

Das Volksschulgesetz vom 14. September 1969 wird wie folgt geändert:

§ 3<sup>bis</sup> Buchstabe a lautet neu:

Die Regelschule umfasst:

a) den Kindergarten und die Primarschule;  
[...]

§ 18 wird aufgehoben.

§ 18<sup>bis</sup> wird aufgehoben.

§ 19 lautet neu:

*§ 19. Schulpflicht*

<sup>1</sup> Die Schulpflicht dauert elf Jahre.

<sup>2</sup> Die Schüler werden mit dem vollendeten vierten Altersjahr (Stichtag 31. Juli) eingeschult.

<sup>3</sup> Die Eltern können nach Rücksprache mit der Schulleitung entscheiden, ob ihr Kind ausnahmsweise ein Jahr später eingeschult werden soll. Eine frühere Einschulung ist ausgeschlossen.

<sup>4</sup> Das Departement kann auf begründetes Gesuch hin bewilligen, dass ein überdurchschnittlich begabtes Kind die Schulpflicht beschleunigt absolvieren kann.

§ 21 lautet neu:

*§ 21. Nachobligatorisches Schuljahr*

Die Schulträger können ein fakultatives zwölftes Schuljahr führen.

III. Teil Kapitel A erster Abschnitt lautet neu:

1. Kindergarten und Primarschule

§ 28 lautet neu:

§ 28. *Zweck*

Im Kindergarten- und Primarunterricht erwirbt das Kind schrittweise die Grundlagen der Sozialkompetenz und der schulischen Arbeitsweise. Es vervollständigt und festigt insbesondere die sprachlichen Grundlagen. Je nach seiner intellektuellen Entwicklung und emotionalen Reife wird es durch besondere Massnahmen zusätzlich unterstützt.

§ 29 lautet neu:

§ 29. *Dauer*

Der Kindergarten und die Primarschule umfassen acht Jahresstufen.

II.

Diese Änderung tritt nur in Kraft, wenn das Volk der Änderung der Kantonsverfassung als Folge des Harmos-Konkordats zustimmt. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

RG 182/2009

**Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung**

Es liegen vor:

- a) Botschaft und vier Beschlussesentwürfe des Regierungsrats vom 2. November 2009 (siehe Beilage).
- b) Änderungsantrag der Justizkommission vom 13. Januar 2010 zu den Beschlussesentwürfen des Regierungsrats.
- c) Stellungnahme des Regierungsrats vom 2. März 2010 zum Antrag der Justizkommission.
- d) Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 3. März 2010 zu den Beschlussesentwürfen des Regierungsrats.

Eintretensfrage

*Yves Derendinger*, FDP, Sprecher der Justizkommission. Die Justizkommission hat dieses und das folgende Geschäft gleichzeitig behandelt, weil gewisse Fragen, zum Beispiel die Friedensrichter, beide Vorlagen betreffen. Ich werde als Sprecher der JUKO zu beiden Vorlagen getrennt reden und mich dabei auf die Punkte beschränken, die in der Kommission zu Diskussionen Anlass gegeben haben.

Am 1. Januar 2011 werden die Eidgenössische Strafprozessordnung und die Eidgenössische Zivilprozessordnung in Kraft treten und die kantonalen Prozessordnungen damit aufgehoben. Deshalb müssen gewisse Regelungen, die noch in den kantonalen Prozessordnungen vorhanden sind und in den eidgenössischen nicht geregelt werden, auf kantonaler Ebene in andern Erlassen untergebracht werden. Genau dies passiert mit den beiden Vorlagen.

Zur Einführungsgesetzgebung zur Strafprozessordnung. Hier stand in der Justizkommission die Frage der Friedensrichter im Vordergrund. Unseres Erachtens muss diese Frage für beide Vorlagen angeschaut werden, denn es macht keinen Sinn, den Friedensrichter im Strafbereich aufzuheben und ihn im Zivilbereich bestehen zu lassen. Im Strafbereich beschränken sich die Kompetenzen des Friedensrichters nur noch auf das Gemeindestrafrecht; im Zivilbereich dagegen werden seine Kompetenzen ausgeweitet: er kann einen Urteilsvorschlag bis 5000 Franken und sogar ein Urteil bis 2000 Franken fällen – allerdings nur dann, wenn beide Parteien in der gleichen Gemeinde wohnen. In der Justizkommission wurde befürchtet, dass die Friedensrichter einerseits weniger zum Einsatz kommen, andererseits aber vor allem im

Zivilbereich mehr Kompetenzen erhalten, was mehr Wissen von den Friedensrichtern erfordert und zu einer Professionalisierung führen könnte. Auch die Möglichkeit, neu Friedensrichterkreise zu bilden, wurde kritisch angeschaut, denn da beide Parteien in der gleichen Gemeinde wohnen müssen, würde bei Friedensrichterkreisen unter Umständen ein Friedensrichter aus Biberist über eine Streitigkeit im Bucheggberg entscheiden. Das erschien uns nicht sinnvoll. Schliesslich kam die Kommission nach intensiver Diskussion mit 11 zu 2 Stimmen bei einer Enthaltung zum Schluss, an den Friedensrichtern sei festzuhalten. Es ist wichtig, dass es in den Gemeinden solche Vertrauenspersonen gibt und sie die Möglichkeit haben, Streitigkeiten zu schlichten und in gewissen Fällen auch urteilen können. Es ist gut, dass die Parteien die Möglichkeit haben, mit kleineren Streitigkeiten nicht vor das Gericht gehen zu müssen. Friedensrichter arbeiten gut, das wurde stets bestätigt, und was gut funktioniert, soll nicht abgeschafft werden, das gilt sowohl im Zivil- wie auch im Strafrechtsbereich.

Paragraf 9, bei dem es um das Mitteilungsrecht und die Mitteilungspflichten geht und zu dem ein Antrag der SP auf dem Tisch liegt, wurde als heikel angeschaut und sehr kontrovers diskutiert. Gemäss der Eidgenössischen Strafprozessordnung können die Kantone in diesem Bereich Regelungen treffen und gewisse Mitteilungen machen. Dafür braucht es eine gesetzliche Grundlage. Die Frage, ob die offene Formulierung, wie sie jetzt vorliegt, gerechtfertigt sei, wurde in der Justizkommission ebenfalls diskutiert. Nachdem man neue Unterlagen verlangt hatte, gelangte die Kommission in einem Zirkulationsbeschluss zur Ansicht, es sei eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, welche die Mitteilungen ermöglicht. Weil die offene Formulierung umstritten ist, wird sich die Justizkommission nicht gegen den SP-Antrag wehren. Bei dessen Annahme werden wir uns noch einmal damit auseinandersetzen und allenfalls eine Formulierung wählen, die konkreter ist und sich an jene anderer Kantone anlehnt. Dazu muss uns der Rat aber zuerst den Auftrag geben.

Unser Antrag zu Paragraf 18 ist eine Konkretisierung. Es geht um Aussonderungen von Informationen zum Schutz des Berufsgeheimnisses. Die Kommission schlägt einstimmig bei einer Enthaltung die Formulierung «erfolgt durch die Haftrichterin oder den Haftrichter» vor, denn wenn man das Berufsgeheimnis schützen will, sollten nicht Hilfspersonen aus dem Bereich der Strafverfolgungsbehörden, also Polizei oder Staatsanwaltschaft, beigezogen werden.

Die Änderung in Paragraf 22, Nichtanhandnahme-, Sistierungs- und Einstellungsverfügungen, beruht auf einem Hinweis des neuen Oberstaatsanwalts, der sagte, wenn der Oberstaatsanwalt die Verfügungen jedes Mal kontrollieren müsse, binde dies einerseits personelle Ressourcen und entspreche andererseits nicht der Führungsverantwortung der Leitenden Staatsanwälte. Deshalb sei ins Gesetz eine Delegationsmöglichkeit aufzunehmen. Nach der einstimmigen Meinung der Justizkommission ist dies sinnvoll.

In Paragraf 12 Absatz 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes geht es in Buchstabe c) um die Kompetenz des Einzelrichters. Der Regierungsrat will sie von 18 auf 24 Monate heraufsetzen. Nach Ansicht der Justizkommission ist dies nicht gerechtfertigt. Einerseits ist die Erhöhung im Bundesrecht nicht zwingend vorgesehen, andererseits hätten die Amtsgerichte, die im Strafbereich jetzt schon weniger zu tun haben, noch weniger zu tun. Das wollen wir verhindern und schlagen deshalb vor, bei 18 Monaten zu bleiben.

In den Paragrafen 177 und 178 geht es um die Parteienentschädigungen. Weil im Zivilprozessbereich diese Frage ausgeklammert wurde und neu mit dem Anwaltsverband ausgehandelt werden soll, dass eine einvernehmliche Lösung zu finden sei, soll sie auch im Strafprozessbereich ausgeklammert und in einer noch auszuhandelnden Vorlage neu gesamthaft betrachtet werden. Es darf nicht zwei unterschiedliche Regelungen im Bereich der Parteienentschädigung geben, indem unter Umständen im Strafprozess die Entschädigung für die Parteien kleiner sein könnte als im Zivilprozess. Das wäre nicht gerechtfertigt, kann doch ein Strafprozess genau so oder eventuell noch schlimmer in die Rechte der Parteien eingreifen.

*Christine Bigolin Ziörjen, SP.* Die SP-Fraktion wird auf das Geschäft eintreten und die Beschlussesentwürfe im Grundsatz unterstützen. Auch bei uns haben vor allem die Friedensrichter bzw. deren Kompetenzen Anlass zu Diskussionen gegeben. Im Strafrecht werden die Kompetenzen des Friedensrichters kleiner. Die wichtige Funktion als Sühnerichter entfällt. Wir bedauern dies sehr, unterstützen aber trotzdem die Beibehaltung der Friedensrichter und der Friedensrichterinnen. Paragraf 9, der das Mitteilungsrecht und die Pflichten der Strafbehörden regelt, lehnen wir ab; wir unterstützen die Ausweitung nicht: weitergehende Mitteilungspflichten müssen unseres Erachtens in einer Spezialgesetzgebung geregelt werden; die vorliegende einfache und allgemeine Formulierung kann so nicht in das Gesetz aufgenommen werden. Wir werden dies in der Detailberatung noch ausführlich begründen. Den Änderungsanträgen der JUKO stimmen wir zu.

*Beat Wildi, FDP.* Die FDP-Fraktion unterstützt grundsätzlich die Anträge der Justizkommission und auch den Antrag der SP, Paragraf 9 Absatz 1 der Strafprozessordnung zu streichen. Die vorliegende Formulierung ist zu offen und zu wenig präzise. Bis zur Verurteilung eines Betroffenen gilt nach wie vor der

Grundsatz der Unschuldsvermutung. Wenn die Strafbehörden andere Behörden von Bund, Kanton und Gemeinden über ein Strafverfahren informieren, kann dies unter Umständen zu verheerenden Folgen für die Betroffenen führen. Ich denke beispielsweise an eine Lehrperson, der pädophile Verfehlungen vorgeworfen werden, ohne dass diese näher substantiiert geschweige denn bewiesen wären. Das kann Existenzen ruinieren oder zumindest gefährden. Sollte später ein Freispruch erfolgen, ist die Person lebenslang gezeichnet. Momentan sind auch die andern Kantone daran, die entsprechende Gesetzgebung anzupassen. Es ist deshalb abzuwarten, wie die Mitteilungsrechte und -pflichten in den andern Kantonen gehandhabt bzw. in der Einführungsgesetzgebung stipuliert werden. Aus diesem Grund unterstützen wir den Streichungsantrag der SP.

*Christian Werner, SVP.* Die SVP-Fraktion wird auf das Geschäft einstimmig eintreten. Auch bei uns gab die Frage der Beibehaltung bzw. Abschaffung der Friedensrichter am meisten zu diskutieren. Wir haben diese Frage im Bereich ZPO und StPO gesamthaft diskutiert. Die folgende Stellungnahme gilt deshalb für beide Bereiche. Die SVP-Fraktion ist überzeugt, dass die Friedensrichter ein bewährtes und gut verankertes Modell sind. Vorteile sehen wir vor allem darin, dass der Friedensrichter sein spezifisches Gebiet kennt und entsprechend auch schlichtend und vermittelnd eingreifen kann. Dies gilt vor allem für den Zivilbereich. Zudem entspricht der Friedensrichter dem Milizcharakter. Das ist ein wichtiger und entscheidender Faktor, weil er das Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz stärkt, was vor allem auch im Strafrecht relevant ist. Wir finden es sinnvoll, dass der Friedensrichter als Schlichtungsstelle im Sinn der ZPO eingesetzt wird.

Die SVP-Fraktion wird allen vier Beschlussesentwürfen bzw. den Änderungsanträgen der Justizkommission zustimmen, also auch dem Änderungsantrag zum Beschlussesentwurf 3, wonach die 18 Monate beibehalten werden sollen. Den SP-Antrag zu Paragraph 9 werden wir ebenfalls unterstützen. Es macht Sinn, die Diskussion zu verschieben, die Frage noch einmal von der JUKO prüfen zu lassen und sie spezifischer und konkreter zu regeln als vorliegend.

*Markus Flury, CVP.* Die CVP/EVP/glp-Fraktion ist für Eintreten und wird die Beschlussesentwürfe wie vorliegend unterstützen. Wir freuen uns, dass der Friedensrichter unbestritten ist, hat er doch eine wichtige Position im Volk.

Zu Paragraph 9: Über die Information einer Behörde vor der Anhörung des Betroffenen kann man durchaus diskutieren. Aber wenn man dadurch Zeit sparen und ein Verbrechen verhindern kann, hat sich die ganze Übung bereits gelohnt. Die Münchner Schläger wären wohl mit einem Informationsaustausch nicht nach München gereist. Wir müssen uns auch fragen, was wäre, wenn man den Strafbehörden nicht vertrauen könnte. Eine Information soll zwar nicht vorgängig, aber zumindest gleichzeitig und nicht irgendeinmal erfolgen. Eine andere Behörde ist zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht auf die Information angewiesen. Aus diesen Gründen unterstützen wir den vorgeschlagenen Wortlaut.

*Felix Lang, Grüne.* Wie schon in der Vernehmlassung begrüssen wir Grünen die Einführungsgesetzgebungen zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung. Das gleiche gilt auch für die Zivilprozessordnung. Bezüglich Arbeitsgericht votieren wir für dessen Abschaffung. Den umstrittenen Paragraphen 9 haben wir nicht im Detail diskutiert. Wir unterstützen somit die Anträge der JUKO bei beiden Geschäften und danken dem Departement für die grosse Arbeit.

*Walter Straumann, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements.* Ich habe inhaltlich keine Ergänzungen anzubringen und kann mich kurz halten. Die Vorlage ist vom Sprecher der Justizkommission umfassend dargestellt worden, wofür ich bestens danke. Danken möchte ich auch für die Vorbereitung der Vorlage in der Justizkommission. Die Regierung hat sich sämtlichen Änderungsanträgen anschliessen können, und ich bin auch froh, dass kontrovers diskutierte Punkte wie die Frage der Friedensrichter bereinigt sind. Als einzige Differenz bleibt die Frage der Mitteilungspflicht. So wie es aussieht, dürfte es schwierig sein, unseren Antrag mehrheitsfähig zu machen. Ich werde in der Detailberatung gewisse Missverständnisse aufzuhellen versuchen. Es dürfte tatsächlich nicht einfach sein, die Mitteilungspflicht so zu regeln, dass sie allen Interessen gerecht wird.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Beschlussesentwurf 1

Titel

Angenommen

Ingress, I. und II.

Antrag Redaktionskommission

Ingress:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 137 und 138 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 2. November 2009 (RRB Nr. 2009/1958), beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 wird wie folgt geändert:

Artikel 90 Absatz 1 Buchstaben a und b werden aufgehoben.

Artikel 90 Absätze 2 und 3 lauten neu:

<sup>2</sup> Strafverfolgungsbehörden sind die Staatsanwaltschaft, die Jugendanwaltschaft, die Polizei und die Friedensrichter.

<sup>3</sup> Das Gesetz regelt die Strafbefehlskompetenz des Oberstaatsanwalts, der Staatsanwälte, der Jugendanwälte, der Untersuchungsbeamten, der Friedensrichter sowie die Befugnis von Verwaltungsbehörden, Strafen zu verfügen.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Streichen: In zweimaliger Lesung beschlossen.

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 1

92 Stimmen (Einstimmigkeit)

Beschlussesentwurf 2

Titel und Ingress, §§ 1–2

Angenommen

§ 3

Antrag Redaktionskommission

d) die Friedensrichter und Friedensrichterinnen und im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse die kantonalen und kommunalen Verwaltungsbehörden und anderen Behörden.

Angenommen

§§ 4–8

Angenommen

§ 9 Abs. 1

Antrag Fraktion SP

Streichen

*Susanne Schaffner, SP.* Unser Antrag wurde in der Justizkommission bereits diskutiert. Allerdings wurde nicht abschliessend darüber diskutiert, ob die allgemeine Formulierung als gesetzliche Grundlage für derart schwerwiegende Informationspflichten dienen kann. Offenbar wurde die Bestimmung aus der Eidgenössischen Strafprozessordnung abgeleitet; dort sind Mitteilungspflichten geregelt, wobei es heisst, Bund und Kantone könnten Strafbehörden zu weiteren Mitteilungen verpflichten oder berechtigen. Das kann man nicht in dieser allgemeinen Form in unser Einführungsgesetz übernehmen. Vielmehr ist klar zu regeln, in welchen Fällen wer wen informieren kann, so muss man zum Beispiel bei einem Sexualdelikt eines Lehrers den Schulleiter informieren können. Eine solch detaillierte Regelung steht beispielsweise in der Einführungsgesetzgebung des Kantons Basel-Stadt. Man kann dies auch in der Spezialgesetzgebung regeln, wie wir dies in andern Fällen bereits getan haben. Es geht, wie der FDP-Sprecher gesagt hat, immerhin um Strafverfahren, bei denen noch nicht einmal feststeht, ob die betroffene Person schuldig ist. Die SP-Fraktion bittet Sie aus diesen Gründen, unserem Antrag zuzustimmen.

*Walter Straumann, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements.* Ich möchte, wie angekündigt, noch ein wenig zu korrigieren versuchen. Ausgangspunkt ist, wie richtig gesagt wurde, Artikel 75 der Eidgenössischen Strafprozessordnung, der besagt: «Bund und Kantone können die Strafbehörden zu weiteren Mitteilungen verpflichten oder berechtigen.» Und der Bund sagt, die Strafbehörden müssten die Sozial-

und Vormundschaftsbehörden wenn nötig über hängige Verfahren orientieren. Von mir aus gesehen kommen sowohl die offene Formulierung, wie wir sie vorschlagen, also auch ein Melderecht in Frage, das konkrete Sachverhalte und die Behörden nennt. Wir ziehen die offene Formulierung vor, weil es im Gesetz gar nicht möglich ist, alle denkbaren Situationen und alle zu informierenden Behörden abschliessend zu erfassen. Wir haben aber zwei inhaltliche Einschränkungen gemacht. Die Behörde, die benachrichtigt wird, muss auf die Information «zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe» angewiesen sein. Man kann also nicht einfach so informieren, es muss notwendig sein. Beispielsweise bei einer Einbürgerung oder gegenüber der MFK. Die zweite inhaltliche Einschränkung: das Informationsbedürfnis muss grösser sein als der Persönlichkeitsschutz – dies meinte ich vorhin mit dem Missverständnis. Natürlich gilt die Unschuldsvermutung weiterhin, aber es gibt Situationen, in denen das Interesse der Allgemeinheit und der Strafverfolgung mehr Gewicht hat als der Schutz der betroffenen Person. Wir sind mit unserer Formulierung in recht guter Gesellschaft, Frau Schaffner: Der Bund hat es in seinem Gesetz genau gleich geregelt. Im Artikel 59 Strafbehördenorganisationsgesetz steht: «Die Strafbehörden des Bundes dürfen andere Behörden des Bundes oder der Kantone über ihre Strafverfahren informieren, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe zwingend notwendig ist.» Das ist ziemlich genau der Text, den wir vorschlagen. Ähnlich hat es der Kanton Bern in seinem Einführungsgesetz gemacht. Artikel 30 lautet: «Die Strafbehörden dürfen andere Behörden über ein Strafverfahren informieren, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich ist.» Es gibt auch andere Fälle. Das Beispiel von Basel-Stadt wurde erwähnt. Basel-Stadt hat allerdings auch keine abschliessende Aufzählung, die Formulierung lautet dort: «Die Strafbehörden sind zur Mitteilung über hängige und abgeschlossene Verfahren berechtigt, wenn die hierfür berechtigten Interessen vorliegen. Zur Mitteilung an Behörden sind sie insbesondere bei Strafverfahren gegen folgende Personen berechtigt.» Aufgezählt werden dann Ärzte, Medizinalpersonen, Anwälte usw. Mit «insbesondere» wird angedeutet, dass auch noch andere Möglichkeiten vorstellbar sind. Unsere Lösung dünkt mich in diesem Licht besehen vernünftig und alles andere als exotisch. Es geht darum, dass unter den Behörden keine Geheimnisse bestehen sollen, wenn es um die gesetzliche Aufgabenerledigung geht. Natürlich muss in jedem Fall abgewogen werden, was wichtiger sei, gewisse allgemeine Interessen, der gesetzliche Auftrag oder die individuellen, persönlichen Interessen. – Ich bitte Sie, unserem Antrag zuzustimmen. Sie machen damit sicher nichts falsch.

#### Abstimmung

Für den Antrag Fraktion SP

48 Stimmen

Dagegen

34 Stimmen

§ 9 Abs. 2 und 3, §§ 10–17

Angenommen

#### § 18

Antrag Justizkommission

Die Aussonderung von Informationen, die mit dem Gegenstand der Ermittlungen und dem Grund der Überwachung nicht in Zusammenhang stehen, erfolgt durch die Haftrichterin oder den Haftrichter.

Angenommen

#### § 19

Antrag Redaktionskommission

Stellung von verdeckten Ermittlerinnen und Ermittlern (Art. 288 StPO)

Der Regierungsrat kann die personalrechtliche Stellung von verdeckten Ermittlerinnen und Ermittlern regeln. Er kann dabei zum Schutz der verdeckten Ermittler und Ermittlerinnen vom allgemeinen Personalrecht abweichen.

Angenommen

#### § 20

Angenommen

#### § 21

Antrag Redaktionskommission

Sachüberschrift:

Antragsrecht der Sozialhilfebehörden und weiterer Behörden bei Vernachlässigung von Unterhaltspflichten (Art. 217 StGB)

Angenommen

#### § 22

Antrag Justizkommission

Sachüberschrift:

Genehmigung von Nichtanhandnahme-, Sistierungs- und Einstellungsverfügungen (Art. 310, 314 und 322 StPO)

Nichtanhandnahme-, Sistierungs- und Einstellungsverfügungen im Vorverfahren gegen erwachsene beschuldigte Personen bedürfen der Genehmigung durch den Oberstaatsanwalt oder die Oberstaatsanwältin. Er oder sie kann mit Zustimmung des Regierungsrats diese Aufgabe in einer Weisung an die Leitenden Staatsanwälte und Leitenden Staatsanwältinnen delegieren.

Angenommen  
Angenommen

§§ 23–30

§ 31

Antrag Redaktionskommission  
Sachüberschrift: Zuständigkeitskonflikte

Angenommen  
Angenommen

§ 32 Abs. 1

§ 32 Abs. 2

Antrag Redaktionskommission

<sup>2</sup> Anerkennt der oder die betroffene Jugendliche die strafbare Handlung nicht oder ist er oder sie mit dem Ordnungsbussenverfahren nicht einverstanden, ist eine Anzeige an die Jugendanwaltschaft zu erstatten.

Angenommen  
Angenommen

§ 33

§ 34

Antrag Redaktionskommission

Nachträgliche Entscheide

<sup>1</sup> Der Jugendanwalt oder die Jugendanwältin ist zuständig für die nachträglichen richterlichen Entscheide und die Vollzugsentscheide.

<sup>2</sup> In folgenden Fällen ist das Jugendgericht zuständig:

- a) Änderung einer Schutzmassnahme gemäss Artikel 12-14 Jugendstrafgesetz in eine Unterbringung und Umwandlung einer offenen in eine geschlossene Unterbringung;
- b) Widerruf eines bedingt ausgesprochenen Freiheitsentzugs von mehr als drei Monaten;
- c) Rückversetzung in den Strafvollzug nach bedingter Entlassung, wenn die Reststrafe mehr als drei Monate beträgt;
- d) Vollzug einer restlichen Freiheitsstrafe von über drei Monaten nach Abbruch der Unterbringung.

<sup>3</sup> Das Jugendgericht führt in den Fällen von Absatz 2 eine Hauptverhandlung durch.

<sup>4</sup> Ist der Jugendanwalt oder die Jugendanwältin zuständig, gelten die Verfahrensvorschriften des Strafbefehlsverfahrens sinngemäss.

Angenommen

§ 35

Antrag Redaktionskommission

Zur Sicherung einer rechtskräftig angeordneten vorsorglichen oder definitiven, stationären Schutzmassnahme kann der Jugendanwalt oder die Jugendanwältin Jugendliche für längstens sieben Tage in Haft setzen. Dauert die Haft länger als sieben Tage, so ist die Zustimmung der Haftrichterin oder des Haftrichters erforderlich.

Angenommen  
Angenommen

§ 36

§ 37

Antrag Redaktionskommission

Die Behörde, welche Schutzmassnahmen anordnet, entscheidet über die Kostenbeteiligung der oder des Jugendlichen und der Eltern.

Angenommen  
Angenommen

§§ 38 und 39, § 40 Abs. 1

§ 40 Abs. 2

Antrag Redaktionskommission

<sup>2</sup> Das Gesuch hemmt den Vollzug nur, wenn dies der Vorsteher oder die Vorsteherin des zuständigen Departements anordnet. Vorbehalten bleibt der Rekurs an das kantonale Verwaltungsgericht.

Angenommen  
Angenommen

§ 41

## § 42

Antrag Redaktionskommission

§ 42 mit Fussnoten soll lauten:

§ 42. Aufhebung und Entfernung von Erlassen

<sup>1</sup> Folgende Erlasse werden aufgehoben:

Strafprozessordnung (StPO) vom 7. Juni 1970.

Kantonsratsbeschluss vom 12. Juni 1994 betreffend den Beitritt des Kantons Solothurn zum Konkordat über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen vom 5. November 1992.

<sup>2</sup> Folgender Erlass wird aus der Gesetzessammlung entfernt:

Konkordat über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen vom 5. November 1992.

Angenommen

## § 43

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 2 (Quorum 63)

92 Stimmen (Einstimmigkeit)

Beschlussesentwurf 3

Titel und Ingress

Angenommen

I.

Antrag Redaktionskommission

Das Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977 wird wie folgt geändert:

Angenommen

§ 1<sup>bis</sup> und § 4

Angenommen

## § 6

Antrag Redaktionskommission

§ 6 (ohne Punkt) Absatz 1 wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Der Friedensrichter ahndet mit Strafbefehl die Übertretungen des Gemeindestrafrechts und kann Bus-  
sen bis zum Höchstbetrag von 300 Franken sowie Ersatzfreiheitsstrafen (Art. 106 Abs. 2 StGB) bis zu  
5 Tagen aussprechen. Gemeinnützige Arbeit (Art. 107 StGB) kann er nicht anordnen.

Angenommen

## § 12

Antrag Redaktionskommission

§ 12 (ohne Punkt) Absatz 1 Buchstaben b und c lauten neu:

Angenommen

Antrag Justizkommission

c) alle Verbrechen und Vergehen sowie (...) eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als 18 Monaten sowie  
(...)

Angenommen

§ 12 Abs. 2 und 3

Angenommen

## § 15

Antrag Redaktionskommission

§ 15 (ohne Punkt) Absatz 2 wird aufgehoben.

Angenommen

## § 16

Antrag Redaktionskommission

Der Titel V. vor § 16 wird aufgehoben.

§ 16 wird aufgehoben.

Angenommen

§§ 17 und 18

Angenommen

## § 20 Abs. 1

Antrag Redaktionskommission

## § 20 (ohne Punkt) Absatz 1

<sup>1</sup> Der Haftrichter nimmt die Aufgaben wahr, die die Schweizerische Strafprozessordnung und die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung dem Zwangsmassnahmengericht zuweisen.

Angenommen

§ 20 Abs. 2, §§ 31, 33<sup>bis</sup>

Angenommen

## § 34

Antrag Redaktionskommission

Sachüberschrift: § 34. 8. Verfahrensleitung und Prozessinstruktion

Angenommen

§ 60<sup>ter</sup>

Antrag Redaktionskommission

§ 60<sup>ter</sup> Absatz 3. Als Satz 2 wird angefügt:

Angenommen

§§ 75, 76, 82, 83, 84, 85<sup>bis</sup>, 91<sup>ter</sup>, 92, 93, 94

Angenommen

## § 98

Antrag Redaktionskommission

§ 98 (ohne Punkt) Absatz 1 Buchstaben b, b<sup>bis</sup> und e werden aufgehoben.

Angenommen

## § 100

Angenommen

## § 108

Antrag Redaktionskommission

§ 108 (ohne Punkt) Absatz 1 Buchstabe b lautet neu:

Angenommen

## § 115

Angenommen

## II.

Antrag Redaktionskommission

1. Gesetz über die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen (Anwaltsgesetz) vom 10. Mai 2000

§ 15 (ohne Punkt) Absatz 2 lautet neu:

2. Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen (...) Massnahmen und Verwahrung vom 3. März 1991

§ 1 (ohne Punkt) Absatz 2 lautet neu:

## § 8 (ohne Punkt)

<sup>3</sup> Der vorzeitige Straf- und Massnahmenvollzug richtet sich nach Artikel 236 der Schweizerischen Strafprozessordnung. Der vorzeitige Massnahmenvollzug erfordert die Zustimmung des Amtes.

3. Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990

§ 18<sup>ter</sup> (ohne Punkt)

<sup>3</sup> Die Polizeilichen Sicherheitsassistenten sind zur Ausübung derjenigen polizeilichen Zwangsbefugnisse gemäss dem Gesetz über die Kantonspolizei und der Schweizerischen Strafprozessordnung befugt, derer sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen. Sie leisten ihren Dienst unbewaffnet.

§ 29 (ohne Punkt) Absatz 2 lautet neu:

§ 33<sup>bis</sup>

<sup>2</sup> Im Übrigen richten sich DNA-Probeabnahmen und -Analysen sowie deren Aufbewahrung und Vernichtung nach Artikel 255-259 der Schweizerischen Strafprozessordnung.

§ 34<sup>bis</sup>

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann Personen und Räume durchsuchen, wenn die Umstände ein sofortiges Handeln nötig machen, um eine gegenwärtige und erhebliche Gefahr für Leib und Leben oder die Freiheit einer Person abzuwehren.

## § 49 Strafbestimmung

Wer eine Tätigkeit nach § 45 ohne Bewilligung ausübt oder einer Verpflichtung (Zeilenschaltung löschen) nach § 46 Absatz 2 oder nach § 47 nicht nachkommt, wird mit Busse bestraft.

## 4. Gesundheitsgesetz vom 27. Januar 1999

§ 18 (ohne Punkt) Absatz 3 lautet neu:

§ 41 (ohne Punkt) Absatz 2 lautet neu:

§ 64 (ohne Punkt) Absatz 3 lautet neu:

## 5. Verantwortlichkeitsgesetz vom 26. Juni 1966

§ 28 (ohne Punkt) Absatz 2 Satz 3 lautet neu:

## 7. Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985

§ 202 (ohne Punkt) Absatz 1 Satz 2 lautet neu:

## 9. Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG) vom 15. November 1970

III.

Angenommen  
Angenommen

Kein Rückkommen

## Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 3 (Quorum 63)

91 Stimmen (Einstimmigkeit)

Beschlussesentwurf 4

Titel und Ingress, §§ 14, 65, 66, 67

Angenommen

§ 103<sup>ter</sup>

Antrag Redaktionskommission

§ 103<sup>ter</sup>. (neue Zeile)

Massnahmen und Verfügungen im Bereich der Verkehrserziehung gegenüber Personen, welche dem Jugendstrafrecht unterstehen (§ 85 Abs. 2 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977)

20-100

Angenommen

§§ 157<sup>bis</sup>, 164, 165, 170

Angenommen

§ 171

Antrag Redaktionskommission

§ 171. (neue Zeile)

Die Friedensrichter sind berechtigt, von der Klagepartei für die Friedensrichterkosten Kostenvorschuss zu verlangen.

Angenommen

§§ 177 und 178

Antrag Justizkommission

Streichen

Angenommen

II.

Angenommen

Kein Rückkommen

## Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 4

91 Stimmen (Einstimmigkeit)

Die bereinigten Kantonsratsbeschlüsse lauten:

*A) Änderung der Kantonsverfassung (1. Lesung)*

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 137 und 138 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 2. November 2009 (RRB Nr. 2009/1958), beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 wird wie folgt geändert:

Artikel 90 Absatz 1 Buchstaben a und b werden aufgehoben.

Artikel 90 Absätze 2 und 3 lauten neu:

<sup>2</sup> Strafverfolgungsbehörden sind die Staatsanwaltschaft, die Jugendanwaltschaft, die Polizei und die Friedensrichter.

<sup>3</sup> Das Gesetz regelt die Strafbefehlskompetenz des Oberstaatsanwalts, der Staatsanwälte, der Jugendanwälte, der Untersuchungsbeamten, der Friedensrichter sowie die Befugnis von Verwaltungsbehörden, Strafen zu verfügen.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

*B) Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO)*

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 445 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007 und Artikel 87 und 90 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 2. November 2009 (RRB Nr. 2009/1958), beschliesst:

1. Einführungsvorschriften zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung

1.1. Gegenstand

*§ 1. Gegenstand*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz enthält die Ausführungsbestimmungen zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (JStPO).

<sup>2</sup> Es enthält Ausführungsbestimmungen zu den Verfahren, den Kosten und Entschädigungen sowie zur Vollstreckung von Urteilen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen anderer kantonaler Gesetze.

<sup>3</sup> Der Bestand, die Organisation und die Befugnisse der Gerichtsbehörden sowie der Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft sind im Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) geregelt.

*§ 2. Anwendbarkeit auf das kantonale Strafrecht*

Die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung, der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung und dieses Gesetzes finden unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen auch auf das Strafrecht des Kantons und der Gemeinden Anwendung.

1.2. Strafbehörden

*§ 3. Strafverfolgungsbehörden (Art. 12 StPO)*

Strafverfolgungsbehörden sind:

- a) die Kantonspolizei, die anderen Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden sowie das Grenzwachtkorps, soweit sie Aufgaben nach der Schweizerischen Strafprozessordnung erfüllen;
- b) andere Personen, denen in der besonderen Gesetzgebung hinsichtlich bestimmter Amtsverrichtungen Aufgaben nach der Schweizerischen Strafprozessordnung übertragen sind;
- c) die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse;
- d) die Friedensrichter und Friedensrichterinnen und im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse die kantonalen und kommunalen Verwaltungsbehörden und anderen Behörden.

### 1.3. Nationale und internationale Rechtshilfe

#### § 4. *Nationale Rechtshilfe (Art. 43-53 StPO)*

<sup>1</sup> Die Strafbehörden können anderen Kantonen auch in Strafsachen des kantonalen Rechts Rechtshilfe gewähren.

<sup>2</sup> Die nationale Rechtshilfe für den Bund, andere Kantone sowie Gemeindebehörden wird im Vorverfahren von der Staatsanwaltschaft, bei jugendlichen beschuldigten Personen von der Jugendanwaltschaft sowie im Gerichtsverfahren vom zuständigen Gericht geleistet.

#### § 5. *Internationale Rechtshilfe (Art. 54 und 55 StPO)*

<sup>1</sup> Ist die Staatsanwaltschaft mit einem Fall von internationaler Rechtshilfe befasst, so ist der Oberstaatsanwalt oder die Oberstaatsanwältin zuständig.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Jugendanwaltschaft, des Departements des Innern als Strafvollzugsbehörde sowie der Kantonspolizei im direkten polizeilichen Rechtshilfeverkehr.

#### § 6. *Delegation*

<sup>1</sup> Der Oberstaatsanwalt oder die Oberstaatsanwältin kann einen Staatsanwalt oder eine Staatsanwältin oder einen Untersuchungsbeamten oder eine Untersuchungsbeamtin mit der Behandlung von internationalen Rechtshilfeangelegenheiten beauftragen.

<sup>2</sup> In diesen Angelegenheiten kann auch der leitende Jugendanwalt oder die leitende Jugendanwältin einen Jugendanwalt oder eine Jugendanwältin oder einen Untersuchungsbeamten oder eine Untersuchungsbeamtin beauftragen.

### 1.4. Allgemeine Verfahrensvorschriften

#### § 7. *Ausstandsentscheide (Art. 59 StPO)*

Ausstandsgesuche gegen Angehörige des Polizeikorps behandelt der Oberstaatsanwalt oder die Oberstaatsanwältin nach Anhörung des Polizeikommandos.

#### § 8. *Protokollführung (Art. 76 StPO)*

<sup>1</sup> Die Protokollführung erfolgt bei den Strafbehörden in der Regel unter Beizug einer Protokollführerin oder eines Protokollführers. Bei der Polizei und bei der Staatsanwaltschaft kann die einvernehmende Person das Protokoll selbst führen.

<sup>2</sup> Protokolle, die ohne Beizug einer Protokollführerin oder eines Protokollführers erstellt werden, werden seitens der Strafbehörden allein von der einvernehmenden Person unterzeichnet.

#### § 9. *Mitteilungsrechte und -pflichten (Art. 75 StPO)*

<sup>1</sup> Die Strafbehörden teilen Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen der Kantonspolizei mit. Freisprüche sind der Kantonspolizei in dem Umfang mitzuteilen, als dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss Artikel 13 des ViCLAS-Konkordats erforderlich ist.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Mitteilungsrechte und -pflichten gemäss anderen Erlassen.

#### § 10. *Zustellung durch Veröffentlichung (Art. 88 StPO)*

Die Zustellung durch Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt des Kantons Solothurn.

#### § 11. *Datenbearbeitung gemäss ViCLAS-Konkordat)*

Über Anträge der Zentralstelle ViCLAS gemäss Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b des ViCLAS-Konkordats entscheidet diejenige Strafbehörde, welche in der Strafsache als letzte Instanz entschieden hat.

### 1.5. Beweise

#### § 12. *Ausserprozessualer Schutz von Personen (Art. 156 StPO)*

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle des Departements des Innern trifft für Personen im Sinne von Artikel 149 Absatz 1 StPO ausserhalb eines Verfahrens die geeigneten Schutzmassnahmen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

#### § 13. *Ständig bestellte amtliche Sachverständige (Art. 183 Abs. 2 StPO)*

Die Amteiarzte oder Amteiarztinnen nehmen die Funktion von ständig bestellten amtlichen Sachverständigen wahr, insbesondere im Rahmen der Leichenschau.

## 1.6. Zwangsmassnahmen

### § 14. Anordnung (Art. 198 StPO)

<sup>1</sup> Die Anordnung von Zwangsmassnahmen obliegt den Staatsanwälten oder Staatsanwältinnen, den Jugendanwälten oder Jugendanwältinnen, den Gerichten und im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse deren Verfahrensleitung.

<sup>2</sup> Vorladungen können im Auftrag der Verfahrensleitung durch andere Mitarbeitende der Staatsanwaltschaft, der Jugendanwaltschaft und der Gerichte ergehen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Zuständigkeiten der Polizei.

### § 15. Belohnungen (Art. 211 StPO)

<sup>1</sup> Die Verfahrensleitung kann Belohnungen für die Mithilfe der Öffentlichkeit bei der Fahndung aussetzen.

<sup>2</sup> Im Vorverfahren bedarf ihre Aussetzung durch die Staatsanwaltschaft der Bewilligung der Oberstaatsanwältin oder des Oberstaatsanwalts, bei Beträgen über 10'000 Franken der Bewilligung durch den Regierungsrat. Im gerichtlichen Verfahren ist für das Aussetzen die Bewilligung der Gerichtsverwaltungscommission erforderlich.

<sup>3</sup> Personen, welche Hinweise geben, die zur Aufklärung schwerer Straftaten führen, kann das Polizeikommando oder die Verfahrensleitung eine kleine Belohnung ausrichten.

### § 16. Vorgehen bei vorläufiger Festnahme wegen Übertretungen (Art. 219 Abs. 5 StPO)

Die polizeiliche Festnahme bedarf bei Verdacht auf blosse Übertretungen spätestens nach drei Stunden der Anordnung durch einen Polizeioffizier oder eine Polizeioffizierin der Kantonspolizei Solothurn.

### § 17. Rechte und Pflichten der Inhaftierten (Art. 235 StPO)

Soweit der Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft nicht in Artikel 234 und 235 StPO geregelt ist, richten sich die Rechte und Pflichten der Inhaftierten nach dem Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, gemeinnütziger Arbeit, therapeutischen Massnahmen und Verwahrung).

### § 18. Aussonderung zum Schutz von Berufsgeheimnissen (Art. 271 Abs. 1 StPO)

Die Aussonderung von Informationen, die mit dem Gegenstand der Ermittlungen und dem Grund der Überwachung nicht in Zusammenhang stehen, erfolgt durch den Haftrichter oder die Haftrichterin.

### § 19. Stellung von verdeckten Ermittlerinnen und Ermittlern (Art. 288 StPO)

Der Regierungsrat kann die personalrechtliche Stellung von verdeckten Ermittlerinnen und Ermittlern regeln. Er kann dabei zum Schutz der verdeckten Ermittler und Ermittlerinnen vom allgemeinen Personalrecht abweichen.

## 1.7. Vorverfahren

### § 20. Anzeigepflichten und -rechte (Art. 253 und 302 StPO)

<sup>1</sup> Die Behörden und Angestellten des Kantons und der Gemeinden sind zur Mitteilung an die Staatsanwaltschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet, wenn ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit konkrete Verdachtsgründe für ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen oder Vergehen bekannt werden.

<sup>2</sup> Die Anzeigepflicht von Gesundheitsfachpersonen, insbesondere bei aussergewöhnlichen Todesfällen, richtet sich nach der Gesundheitsgesetzgebung.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Anzeigepflichten und -rechte sowie Befreiungen von der Anzeigepflicht für Behörden, Angestellte und Private gemäss anderen Erlassen.

### § 21. Antragsrecht der Sozialhilfebehörden und weiterer Behörden bei Vernachlässigung von Unterhaltspflichten (Art. 217 StGB)

Bei Vernachlässigung von Unterhaltspflichten können im Sinne von Artikel 217 Absatz 2 StGB das Departement des Innern, die Vorstehenden der Oberämter, die Sozialhilfekommissionen und die Vormundschaftsbehörden Strafantrag stellen.

### § 22. Genehmigung von Nichtanhandnahme-, Sistierungs und Einstellungsverfügungen; Rechtsmittel (Art. 310, 314 und 322 StPO)

Nichtanhandnahme-, Sistierungs- und Einstellungsverfügungen wegen Verbrechen oder Vergehen im Vorverfahren gegen erwachsene beschuldigte Personen bedürfen der Genehmigung durch den Ober-

staatsanwalt oder die Oberstaatsanwältin. Er oder sie kann mit Zustimmung des Regierungsrats diese Aufgabe in einer Weisung an die Leitenden Staatsanwälte und Leitenden Staatsanwältinnen delegieren.

#### 1.8. Übertretungsstrafverfahren

##### § 23. *Strafbefehlsverfahren der Friedensrichter und Friedensrichterinnen sowie Verwaltungs- und anderer Behörden (Art. 357 StPO)*

Die Friedensrichter und Friedensrichterinnen sowie die zur Ahndung von Übertretungen zuständigen Verwaltungsstellen und Behörden wenden bei Ausübung ihrer Strafkompetenz sinngemäss die Vorschriften des Strafbefehlsverfahrens nach Artikel 352-357 StPO an.

#### 1.9. Rechtsmittel

##### § 24. *Einlegung von Rechtsmitteln durch die Staatsanwaltschaft (Art. 381 StPO)*

<sup>1</sup> Der Oberstaatsanwalt oder die Oberstaatsanwältin ist zum Einlegen der Rechtsmittel beim Obergericht und den eidgenössischen Rechtsmittelinstanzen befugt.

<sup>2</sup> Dasselbe Recht steht bei Übertretungen nach eidgenössischem und kantonalem Nebenstrafrecht dem sachlich zuständigen Departement zu, welches Strafanzeige erstattet hat.

<sup>3</sup> Der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin, der oder die die Anklage vor dem erstinstanzlichen Gericht vertritt, kann die Berufung im Sinne von Artikel 399 Absatz 1 StPO erklären und nach Artikel 231 Absatz 2 StPO dem erstinstanzlichen Gericht zu Handen der Verfahrensleitung des Berufungsgerichts die Fortsetzung der Sicherheitshaft beantragen.

#### 1.10. Kosten

##### § 25. *Gebührentarif, Kosten (Art. 424 StPO)*

Die Erhebung der Verfahrenskosten richtet sich nach dem Gebührentarif, soweit die Schweizerische Strafprozessordnung keine Regelung enthält.

##### § 26. *Entschädigung von Privatpersonen*

Der Staat kann Schäden vergüten, die Privatpersonen erleiden, die eine verdächtige Person verfolgen oder festnehmen.

#### 1.11. Vollstreckung der Strafentscheide

##### § 27. *Freiheitsstrafen, gemeinnützige Arbeit und Massnahmen (Art. 439 StPO)*

<sup>1</sup> Für den Vollzug von Freiheitsstrafen, von gemeinnütziger Arbeit und von Massnahmen ist bei Erwachsenen das Departement des Innern zuständig.

<sup>2</sup> Der Vollzug richtet sich nach dem Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, gemeinnütziger Arbeit, therapeutischen Massnahmen und Verwahrung.

<sup>3</sup> Die zuständige Stelle des Departements trifft die in diesem Bereich notwendigen nachträglichen Anordnungen, soweit diese nicht durch das Bundesrecht oder das kantonale Recht ausdrücklich einer anderen Behörde vorbehalten werden.

##### § 28. *Eintreibung von finanziellen Leistungen (Art. 442 Abs. 3 StPO)*

<sup>1</sup> Die Eintreibung von finanziellen Leistungen, namentlich von Verfahrenskosten, Geldstrafen und Busen, erfolgt durch die Zentrale Gerichtskasse.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten sowie Ausnahmen in einer Verordnung.

##### § 29. *Verwertung von Gegenständen und Vermögenswerten (Art. 374 StGB)*

Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über die Aufbewahrung, Vernichtung und Verwertung eingezogener Gegenstände und Vermögenswerte.

##### § 30. *Amtliche Bekanntmachungen (Art. 444 StPO)*

Amtliche Bekanntmachungen werden durch die Strafbehörde vorgenommen, deren Entscheid Anlass zur Bekanntmachung gab.

#### 1.12. Besondere Ausführungsbestimmungen zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung

##### 1.12.1. Zuständigkeitskonflikte

##### § 31. *Zuständigkeitskonflikte*

<sup>1</sup> Konflikte zwischen der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft betreffend die innerkantonale Zuständigkeit und die Trennung von Verfahren (Art. 11 JStPO) entscheidet die Beschwerdekammer.

<sup>2</sup> Sie entscheidet auch Zuständigkeitskonflikte zwischen der Jugendanwaltschaft und Vormundschaftsbehörden.

### § 32. Polizeiliche Erledigung

<sup>1</sup> In den durch die Gesetzgebung des Bundes und des Kantons vorgesehenen Fällen ist die Polizei befugt, gegen Jugendliche selber eine Busse zu verhängen und einzuziehen.

<sup>2</sup> Anerkennt der oder die betroffene Jugendliche die strafbare Handlung nicht oder ist er oder sie mit dem Ordnungsbussenverfahren nicht einverstanden, ist eine Anzeige an die Jugendanwaltschaft zu erstatten.

#### 1.12.2. Verfahren

### § 33. Einvernahme durch den Jugendanwalt oder die Jugendanwältin im Strafbefehlsverfahren (Art. 32 Abs. 2 JStPO)

Im Einverständnis der Jugendlichen sowie von deren Vertretung kann der Jugendanwalt oder die Jugendanwältin in denjenigen Fällen, welche zu einem Strafbefehl führen, eine mündliche Verhandlung ohne förmliche Einvernahme durchführen.

#### 1.12.3. Vollstreckung

### § 34. Nachträgliche Entscheide

<sup>1</sup> Der Jugendanwalt oder die Jugendanwältin ist zuständig für die nachträglichen richterlichen Entscheide und die Vollzugsentscheide.

<sup>2</sup> In folgenden Fällen ist das Jugendgericht zuständig:

- a) Änderung einer Schutzmassnahme gemäss Artikel 12-14 Jugendstrafgesetz in eine Unterbringung und Umwandlung einer offenen in eine geschlossene Unterbringung;
- b) Widerruf eines bedingt ausgesprochenen Freiheitsentzugs von mehr als drei Monaten;
- c) Rückversetzung in den Strafvollzug nach bedingter Entlassung, wenn die Reststrafe mehr als drei Monate beträgt;
- d) Vollzug einer restlichen Freiheitsstrafe von über drei Monaten nach Abbruch der Unterbringung.

<sup>3</sup> Das Jugendgericht führt in den Fällen von Absatz 2 eine Hauptverhandlung durch.

<sup>4</sup> Ist der Jugendanwalt oder die Jugendanwältin zuständig, gelten die Verfahrensvorschriften des Strafbefehlsverfahrens sinngemäss.

### § 35. Sicherung des Massnahmenvollzugs

Zur Sicherung einer rechtskräftig angeordneten vorsorglichen oder definitiven, stationären Schutzmassnahme kann der Jugendanwalt oder die Jugendanwältin Jugendliche für längstens sieben Tage in Haft setzen. Dauert die Haft länger als sieben Tage, so ist die Zustimmung der Haftrichterin oder des Haftrichters erforderlich.

#### 1.12.4. Kosten

### § 36. Entschädigungen, Eintreiben finanzieller Leistungen (Art. 44 JStPO)

<sup>1</sup> Der Jugendanwalt oder die Jugendanwältin oder das Gericht bestimmt die Entschädigung für die Mediation, die amtliche Verteidigung und den unentgeltlichen Rechtsbeistand der Privatklägerschaft.

<sup>2</sup> Die Eintreibung von finanziellen Leistungen, namentlich von Verfahrenskosten und Bussen, erfolgt durch die Zentrale Gerichtskasse.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten sowie Ausnahmen in einer Verordnung.

### § 37. Festlegung der Vollzugskostenbeiträge (Art. 45 Abs. 5 und 6 JStPO)

Die Behörde, welche Schutzmassnahmen anordnet, entscheidet über die Kostenbeteiligung der oder des Jugendlichen und der Eltern.

## 2. Begnadigung

### § 38. Begnadigungsbehörde

<sup>1</sup> Durch Begnadigung können alle durch rechtskräftiges Urteil auferlegten Strafen sowie Berufs- und Fahrverbote ganz oder teilweise erlassen oder Strafen in mildere Strafarten umgewandelt werden.

<sup>2</sup> Das Recht der Begnadigung steht zu:

- a) dem Kantonsrat gegen Urteile, durch die eine zwei Jahre übersteigende Freiheitsstrafe ausgesprochen wurde;

b) dem Regierungsrat in allen übrigen Fällen.

#### § 39. *Legitimation*

<sup>1</sup> Das Begnadigungsgesuch kann von der verurteilten Person, von ihrer gesetzlichen Vertretung und, mit Einwilligung der verurteilten Person, von ihrer Verteidigung, ihrem Ehegatten, ihrer Ehegattin, ihrem eingetragenen Partner oder ihrer eingetragenen Partnerin gestellt werden.

<sup>2</sup> Die Strafbehörde, welche das Strafurteil oder den Strafbefehl erlassen hat, kann ausnahmsweise die Begnadigung von sich aus empfehlen, wenn die aufgrund des Gesetzes ausgesprochene Strafe den Verurteilten besonderer Verhältnisse wegen aussergewöhnlich hart trifft.

#### § 40. *Gesuch*

<sup>1</sup> Das Begnadigungsgesuch ist schriftlich dem Regierungsrat einzureichen. Eine verurteilte Person, die sich in einer Anstalt aufhält, kann das Gesuch mündlich an die Anstaltsleitung richten, die es schriftlich abfasst und durch die verurteilte Person unterzeichnen lässt.

<sup>2</sup> Das Gesuch hemmt den Vollzug nur, wenn dies der Vorsteher oder die Vorsteherin des zuständigen Departements anordnet. Vorbehalten bleibt der Rekurs an das kantonale Verwaltungsgericht.

#### § 41. *Verfahren und Entscheid*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat lässt in allen Fällen die nötigen Erhebungen durchführen.

<sup>2</sup> In den Fällen, die er nicht selber zu entscheiden hat, überweist er das Gesuch mit seinem Bericht und Antrag dem Kantonsrat.

<sup>3</sup> Die Begnadigung kann sich nicht auf den Entscheid über eine Zivilklage beziehen, der in einem Strafurteil getroffen wurde.

<sup>4</sup> Im Übrigen regelt der Regierungsrat das Begnadigungsverfahren durch Verordnung.

### 3. Aufhebung von bisherigem Recht; Inkrafttreten

#### § 42. *Aufhebung und Entfernung von Erlassen*

<sup>1</sup> Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Strafprozessordnung (StPO) vom 7. Juni 1970.
2. Kantonsratsbeschluss vom 12. Juni 1994 betreffend den Beitritt des Kantons Solothurn zum Konkordat über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen vom 5. November 1992.

<sup>2</sup> Folgender Erlass wird aus der Gesetzessammlung entfernt:

Konkordat über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen vom 5. November 1992.

#### § 43. *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

### C) *Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und weiterer Gesetze*

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 445 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007 und Artikel 87 und 90 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 2. November 2009 (RRB Nr. 2009/1958), beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977 wird wie folgt geändert:

Als § 1<sup>bis</sup> wird eingefügt:

#### § 1<sup>bis</sup>. *Verfahrenssprache*

Verfahrenssprache ist Deutsch.

§ 4. Als Absatz 3<sup>bis</sup> wird eingefügt:

<sup>3bis</sup> Zwei oder mehrere Einwohnergemeinden können mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag einen Friedensrichterkreis bilden. In diesem Falle ist ein Friedensrichter für alle Einwohnergemeinden im Friedensrichterkreis zuständig. Der Vertrag unterliegt der Genehmigung durch die Gerichtsverwaltungskommission.

§ 6 Absatz 1 wird aufgehoben.

Absatz 2 lautet neu:

<sup>2</sup> Der Friedensrichter ahndet mit Strafbefehl die Übertretungen des Gemeindestrafrechts und kann Busen bis zum Höchstbetrag von 300 Franken sowie Ersatzfreiheitsstrafen (Art. 106 Abs. 2 StGB) bis zu 5 Tagen aussprechen. Gemeinnützige Arbeit (Art. 107 StGB) kann er nicht anordnen.

§ 12 Absatz 1 Buchstaben b und c lauten neu:

- b) Einsprachen gegen Strafbefehle der Staatsanwälte, der Untersuchungsbeamten der Staatsanwaltschaft, der Friedensrichter und weiterer Behörden;
- c) alle Verbrechen und Vergehen sowie die damit zusammenhängenden Übertretungen, soweit der Staatsanwalt in der Anklage eine Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit oder eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als 18 Monaten sowie eine Massnahme mit Ausnahme jener nach Artikel 59, 60, 61, 64 und 65 StGB beantragt. Der Amtsgerichtspräsident beurteilt auch Anklagen gegen Unternehmen nach Artikel 102 StGB, wenn ausser dem Unternehmen eine natürliche Person nach Artikel 102a Absatz 3 StGB angeklagt ist, für welche der Staatsanwalt eine der vorgenannten Sanktionen beantragt.

Absatz 1 Buchstabe d wird aufgehoben.

Absatz 2 lautet neu:

<sup>2</sup> Überweist der Amtsgerichtspräsident den Fall in Anwendung von Artikel 334 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) dem Amtsgericht, so tritt er im Verfahren vor Amtsgericht in den Ausstand, falls die beschuldigte Person nicht ausdrücklich darauf verzichtet.

Absatz 3 wird aufgehoben.

§ 15 Absatz 2 wird aufgehoben.

Der Titel V. vor § 16 wird aufgehoben.

§ 16 wird aufgehoben.

§ 18 lautet neu:

#### § 18. 2. Kompetenzen

<sup>1</sup> Der Jugendgerichtspräsident beurteilt Einsprachen gegen Strafbefehle der Jugendanwaltschaft, welche Übertretungen zum Gegenstand haben.

<sup>2</sup> Das Jugendgericht fällt als erste Instanz alle Entscheide gegen Jugendliche, für die nicht der Jugendgerichtspräsident zuständig ist.

§ 20 Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup> Der Haftrichter nimmt die Aufgaben wahr, die die Schweizerische Strafprozessordnung und die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung dem Zwangsmassnahmengericht zuweisen.

Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 31 lautet neu:

#### § 31. c) Strafkammer

Die Strafkammer beurteilt die Strafsachen, die gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung sowie der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung mit den Rechtsmitteln der Berufung oder der Revision an das Berufungsgericht weitergezogen werden können.

§ 33<sup>bis</sup> lautet neu:

#### § 33<sup>bis</sup>. f) Beschwerdekammer

Die Beschwerdekammer beurteilt die Beschwerden, die gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung sowie der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung in die Zuständigkeit der Beschwerdeinstanz fallen.

§ 34 lautet neu:

*§ 34. 8. Verfahrensleitung und Prozessinstruktion*

<sup>1</sup> Die Verfahrensleitung steht den Kammerpräsidenten zu.

<sup>2</sup> Die Kammerpräsidenten können aus der Mitte des Gerichtes einen Instruktionsrichter bezeichnen. Ihm obliegt der Erlass der Beweisverfügungen und die Vornahme sonstiger Prozessvorkehren bis zur Urteilsfällung.

§ 60<sup>ter</sup> Absatz 3. Als Satz 2 wird angefügt:

Ist der Stellvertreter eines Mitglieds verhindert, so hat an seiner Stelle der Stellvertreter eines anderen Mitglieds mitzuwirken.

§ 75. Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

Absätze 1 und 4 lauten neu:

<sup>1</sup> Der Staatsanwalt nimmt die Aufgaben und Befugnisse wahr, die die Schweizerische Strafprozessordnung dem Staatsanwalt zuweist. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten anderer Behörden wie jene des Friedensrichters nach § 6, der Untersuchungsbeamten nach § 76 sowie jene des Jugendanwalts nach § 83.

<sup>4</sup> Die Staatsanwaltschaft nimmt Anträge von Verwaltungs- und weiteren Behörden auf Festlegung von Ersatzfreiheitsstrafen für Bussen und Geldstrafen (Art. 36 Abs. 2 und 106 Abs. 5 StGB) entgegen. Mit solchen Anträgen verfährt der Staatsanwalt nach den Aufgaben und Befugnissen, die die Schweizerische Strafprozessordnung ihm zuweist. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich sinngemäss nach Artikel 22 Absatz 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht vom 22. März 1974.

§ 76. Absatz 3 lautet neu:

<sup>3</sup> In Vorverfahren wegen Verbrechen oder Vergehen kann der Staatsanwalt den Untersuchungsbeamten mit der Durchführung von Einvernahmen, dem Erlass entsprechender Vorladungen, dem Beizug von Akten sowie dem Einholen von Berichten beauftragen. Der Untersuchungsbeamte hat dann die gleichen Befugnisse wie der Staatsanwalt. Die Nichtanhandnahme, Eröffnung, Sistierung und Einstellung des Verfahrens, die weiteren Zwangsmassnahmen, der Erlass von Strafbefehlen sowie die Anklageerhebung bleiben jedoch dem Staatsanwalt vorbehalten.

§ 82. Absatz 3 lautet neu:

<sup>3</sup> Der leitende Jugendanwalt führt die Jugendanwaltschaft. Er hat im Jugendstrafverfahren die gleichen Kompetenzen wie der Oberstaatsanwalt (§§ 72 und 73). Der Regierungsrat regelt die Organisation und Geschäftsführung der Jugendanwaltschaft.

§ 83 lautet neu:

*§ 83. 2. Kompetenzen des Jugendanwalts*  
*a) als untersuchende Behörde*

Der Jugendanwalt nimmt die Aufgaben und Befugnisse wahr, die die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung der Untersuchungsbehörde zuweist.

§ 84 wird aufgehoben.

§ 85<sup>bis</sup>. Absatz 2 lautet neu:

<sup>2</sup> Bei Übertretungen hat der Untersuchungsbeamte die gleichen Befugnisse wie der Jugendanwalt.  
Absatz 3 wird aufgehoben.

Als § 91<sup>ter</sup> wird vor § 92 eingefügt und der Titel vor § 91<sup>ter</sup> lautet neu:

I. Allgemeines

*§ 91<sup>ter</sup>. Anwendungsbereich*

Die Ausstandsbestimmungen von §§ 92–100 sind nicht auf Verfahren anwendbar, die nach der Schweizerischen Strafprozessordnung, der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung oder der Schweizerischen Zivilprozessordnung geführt werden.

Der Titel vor § 92 lautet neu:

## II. Ausstandsfälle

§ 92. Der Einleitungssatz lautet neu:

Ein Richter oder Gerichtsschreiber ist von der Ausübung des Amtes ausgeschlossen:

§ 93. Der Einleitungssatz lautet neu:

Ein Richter oder Gerichtsschreiber kann abgelehnt werden:

Der Titel vor § 94 lautet neu:

## III. Verfahren

§ 98 Absatz 1 Buchstaben b, b<sup>bis</sup> und e werden aufgehoben.

Der Titel vor § 100 lautet neu:

## IV. Rechtsfolgen

§ 108 Absatz 1 Buchstabe b lautet neu:

b) der leitende Jugendanwalt.

§ 115. Als Absatz 2 wird angefügt:

<sup>2</sup> Das Obergericht kann in einer Verordnung die Zulassung sowie die Rechte und Pflichten der Gerichtsberichterstätter regeln.

II.

Nachstehende Gesetze werden wie folgt geändert:

### 1. Gesetz über die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen (Anwaltsgesetz) vom 10. Mai 2000

§ 14 Absatz 3 lautet neu:

<sup>3</sup> Für die Protokollierung, das Stellen von Beweisanträgen, die Einvernahme von Zeugen oder Zeuginnen sowie die Anwesenheitsrechte bei Beweisabnahmen gelten sinngemäss die Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung.

§ 15 Absatz 2 lautet neu:

<sup>2</sup> Verfahrenskosten und Entschädigungen werden nach Artikel 416-432 der Schweizerischen Strafprozessordnung auferlegt oder zugesprochen.

Als § 15<sup>bis</sup> wird eingefügt:

*§ 15<sup>bis</sup>. Anwendbares Verfahrensrecht*

Soweit nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren die Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen Anwendung.

§ 17 lautet neu:

*§ 17. Strafe*

Wer sich, ohne über ein Anwaltspatent zu verfügen, den Titel Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin, Anwalt oder Anwältin, Fürsprech, Fürsprecher, Fürsprecherin, Advokat oder Advokatin beilegt, wird mit Busse bis 20'000 Franken, im Wiederholungsfall bis 100'000 Franken bestraft.

### 2. Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, gemeinnütziger Arbeit, therapeutischen Massnahmen und Verwahrung vom 3. März 1991

§ 1 Absatz 2 lautet neu:

<sup>2</sup> Andere Bestimmungen, insbesondere diejenigen der Schweizerischen Strafprozessordnung über den Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft und diejenigen des Sozialgesetzes über die fürsorgliche Freiheitsentziehung bleiben vorbehalten.

§ 8 Absatz 3 lautet neu:

<sup>3</sup> Der vorzeitige Straf- und Massnahmenvollzug richtet sich nach Artikel 236 der Schweizerischen Strafprozessordnung. Der vorzeitige Massnahmenvollzug erfordert die Zustimmung des Amtes.

3. Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990

§ 18<sup>ter</sup> Absatz 3 lautet neu:

<sup>3</sup> Die Polizeilichen Sicherheitsassistenten sind zur Ausübung derjenigen polizeilichen Zwangsbefugnisse gemäss dem Gesetz über die Kantonspolizei und der Schweizerischen Strafprozessordnung befugt, derer sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen. Sie leisten ihren Dienst unbewaffnet.

§ 29 Absatz 2 lautet neu:

<sup>2</sup> Die Information über Strafverfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung.

§ 31. Absatz 1 Buchstabe d wird aufgehoben.

Absätze 2, 3 und 4 lauten neu:

<sup>2</sup> Der in Gewahrsam genommenen Person ist der Grund des Gewahrsams anzugeben. Nach Wegfall dieses Grundes, spätestens nach 24 Stunden, ist die Person zu entlassen oder der erforderlichen Obhut zuzuführen. Ist bei Fremdgefährdung (Abs. 1 lit. a) anzunehmen, dass der Gewahrsam für die Sicherheit Dritter länger als 24 Stunden notwendig ist, beantragt die Polizei dem Haftrichter spätestens innert 24 Stunden nach dem Freiheitsentzug die Verlängerung des Gewahrsams.

<sup>3</sup> Der Haftrichter entscheidet so bald als möglich, spätestens innert 72 Stunden nach dem Freiheitsentzug in sinngemässer Anwendung von Artikel 225 und 226 der Schweizerischen Strafprozessordnung über den Antrag auf Verlängerung des Gewahrsams. Er kann den Gewahrsam auf längstens zehn Tage verlängern. Die Polizei entlässt die Person nach Wegfall der Gefährdung oder mit dem Ablauf der vom Haftrichter angesetzten Dauer. Vorbehalten bleiben vormundschaftliche Massnahmen.

<sup>4</sup> Für die Benachrichtigung der Angehörigen der in Gewahrsam genommenen Person sowie der Sozialbehörden ist Artikel 214 der Schweizerischen Strafprozessordnung sinngemäss anzuwenden.

Als § 31<sup>ter</sup> wird eingefügt:

§ 31<sup>ter</sup>. *Fesselung*

<sup>1</sup> Die Polizei darf eine Person mit Fesseln sichern, wenn der begründete Verdacht besteht, sie werde

- a) Menschen angreifen, Widerstand gegen polizeiliche Anordnungen leisten, Tiere verletzen, Gegenstände beschädigen oder solche der Sicherstellung entziehen,
- b) fliehen, andere Personen befreien oder selbst befreit werden,
- c) sich töten oder verletzen.

<sup>2</sup> Bei Transporten dürfen Personen aus Sicherheitsgründen gefesselt werden.

<sup>3</sup> Fesselungen im Rahmen von Verfahrenshandlungen von Strafbehörden erfolgen in Absprache mit der zuständigen Verfahrensleitung.

§ 33. Als Absatz 1<sup>bis</sup> wird eingefügt und Absatz 2 lautet neu:

<sup>1bis</sup> Die erkennungsdienstliche Erfassung im Rahmen von Strafverfahren richtet sich nach Artikel 260-262 der Schweizerischen Strafprozessordnung.

<sup>2</sup> Die Kantonspolizei kann sodann solche Massnahmen vornehmen:

- a) an Personen, deren Identität nicht festgestellt werden kann;
- b) an Personen, die des Landes weg- oder ausgewiesen werden oder gegen die eine Einreisesperre besteht.

§ 33<sup>bis</sup> lautet neu:

§ 33<sup>bis</sup>. *DNA-Profil*

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann zur Abklärung von Verbrechen oder Vergehen nach Artikel 255 Absatz 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung sowie in Fällen von § 33 Absatz 2 nicht invasive DNA-Proben abnehmen und von tatrelevantem biologischem Material DNA-Profile erstellen lassen.

<sup>2</sup> Im Übrigen richten sich DNA-Probeabnahmen und –Analysen sowie deren Aufbewahrung und Vernichtung nach Artikel 255-259 der Schweizerischen Strafprozessordnung.

§ 34. Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup> Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Kantonspolizei eine Person anhalten, ihre Identität feststellen und abklären, ob nach ihr, nach Fahrzeugen oder nach andern Sachen, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, gefahndet wird. Die polizeiliche Anhaltung im Interesse der Aufklärung einer Straftat richtet sich nach Artikel 215 der Schweizerischen Strafprozessordnung.

Als § 34<sup>bis</sup> wird eingefügt:

§ 34<sup>bis</sup>. 4<sup>bis</sup>. *Durchsuchungen*

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann Personen und Räume durchsuchen, wenn die Umstände ein sofortiges Handeln nötig machen, um eine gegenwärtige und erhebliche Gefahr für Leib und Leben oder die Freiheit einer Person abzuwehren.

<sup>2</sup> Die Kantonspolizei kann Räume durchsuchen, wenn die Umstände ein sofortiges Handeln nötig machen, um eine Person zur Vor-, Zu- oder Rückführung in Gewahrsam zu nehmen, und die begründete Annahme besteht, dass sie sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet.

<sup>3</sup> Durchsuchungen und Untersuchungen im Strafverfahren richten sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung.

§ 35. Absatz 2 lautet neu:

<sup>2</sup> Die Zeugnisverweigerungsrechte nach Artikel 168-176 der Schweizerischen Strafprozessordnung sind anwendbar.

§ 40 Als Absatz 2 wird angefügt:

<sup>2</sup> Für die Datenbearbeitung im Strafverfahren gelten Artikel 95-99 der Schweizerischen Strafprozessordnung.

§ 49 lautet neu:

§ 49. *Strafbestimmung*

Wer eine Tätigkeit nach § 45 ohne Bewilligung ausübt oder einer Verpflichtung nach § 46 Absatz 2 oder nach § 47 nicht nachkommt, wird mit Busse bestraft.

4. Gesundheitsgesetz vom 27. Januar 1999

§ 18 Absatz 3 lautet neu:

<sup>3</sup> Die Aussageverweigerungsrechte des Bundesrechts bleiben vorbehalten.

§ 41 Absatz 2 lautet neu:

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Obduktion nach Artikel 253 der Schweizerischen Strafprozessordnung.

§ 63. Der Einleitungssatz lautet neu:

Soweit nicht besondere Strafbestimmungen anwendbar sind, wird mit Busse bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

§ 64 Absatz 3 lautet neu:

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung.

5. Verantwortlichkeitsgesetz vom 26. Juni 1966

§ 28 Absatz 2 Satz 3 lautet neu:

Die Schweizerische Strafprozessordnung findet sinngemäss Anwendung.

6. Gesetz über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 14. September 1941

§ 44 lautet neu:

Die Verfahrensvorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung sind anwendbar, soweit nicht in diesem oder einem andern Gesetz Sondervorschriften enthalten sind.

## 7. Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985

§ 202 Absatz 1 Satz 2 lautet neu:

Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung.

## 8. Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954

§ 11. Als Absatz 2 wird angefügt:

<sup>2</sup> Die Gerichte, die Strafverfolgungs- und die Verwaltungsbehörden melden dem Regierungsrat Vorfälle, welche notarielle Pflichtverletzungen darstellen oder den Wegfall der Voraussetzungen für die Berufsausübungsbewilligung eines Notars zur Folge haben könnten. Insbesondere melden:

- a) die Gerichte und Strafverfolgungsbehörden: die strafrechtliche Verurteilung eines Notars wegen eines Verbrechens oder Vergehens;
- b) die Betreibungs- und Konkursämter: die Ausstellung von Verlustscheinen gegen einen Notar.

## 9. Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG) vom 15. November 1970

Als § 8<sup>bis</sup> wird eingefügt:

§ 8<sup>bis</sup>. II<sup>bis</sup>. *Verfahrenssprache*

Verfahrenssprache ist Deutsch.

III.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

D) *Änderung des Gebührentarifs*

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 445 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007 und auf § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 2. November 2009 (RRB Nr. 2009/1958), beschliesst:

I.

Der Gebührentarif vom 24. Oktober 1979 wird wie folgt geändert:

§ 14. Als Absatz 2<sup>bis</sup> wird eingefügt:

<sup>2bis</sup> Für Gebühren in Strafsachen gilt Artikel 425 der Schweizerischen Strafprozessordnung .

§ 65. Absatz 1 lautet neu und als Absätze 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup> werden eingefügt:

<sup>1</sup> Zulassung zu einem Rechtspraktikum	100
<sup>1bis</sup> Abänderung oder Abbruch eines Rechtspraktikums	100
<sup>1ter</sup> Verlängerung der Prüfungsfrist	100

§ 66. Als Absätze 3 und 4 werden angefügt:

<sup>3</sup> Löschung der Ermächtigung zur Ausübung des Notariats	350
<sup>4</sup> Entgegennahme der Notariatsakten zur Aufbewahrung	100-2'000

§ 67 lautet neu:

Entscheid über Begnadigung

a) des Kantonsrates	100-5'000
b) des Regierungsrats	100-3'000

Als § 103<sup>ter</sup> wird eingefügt:

§ 103<sup>ter</sup>.

Massnahmen und Verfügungen im Bereich der Verkehrserziehung gegenüber Personen, welche dem Jugendstrafrecht unterstehen (§ 85 Abs. 2 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977

20-100

§ 157 wird aufgehoben.

Als § 157<sup>bis</sup> wird eingefügt:

§ 157<sup>bis</sup>.

<sup>1</sup> Für Kopien aus Entscheiden und aus Akten wird eine Gebühr von 50 Rappen für jede Seite erhoben.

<sup>2</sup> Beträge unter 10 Franken werden nicht in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Für Kopien von anonymisierten Urteilen kann zusätzlich zu Absatz 1 ein Pauschalbetrag von 20-100 Franken in Rechnung gestellt werden.

§ 164. Buchstaben a, b, c und f Ziffer 1 lauten neu:

a) Staatsanwalt, Untersuchungsbeamter und Einzelrichter	
1. Strafbefehle und Einstellungsverfügungen	50-15'000
2. Prozesse und andere Verrichtungen	80-50'000
b) Amtsgericht	80-75'000
c) Obergericht	80-75'000
f) Jugendrechtspflege	
1. Jugendanwaltschaft: Strafbefehle, Verfügungen, Entscheide, Berichte, Vollzug von Massnahmen	50-3'000

§ 165 wird aufgehoben.

§ 170. Absatz 1 Buchstabe b, Einleitungssatz, und Buchstabe d lauten neu:

b) Verhandlung	
d) Erlass eines Strafbefehls oder einer Einstellungsverfügung	50

§ 171 lautet neu:

§ 171.

Die Friedensrichter sind berechtigt, von der Klagepartei für die Friedensrichterkosten Kostenvorschuss zu verlangen.

Der Titel vor § 177 lautet neu:

C. Verteidiger- und Parteientschädigungen im Strafverfahren.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

RG 228/2009

**Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Zivilprozessordnung**

Es liegen vor:

- Botschaft und vier Beschlussesentwürfe des Regierungsrats vom 22. Dezember 2009 (siehe Beilage).
- Änderungsantrag der Justizkommission vom 13. Januar 2010 zu den Beschlussesentwürfen des Regierungsrats.
- Stellungnahme des Regierungsrats vom 2. März 2010 zum Änderungsantrag der Justizkommission.
- Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 3. März 2010 zu den Beschlussesentwürfen des Regierungsrats.

## Eintretensfrage

*Yves Derendinger*, FDP, Sprecher der Justizkommission. Bei dieser Vorlage gaben in der Justizkommission folgende Punkte Anlass zu Diskussionen: die Friedensrichter, die Arbeitsgerichte, die unentgeltliche Prozessführung in Verwaltungssachen. Was den ersten Punkt, die Friedensrichter, betrifft, verweise ich auf das vorhin Gesagte. Bezüglich Arbeitsgerichte unterstützt die Justizkommission mit 8 gegen 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen deren Aufhebung aus folgenden Gründen: Im Arbeitsrecht werden die Fälle immer komplexer; die Arbeitsrichter kommen nicht sehr oft zum Einsatz, wodurch es ihnen in den betreffenden Bereichen an Wissen fehlt. In kleineren Fällen entscheidet jetzt schon der Gerichtspräsident allein, ohne die Arbeitsrichter; an diese gehen nur die grösseren Fälle. Zudem, und das liegt ein wenig in der Natur der Sache, der Zusammensetzung der Arbeitsgerichte, ist der Arbeitnehmervertreter eher auf der Arbeitnehmerseite und der Arbeitgebervertreter eher auf der Seite des Arbeitgebers. Deshalb entscheidet dann letztlich halt doch der Gerichtspräsident. Damit ist gesagt: der Gerichtspräsident hat jetzt schon eine sehr entscheidende Rolle in den Verfahren. Dies hat uns dazu bewogen, der Aufhebung der Arbeitsgerichte zuzustimmen.

Bezüglich der unentgeltlichen Prozessführung in Verwaltungssachen soll nach Ansicht der Justizkommission auch der vorprozessuale Aufwand abgedeckt werden, also nicht nur der Aufwand ab Beginn des Prozesses. Weil die Vorlage nur die Verwaltungssachen betrifft, kann man es nur in diesem Bereich regeln, aber die Frage stellt sich auch im Zivilprozessbereich, vor allem in Scheidungsverfahren, wenn Konventionsverhandlungen nicht zum Abschluss gebracht werden und man vor Gericht geht. Was als vorprozessualen Aufwand abgegolten wird oder nicht, ist von Gericht zu Gericht unterschiedlich. Für die Justizkommission ist die ursprüngliche Formulierung des Regierungsrats, wonach der ganze vorprozessuale Aufwand ausgeschlossen ist, zu starr. Die Regierung kommt nun darauf zurück, indem sie einen gewissen vorprozessualen Aufwand anerkennt. Das ist zu begrüßen. Da die Justizkommission zu diesem Antrag nicht mehr Stellung genommen hat, verrete ich hier das, was wir in der Kommission zuvor beschlossen haben. Ich kann mir vorstellen, dass der Wortlaut des Regierungsrats gewisse Anhänger finden wird. Es wäre aber sinnvoll, die Problematik des vorprozessualen Aufwands nicht nur im Verwaltungssachen-, sondern auch im Zivilprozessbereich ganzheitlich zu prüfen, eventuell mit einer Weisung der Gerichtsverwaltungskommission oder des Obergerichts. Der Justizkommission ist bewusst, dass unser Vorschlag zu massiven Mehrkosten führen würde. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist der neue Wortlaut des Regierungsrats zu begrüßen.

Dies sind die Punkte, die in der Justizkommission zu reden gaben. Die restlichen Punkte ergeben sich aus Botschaft und Entwurf des Regierungsrats.

*Beat Wildi*, FDP. Die FDP-Fraktion schliesst sich den Ausführungen des Kommissionssprechers an und stimmt den Beschlussesentwürfen 1 bis 3 zu. Sie stimmt, entgegen dem Antrag der Justizkommission, auch dem Paragraf 76 Absatz 2 im Beschlussesentwurf 4 in der Formulierung des Regierungsrats zu.

*Markus Flury*, glp. Das Eintreten war in unserer Fraktion unbestritten. Wir werden den Beschlussesentwürfen 1, 2 und 3 zustimmen. Im Beschlussesentwurf 4 werden wir in Paragraf 76 dem Wortlaut des Regierungsrats zustimmen.

Zu den Arbeitsgerichten. Die Parteienvertretung durch qualifizierte Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter finden wir die bessere Lösung. Dass auch da Streitigkeiten bis 30'000 Franken unentgeltlich sind, unterstützt uns in dieser Entscheidung. Die Beibehaltung der Friedensrichter als unterste Schlichtungsbehörde und die Aufwertung ihrer Kompetenzen finden wir sehr gut. Die Institution der Friedensrichter ist im Volk tief verankert und hat den Vorteil, dass man sich ohne Anwalt hinzugehen getraut.

*Christine Bigolin Ziörjen*, SP. Eintreten ist für uns unbestritten, und im Grundsatz stimmt die SP-Fraktion den Beschlussesentwürfen zu. Auch bei uns wurde noch einmal über den Friedensrichter und dessen Kompetenzen diskutiert. In der Zivilprozessordnung sind diese Kompetenzen klar grösser als vorher. Unter diesem Aspekt kommt der Aus- und Weiterbildung der Friedensrichter in den Gemeinden eine noch grössere Bedeutung zu als bisher, denn auch in Zukunft werden die Fälle nicht genügen, um über Erfahrungen aus dem Tagesgeschäft zu verfügen. Umso wichtiger ist es, dass zumindest das theoretische Wissen à jour gehalten wird. Den Verzicht auf die Arbeitsgerichte lehnt unsere Fraktion ab, ein entsprechender Antrag liegt vor und wird in der Detailberatung begründet. Eine Reduktion der Anzahl Amtsrichter und Ersatzrichter dünkt uns sinnvoll, hingegen weniger eine generelle Halbierung. Ausschlaggebend für die Reduktion ist die Geschäftslast in den Amteien. In Paragraf 76 stimmen wir dem Antrag des Regierungsrats zu.

*Christian Werner, SVP.* Auch die SVP-Fraktion wird einstimmig auf das Geschäft eintreten. Was die Friedensrichter anbelangt, verweise ich auf die Ausführungen von vorher. Bezüglich Arbeitsgerichte unterstützen wir die Haltung des Regierungsrats bzw. der Justizkommission und werden den Antrag der SP ablehnen. Die Argumente haben wir vom Sprecher der Justizkommission gehört. Die SVP-Fraktion stimmt den Beschlüssen- bzw. Änderungsanträgen der Justizkommission mit Ausnahme des Antrags zu Paragraf 76 zu: hier werden wir der neuen Formulierung des Regierungsrats folgen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

#### Detailberatung

##### Beschlussesentwurf 1

Titel

Angenommen

Ingress

Antrag Redaktionskommission

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 137 und 138 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 22. Dezember 2009 (RRB Nr. 2009/2466), beschliesst:

Angenommen

I.

Antrag Redaktionskommission

Einleitungssatz:

Die Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 wird wie folgt geändert:

Angenommen

Art. 89 Abs. 1

Antrag Fraktion SP

Buchstabe d wird aufgehoben.

*Urs Huber, SP.* Wir bitten Sie, die Arbeitsgerichte nicht abzuschaffen. Die Arbeitsgerichte sind effizient und effektiv; sie ermöglichen eine rasche, unbürokratische und kostengünstige Erledigung von arbeitsrechtlichen Streitigkeiten; Vergleiche unter den Parteien sind oft möglich. Sie sind ein wertvoller Beitrag zum sozialen Frieden. Die in die Arbeitsgerichte delegierten Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen können mit ihrem Beitrag Streitigkeiten vor dem Arbeitsgericht praxisnah behandeln. Zu einer andern Institution wurde vorhin gesagt, sie habe sich bewährt, sei gut im Volk verankert, habe Milizcharakter, Ortskenntnisse und sei ein wichtiger Faktor. Dies sagte der SVP-Sprecher zu den Friedensrichtern. Mir ist nicht klar, wieso man bei den Friedensrichtern zum Schluss kommt, sie beizubehalten, und bei den Arbeitsgerichten diese Argumentation nicht gelten soll. Es wird gesagt, das Modell sei veraltet. Im Kanton Bern passiert im Moment genau das Gegenteil, dort werden neu flächendeckend Arbeitsgerichte eingerichtet. Der Solothurnische Gewerkschaftsbund ist ganz klar gegen die Abschaffung der Arbeitsgerichte. Was stattdessen angeboten wird, betrachtet man als Zückerchen, welches die bittere Pille überdecken soll. Der Gewerkschaftsbund wäre sogar bereit gewesen, das Referendum zu ergreifen. Das ist hier wegen des obligatorischen Referendums nicht nötig. Wird der Abschaffung der Arbeitsgerichte zugestimmt, werden wir den Beschlussesentwurf 1 ablehnen, so dass das Volk über diesen Teil, Arbeitsgerichte ja oder nein, abstimmen kann. Die übrigen Beschlüsse wären damit nicht tangiert. Ich bitte Sie eindringlich, unserem Antrag auf Beibehaltung der Arbeitsgerichte zuzustimmen.

*Walter Straumann, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements.* Es wurde gefragt, weshalb man, anders als beim Friedensrichter, an den Arbeitsgerichten nicht festhalten wolle. Diese Frage ist nicht unberechtigt. Aber es ändert sich eben einiges, auch was das Verfahren anbelangt. Für Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen bis zu 30'000 Franken ist ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen, für das der Einzelrichter allein zuständig ist – die Arbeitsgerichte bestehen aus drei Personen, und das ist von der Effizienz her gesehen ein Unterschied. Wichtig ist zudem, dass die Verfahren über Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen bis 30'000 Franken weiterhin unentgeltlich sind. Ob dies gut ist oder nicht, darüber kann man sich streiten. Ich meine, es habe eher einen negativen Anreiz; wenn etwas nichts kostet, geht man schneller zum Kadi. Daran ändern können wir nichts, da es vom Bundesrecht her vorgegeben ist. Es bleibt die Frage der Zusammensetzung. Die Arbeitsgerichte sind aus Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer – also paritätisch mit Vertretern der Sozialpartner – plus Präsident zusammengesetzt. Wie ich es

in Erinnerung habe, sind die beiden Vertreter oft uneinig, so dass es auf den Dritten ankommt. Das bewährt sich nur relativ. Ausserdem sollte ein Gericht aus Gründen der Unabhängigkeit nicht aus Interessenvertretern bestehen. Das dünkt mich anachronistisch. Und was als Zückerchen bezeichnet wurde, ist nicht nur ein Zückerchen: in den Gerichtsverfahren dürfen die Gewerkschaftssekretäre und qualifizierte Vertreter der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen auftreten, bei allen andern Verfahren ist dazu ein Anwaltspatent erforderlich. Diese Korrektur oder Kompensation ist mindestens ebenso im Interesse der Streitparteien, wie wenn die Interessenvertreter selber im Gericht sitzen würden. Ich bitte Sie, den Antrag der SP abzulehnen.

Abstimmung	
Für den Antrag Fraktion SP	20 Stimmen
Dagegen	66 Stimmen
Bst. f	Angenommen
II.	Angenommen
Kein Rückkommen	
Schlussabstimmung	
Für Annahme des Beschlussesentwurfs 1	71 Stimmen
Dagegen	17 Stimmen
Beschlussesentwurf 2	
Titel und Ingress	Angenommen
Antrag Redaktionskommission	
Nummerierung der Überschriften I.–V. soll 1.–5. lauten.	Angenommen
§ 1	Angenommen
§ 2	
Antrag Redaktionskommission	
Die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung und dieses Gesetzes gelten auch für Verfahren in Anwendung des kantonalen Zivilrechts, unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen.	
	Angenommen
§§ 3–6	Angenommen
§ 7 Abs. 1 und 2	
Antrag Redaktionskommission	
§ 7. 4. Instruktionsrichter und Instruktionsrichterinnen	
<sup>1</sup> Vorsitz hat der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin. In Verfahren vor dem Obergericht gilt § 34 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO) .	
<sup>2</sup> Er oder sie leitet den Schriftenwechsel, bereitet das Verfahren vor und entscheidet in den folgenden Fällen:	
a) Leistung einer Sicherheit für die Parteientschädigung (Art. 99 ZPO);	
b) vorsorgliche Beweisführung bei hängigem Hauptprozess (Art. 158 ZPO);	
c) alle Angelegenheiten, die gemäss Artikel 248 ff. ZPO im summarischen Verfahren zu behandeln sind, bei hängigem Hauptprozess.	
	Angenommen
§ 7 Abs. 3, § 8	Angenommen
§ 9 Abs. 1	
Antrag Redaktionskommission	
Satz 1:	
<sup>1</sup> Als unentgeltlicher Rechtsbeistand können nur Anwälte und Anwältinnen bestellt werden, die zur Parteivertretung berechtigt sind.	
	Angenommen

§ 9 Abs. 2 und 3, §§ 10–13

Angenommen

§ 14 Abs. 1

Antrag Redaktionskommission

<sup>1</sup> Das mit dem Verfahren befasste Gericht entscheidet über das Gesuch um eine unentgeltliche Mediation in kindesrechtlichen Angelegenheiten nicht vermögensrechtlicher Art (Art. 218 Abs. 2 ZPO). Ist das Verfahren ...

Angenommen

§ 14 Abs. 2, §§ 15–19

Angenommen

§ 20

Antrag Redaktionskommission

Der zuständige Vorsteher oder die zuständige Vorsteherin des Oberamts hilft in den gesetzlich vorgesehenen Fällen beim Vollstreckungsvollzug und beim Inkasso. Er oder sie ist die für den Vollzug der gerichtlichen Vollstreckungsentscheide zuständige Behörde gemäss Artikel 343 Absatz 3 ZPO, sofern gerichtlich nichts anderes angeordnet wird. In dieser Funktion koordiniert er oder sie die Arbeiten der erforderlichen Stellen, insbesondere von Polizei, Sozialämtern, Ärzten und Ärztinnen (fürsorgerische Unterbringungen) oder Tierheimen.

Angenommen

§ 21 Abs. 1 und 3

Antrag Redaktionskommission

<sup>1</sup> Rechtshilfehandlungen auf Ersuchen ausländischer Gerichte richten sich nach Artikel 11 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) .

<sup>3</sup> Für Zustellungen ins Ausland gelten allfällige Staatsverträge.

§ 21 Abs. 2, §§ 22–24

Angenommen

§ 25

Antrag Redaktionskommission

Sachüberschrift:

2. Aufhebung und Entfernung von Erlassen

Sämtliche Abstände zwischen den Fussnoten und den Satzzeichen sollen gestrichen werden.

Ziffer 3 von «Folgende Erlasse werden aus der Gesetzessammlung entfernt» soll lauten:

Konkordat über die Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten vom 10. Dezember 1901;

Angenommen

§ 26

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 2 (Quorum 63)

88 Stimmen

Dagegen

1 Stimme

Beschlussesentwurf 3

Titel

Angenommen

Ingress

Antrag Redaktionskommission

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf die Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008, auf Artikel 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, auf das Bundesgesetz über die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Obligationenrecht, OR) vom 30. März 1911, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 22. Dezember 2009 (RRB Nr. 2009/2466), beschliesst:

Angenommen

I., §§ 1, 48, 59, 72, 80, 81, 86, 94

Angenommen

## § 169

Antrag Redaktionskommission

<sup>1</sup> Über die von den Erben oder Bedachten eines Verschollenen zu leistende Sicherheit entscheidet der Amtsgerichtspräsident des letzten Wohnsitzes des Verschollenen.

Angenommen

§§ 215 und 217

Angenommen

## § 223

Antrag Redaktionskommission

<sup>1</sup> Streitigkeiten über Verschiebung der Teilung der Erbschaft wegen Unzeit (Art. 604 Abs. 2 ZGB), über die Bildung der Teilungslose (Art. 611 Abs. 2 ZGB), über die Art der Versteigerung einer schwer teilbaren Erbschaftssache (Art. 612 ZGB), über die Veräußerung oder Zuweisung von zusammengehörenden Sachen und von Familienschriften (Art. 613 ZGB) entscheidet der Amtsgerichtspräsident.

Angenommen

§§ 227<sup>quater</sup>, 259, 276, 302, 305, 355, 356 Bst. a

Angenommen

## § 356 Bst. b

Antrag Redaktionskommission

b) zur Auflösung einer Aktiengesellschaft aus wichtigen Gründen sowie zur Auflösung einer Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft wegen ungenügender Mitgliederzahl, (Abstand einfügen) Fehlens der notwendigen Organe oder fehlender gesetzlicher oder statutarischer Voraussetzungen im Gründungszeitpunkt bei erheblicher Gefährdung oder Verletzung der Interessen der Gläubiger oder der Gesellschaft (Art. 643 Abs. 3, 731b, 779 Abs. 3, 736 Ziff. 4 und 821 Abs. 3 OR).

Angenommen

§§ 362, 372

Angenommen

Antrag Justizkommission

Als Ziffer II soll nach § 372 eingefügt werden:

II. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 3 (Quorum 63)

86 Stimmen (Einstimmigkeit)

Beschlussesentwurf 4

Titel und Ingress

Angenommen

I.

Antrag Redaktionskommission

Das Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977 wird wie folgt geändert:

Angenommen

§ 5 Abs. 1

Angenommen

§ 5 Abs. 2

Antrag Redaktionskommission

c) bei Klagen nach Art. 961 und 975 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB);

Angenommen

§§ 9 und 10

Angenommen

§ 13

Antrag Redaktionskommission

Nach § 13 lautet neu soll eingefügt werden:

Der Titel VIII. Arbeitsgerichte und § 21 werden aufgehoben.

Angenommen

§ 30, 34, 34<sup>bis</sup>-34<sup>septies</sup>

Angenommen

## Antrag Redaktionskommission

Nach § 34<sup>septies</sup> soll eingefügt werden:

§ 86 Absatz 2 Einleitungssatz lautet neu:

<sup>2</sup> Amtssitz für die Amtsgerichtspräsidenten und die Amtsgerichte ist für die Amteien

Angenommen

§ 91<sup>ter</sup>

## Antrag Redaktionskommission

Nach § 91<sup>ter</sup> soll angefügt werden:

§ 98 Absatz 1 Buchstabe c lautet neu:

c) wenn es gegen den Amtsgerichtspräsidenten als Instruktionsrichter oder als erkennenden Einzelrichter oder gegen den Jugendgerichtspräsidenten als erkennenden Einzelrichter, gegen den Präsidenten der Schätzungskommission oder den Präsidenten des Kantonalen Steuergerichtes gerichtet ist, deren Stellvertreter;

Angenommen

II.

Ziffern 1 und 2

Angenommen

Ziffer 3 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen

§§ 13<sup>ter</sup>, 15, 16, 17, 21, 39, 39<sup>ter</sup>, 56, 58, 63, 73, 75, 76 Abs. 1

Angenommen

§ 76 Abs. 2

## Antrag Justizkommission

<sup>2</sup> Einer juristischen Person kann die unentgeltliche Rechtspflege nicht bewilligt werden.

## Antrag Regierungsrat (neu)

<sup>2</sup> Einer juristischen Person kann die unentgeltliche Rechtspflege nicht bewilligt werden.

Für den vor- und ausserprozessualen Aufwand ist sie ausgeschlossen, soweit es sich nicht um den erforderlichen Aufwand des Rechtsbeistandes für das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und für die gleichzeitig eingereichte Rechtsschrift handelt.

## Abstimmung

Für den Antrag Justizkommission

Minderheit

Für den Antrag Regierungsrat (neu)

Grosse Mehrheit

§ 76 Abs. 3 und 4, §§ 76<sup>bis</sup>, 76<sup>ter</sup>, 77, 78, 78<sup>bis</sup>, 79

Angenommen

Ziffer 4

Angenommen

III. und IV.

Angenommen

Kein Rückkommen

## Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 4 (Quorum 63)

86 Stimmen (Einstimmigkeit)

Die bereinigten Kantonsratsbeschlüsse lauten:

*A) Änderung der Kantonsverfassung (1. Lesung)*

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 137 und 138 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 22. Dezember 2009 (RRB Nr. 2009/2466), beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 wird wie folgt geändert:

Artikel 89 Absatz 1:

Buchstabe d wird aufgehoben.

Als Buchstabe f wird angefügt:

f) weitere Gerichte und Schlichtungsbehörden nach Massgabe des Gesetzes.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

### *B) Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)*

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf die Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008 und Artikel 87 und 89 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 22. Dezember 2009 (RRB Nr. 2009/2466), beschliesst:

#### 1. Allgemeines

##### *§ 1. Gegenstand*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz enthält die Ausführungsbestimmungen zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).

<sup>2</sup> Es regelt die Zuständigkeiten der Gerichtsbehörden und enthält Ausführungsbestimmungen zum Verfahren, zu den Kosten und Entschädigungen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen anderer kantonaler Gesetze.

<sup>4</sup> Die Organisation und Führung der Gerichtsbehörden ist im Gesetz über die Gerichtsorganisation geregelt.

##### *§ 2. Geltungsbereich*

Die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung und dieses Gesetzes gelten auch für Verfahren in Anwendung des kantonalen Zivilrechts, unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen.

#### 2. Sachliche Zuständigkeit der Schlichtungsbehörden und der Gerichte

##### *§ 3. Sachliche Zuständigkeit*

<sup>1</sup> Die Zivilrechtspflege wird durch die Friedensrichter und Friedensrichterinnen, die kantonale Schlichtungsbehörde für Gleichstellung von Frau und Mann, die Schlichtungsbehörden für Miet- und Pachtverhältnisse, die Amtsgerichtspräsidenten und Amtsgerichtspräsidentinnen, die Amtsgerichte, das Obergericht und die Schiedsgerichte ausgeübt.

<sup>2</sup> Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Gesetz über die Gerichtsorganisation .

<sup>3</sup> Das Richteramt Solothurn-Lebern beurteilt unabhängig vom Streitwert erstinstanzlich zivilrechtliche Ansprüche gegen den Kanton Solothurn (Art. 10 Abs. 1 Bst. d ZPO).

#### 3. Verfahrensrechtliche Bestimmungen

##### *§ 4. 1. Urteilsberatungen und Abstimmungen*

<sup>1</sup> Die Urteilsberatungen und Abstimmungen des Gerichts sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Ist das Gericht über die Urteilsabstimmungen nicht einig, ist auch über sie abzustimmen.

<sup>3</sup> Der Gerichtsschreiber oder die Gerichtsschreiberin hat beratende Stimme.

##### *§ 5. 2. Aktenführung, Protokollierung und Rechtskraftbescheinigung*

<sup>1</sup> Für jedes Verfahren wird ein Aktenheft geführt.

<sup>2</sup> Der Gerichtsschreiber oder die Gerichtsschreiberin bzw. der Protokollführer oder die Protokollführerin führt das Protokoll. Der Friedensrichter oder die Friedensrichterin führt selbst Protokoll.

<sup>3</sup> Sie stellen die Bescheinigung über die Rechtskraft eines Urteils aus.

##### *§ 6. 3. Summarisches Verfahren*

In folgenden Fällen gilt das summarische Verfahren gemäss ZPO:

1. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) :

a) Losbildung bei der Erbteilung (Art. 611 Abs. 2);

b) Anordnung der Art der Versteigerung von Erbschaftssachen (Art. 612 Abs. 3);

c) Anordnung der Inventaraufnahme bei der Nutzniessung (Art. 763);

d) Hinterlegung von geschuldeten Beträgen durch den Grundpfandschuldner (Art. 861 Abs. 2);

e) Auslosung und Überwachung der Tilgung von Serientiteln (Art. 882);

f) Berichtigung von Grundbucheinträgen (Art. 977).

2. Obligationenrecht (OR) :

- a) Sicherheitsleistung bei der Schuldübernahme (Art. 175 Abs. 3);
- b) Anordnung der Untersuchung des Tieres bei Gewährsmängeln (Art. 202 Abs. 1);
- c) Feststellung des Tatbestandes und Anordnung betreffend den Verkauf bei Bemängelung übersandter Sachen (Art. 204 Abs. 2 und 3);
- d) Ermächtigung eines Ehegatten oder eines Partners bzw. einer Partnerin zur Wohnungskündigung (Art. 266m Abs. 2 und 3);
- e) Anordnung betreffend Feststellung des Tatbestandes und den Verkauf von Kommissionsgütern (Art. 427 Abs. 1 und 3);
- f) Anordnung betreffend die Versteigerung von Kommissionsgütern (Art. 435);
- g) Anordnung betreffend Festsetzung des Tatbestandes, den Verkauf und die Hinterlegung von Frachtgütern (Art. 444 Abs. 2, 445 und 453 Abs. 1);
- h) Kraftloserklärung von Wertpapieren (Art. 971, 972, 977, 982 bis 988, 1072 bis 1080, 1098, 1143 Ziff. 19).

#### § 7. 4. Instruktionsrichter und Instruktionsrichterinnen

<sup>1</sup> Vorsitz hat der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin. In Verfahren vor dem Obergericht gilt § 34 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO).

<sup>2</sup> Er oder sie leitet den Schriftenwechsel, bereitet das Verfahren vor und entscheidet in den folgenden Fällen:

- a) Leistung einer Sicherheit für die Parteientschädigung (Art. 99 ZPO);
- b) vorsorgliche Beweisführung bei hängigem Hauptprozess (Art. 158 ZPO);
- c) alle Angelegenheiten, die gemäss Artikel 248 ff. ZPO im summarischen Verfahren zu behandeln sind, bei hängigem Hauptprozess.

<sup>3</sup> Fällt ein Verfahren vor dem Instruktionsrichter oder der Instruktionsrichterin infolge von Vergleich, Klageanerkennung, Klagerückzug oder Gegenstandslosigkeit dahin, schreibt er oder sie das Verfahren ab und liquidiert nach Anhörung der Parteien die darauf entfallenden Kosten (Art. 241/242 ZPO).

#### § 8. 5. Unentgeltliche Rechtspflege

##### a) Zuständigkeit zum Entscheid

<sup>1</sup> In hängigen Verfahren entscheidet das befassende Gericht über die Gewährung und den Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege. Ist zur Beurteilung eines Verfahrens eine Kollegialbehörde zuständig, entscheidet der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin.

<sup>2</sup> Vor Eintritt der Rechtshängigkeit entscheidet das Gericht, das in der Hauptsache zuständig wäre, über die Gewährung und den Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen. Ist zur Beurteilung eines Verfahrens eine Kollegialbehörde zuständig, entscheidet der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin.

<sup>3</sup> In Angelegenheiten, in welchen die ZPO ein Schlichtungsverfahren vorsieht, ist die entsprechende Schlichtungsbehörde für die Gewährung und den Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege auch vor Eintritt der Rechtshängigkeit zuständig.

##### § 9. b) Unentgeltlicher Rechtsbeistand

<sup>1</sup> Als unentgeltlicher Rechtsbeistand können nur Anwälte und Anwältinnen bestellt werden, die zur Parteivertretung berechtigt sind. Anwälte und Anwältinnen, die im Anwaltsregister eines anderen Kantons eingetragen sind, nur unter der Voraussetzung, dass der Kanton Gegenrecht hält. Hat die Partei nicht selber eine solche Anwältin oder einen solchen Anwalt bezeichnet, so wird ihr ein Rechtsbeistand aus den Reihen der im kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Anwälte und Anwältinnen zugeteilt.

<sup>2</sup> Die im kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Anwälte und Anwältinnen sind verpflichtet, die Rechtsvertretung als unentgeltlicher Rechtsbeistand zu übernehmen.

<sup>3</sup> Die Anwälte und Anwältinnen, die den unentgeltlichen Rechtsbeistand ausüben, müssen sich mit der vom Gericht festgesetzten Entschädigung begnügen und dürfen keine Kostenvorschüsse von ihrer Partei entgegennehmen, es sei denn, dass die Bewilligung des unentgeltlichen Rechtsbeistands sich nicht auf das ganze Verfahren erstreckt.

##### § 10. c) Festsetzung der Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands

<sup>1</sup> Das zuständige Gericht setzt die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands nach dem Gebührentarif fest.

<sup>2</sup> Wird nach Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege auf die Einreichung einer Klage verzichtet, setzt das Gericht, das die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt hat, die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands nur fest, wenn dieser innert Jahresfrist seit Bestellung darum nachsucht. Gerichtskosten werden keine erhoben.

*§ 11. d) Ausfallhaftung*

<sup>1</sup> Sind die Voraussetzungen von Artikel 122 Absatz 2 ZPO erfüllt, so entschädigt der Staat den unentgeltlichen Rechtsbeistand der obsiegenden Partei zum Stundenansatz nach dem Gebührentarif. Diese Ausfallhaftung ist befristet auf zwei Jahre seit Rechtskraft des Urteils.

<sup>2</sup> Das Gericht setzt die Entschädigung, die nach Absatz 1 durch den Staat auszahlbar ist, gleichzeitig mit der Parteientschädigung im Urteil fest.

*§ 12. e) Nachzahlungspflicht/Verfahren*

<sup>1</sup> Die Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist gegenüber dem unentgeltlichen Rechtsbeistand und gegenüber dem Staat unter der Voraussetzung von Artikel 123 ZPO zur Nachzahlung verpflichtet. Das Gericht weist im Urteil auf diese Nachzahlungspflicht hin und stellt das Urteilsdispositiv dem zuständigen Departement zu.

<sup>2</sup> Das zuständige Departement macht die Forderung des Staates auf Nachzahlung mittels Verfügung geltend. Gegen die Verfügung kann innert 10 Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht eingereicht werden.

*§ 13. f) Vor dem Friedensrichter oder der Friedensrichterin*

<sup>1</sup> Im Verfahren vor dem Friedensrichter oder der Friedensrichterin gelten die vorstehenden Bestimmungen zur unentgeltlichen Rechtspflege sinngemäss.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat macht die Forderung der Gemeinde auf Nachzahlung mittels Verfügung geltend. Gegen die Verfügung kann innert 10 Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht eingereicht werden.

<sup>3</sup> Die sich aus der unentgeltlichen Rechtspflege ergebenden Kosten trägt die Gemeinde, soweit sie in Verfahren vor dem Friedensrichter oder der Friedensrichterin anfallen.

*§ 14. 6. Unentgeltliche Mediation*

<sup>1</sup> Das mit dem Verfahren befasste Gericht entscheidet über das Gesuch um eine unentgeltliche Mediation in kindesrechtlichen Angelegenheiten nicht vermögensrechtlicher Art (Art. 218 Abs. 2 ZPO). Ist das Verfahren beim Obergericht hängig, ist der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin dafür zuständig.

<sup>2</sup> Das mit dem Verfahren befasste Gericht prüft die Voraussetzung gemäss Artikel 218 Absatz 2 Buchstabe a ZPO, wobei es die Vorschriften über die unentgeltliche Rechtspflege sinngemäss anwendet (Art. 117–123 ZPO). Es gibt beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zudem die Empfehlung gemäss Artikel 218 Absatz 2 Buchstabe b ZPO ab.

*§ 15. 7. Gebührentarif*

Die Gebühren der Zivilgerichte richten sich nach dem Gebührentarif.

## 4. Weitere Vorschriften

*§ 16. 1. Anzahl Eingaben*

<sup>1</sup> Alle Eingaben an die Gerichte sind in je einer Ausfertigung für das Gericht und jede Gegenpartei einzureichen. Haben mehrere Kläger bzw. Klägerinnen oder Beklagte den gleichen Vertreter oder die gleiche Vertreterin bestellt, so genügt für sie eine Ausfertigung.

<sup>2</sup> Der elektronische Rechtsverkehr bleibt vorbehalten.

*§ 17. 2. Mitteilung der Urteile*

Das Obergericht erlässt eine Weisung über die Mitteilung von Urteilen an Behörden.

*§ 18. 3. Aktenherausgabe*

<sup>1</sup> Gerichtliche Akten und Belege dürfen in der Regel nur an Anwälte und Anwältinnen, die im Anwaltsregister eingetragen sind, herausgegeben werden.

<sup>2</sup> Für die Rückgabe ist eine angemessene Frist anzusetzen. Wird sie nicht eingehalten, so kann zukünftig die Herausgabe von Akten verweigert werden.

<sup>3</sup> Die Parteien werden über den Eingang von Akten und Belegen orientiert.

*§ 19. 4. Publikation gerichtlicher Urteile*

Publikationsorgan bei gerichtlichen Verboten gemäss Artikel 259 ZPO ist der regionale Amtsanzeiger.

### § 20. 5. Vollstreckungs- und Inkassohilfe

Der zuständige Vorsteher oder die zuständige Vorsteherin des Oberamts hilft in den gesetzlich vorgesehenen Fällen beim Vollstreckungsvollzug und beim Inkasso. Er oder sie ist die für den Vollzug der gerichtlichen Vollstreckungsentscheide zuständige Behörde gemäss Artikel 343 Absatz 3 ZPO, sofern gerichtlich nichts anderes angeordnet wird. In dieser Funktion koordiniert er oder sie die Arbeiten der erforderlichen Stellen, insbesondere von Polizei, Sozialämtern, Ärzten und Ärztinnen (fürsorgerische Unterbringungen) oder Tierheimen.

### § 21. 6. Rechtshilfe

<sup>1</sup> Rechtshilfehandlungen auf Ersuchen ausländischer Gerichte richten nach Artikel 11 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) .

<sup>2</sup> Die Besorgung der Rechtshilfesuche kann der Gerichtspräsident oder die Gerichtspräsidentin unter seiner bzw. ihrer Verantwortung dem Gerichtsschreiber, der Gerichtsschreiberin oder einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin mit entsprechender Ausbildung übertragen. Ergeben sich Nachteile aus der Übertragung, so kann das Obergericht diese aufheben oder einschränken.

<sup>3</sup> Für Zustellungen ins Ausland gelten allfällige Staatsverträge.

<sup>4</sup> Der Verkehr mit dem Bundesrat, mit Regierungen anderer Kantone oder fremder Staaten wird, vorbehältlich besonderer Staatsverträge, durch den Regierungsrat vermittelt.

### § 22. 7. Zeitbestimmungen

<sup>1</sup> An Sonntagen und an staatlich anerkannten Feiertagen sollen keine Verhandlungen stattfinden.

<sup>2</sup> Für die Fristbestimmung gemäss Artikel 142 ZPO sind der Pfingstmontag, der 1. Mai, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen den staatlich anerkannten Feiertagen gleichgestellt.

### § 23. 8. Pilotprojekte

Der Regierungsrat kann auf dem Verordnungsweg Bestimmungen über die Durchführung von Pilotprojekten erlassen.

## 5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 24. 1. Anwendbarkeit des neuen Rechts

<sup>1</sup> Die Regeln der ZPO und des vorliegenden Erlasses gelten grundsätzlich sofort ab deren Inkrafttreten.

<sup>2</sup> Für Prozesse, die zur Zeit des Inkrafttretens der beiden Gesetze gemäss Absatz 1 bereits hängig sind, gelten die Artikel 404-407 ZPO.

<sup>3</sup> Das Obergericht ist ermächtigt, die zur Anwendung dieses Gesetzes erforderlichen Weisungen zu erlassen. Es entscheidet weiter über allfällige Anstände über die Anwendung des alten oder neuen Rechts.

### § 25. 2. Aufhebung und Entfernung von Erlassen

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Zivilprozessordnung vom 11. September 1966;
2. Gesetz über die Arbeitsgerichte vom 20. Mai 1973;
3. Beschluss vom 5. Dezember 1976 betreffend Beitritt zum Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen;
4. Beschluss vom 6. Juni 1971 betreffend Beitritt zum Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit;
5. Gesetz betreffend den Beitritt des Kantons Solothurn zum Konkordat über die Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten vom 10. Dezember 1901;
6. Beschluss vom 20. Mai 1979 betreffend Beitritt zum Konkordat über die Vollstreckung von Zivilurteilen;
7. Beschluss vom 24. September 1972 betreffend Beitritt zum Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche.
8. Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 26. April 1989.

Folgende Erlasse werden aus der Gesetzessammlung entfernt:

1. Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen vom 26. April und 8/9. November 1974;
2. Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969;
3. Konkordat über die Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten vom 10. Dezember 1901;
4. Konkordat über die Vollstreckung von Zivilurteilen vom 10. März 1977 ;
5. Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche vom 15./16. April und 13. Oktober 1970, 28. Oktober 1971 .

§ 26. 3. Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

*C) Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)*

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf die Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008, auf Artikel 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, auf das Bundesgesetz über die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Obligationenrecht, OR) vom 30. März 1911, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 22. Dezember 2009 (RRB Nr. 2009/2466), beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954 wird wie folgt geändert:

§ 1 lautet neu:

*§ 1. A. Gerichtliches Verfahren*

Soweit dieses Gesetz nichts Besonderes anordnet, gilt für die vom Zivilgesetzbuch dem Richter zum Entscheid zugewiesenen Fälle die Schweizerische Zivilprozessordnung.

§ 48. Fussnote 2 wird aufgehoben.

§ 59. Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

§ 72 lautet neu:

*§ 72. Zuständigkeit und Verfahren*

*Art. 253 und 254 ZGB*

*Klagen nach Art. 256, 258, 259, 260a, 261, 269 und 269a ZGB*

Die Klage auf Feststellung oder Anfechtung des Kindesverhältnisses beurteilt der Amtsgerichtspräsident.

§ 80 lautet neu:

*§ 80. Zuständigkeit und Verfahren*

*Art. 279, 280 und 286 ZGB*

Die Klagen auf Leistung, Abänderung oder Aufhebung des Unterhalts beurteilt der Amtsgerichtspräsident.

§ 81 wird aufgehoben.

§ 86 lautet neu:

*§ 86. Ersatzklage der unverheirateten Mutter*

*Art. 295 ZGB*

Über die Ersatzklage der unverheirateten Mutter entscheidet der Amtsgerichtspräsident.

§ 94 wird aufgehoben.

§ 169 Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup> Über die von den Erben oder Bedachten eines Verschollenen zu leistende Sicherheit entscheidet der Amtsgerichtspräsident des letzten Wohnsitzes des Verschollenen.

§ 215 und § 217 werden aufgehoben.

§ 223.

Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup> Streitigkeiten über Verschiebung der Teilung der Erbschaft wegen Unzeit (Art. 604 Abs. 2 ZGB), über die Bildung der Teilungslose (Art. 611 Abs. 2), über die Art der Versteigerung einer schwer teilbaren Erbschaftssache (Art. 612 ZGB), über die Veräusserung oder Zuweisung von zusammengehörenden Sachen und von Familienschriften (Art. 613 ZGB) entscheidet der Amtsgerichtspräsident.

Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 227<sup>quater</sup> wird aufgehoben.

§ 259. Absatz 4 wird aufgehoben.

§ 276 wird aufgehoben.

§ 302 wird aufgehoben.

§ 305. Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 355.

Einführungssatz und Buchstaben a, c, d, e, g und h lauten neu:

Der Amtsgerichtspräsident ist im summarischen Verfahren zuständig:

- a) zur Entziehung oder Beschränkung der Geschäftsführungs- oder Vertretungsbefugnis (Art. 565, 603, 767 Abs. 1 und 815 Abs. 2 OR);
- c) zum Erlass der Verfügung über Auskunft und Einsicht an Gesellschafter, Aktionäre, Gläubiger und Genossenschafter (Art. 697 Abs. 4, 697h Abs. 2, 802 Abs. 4 und 857 Abs. 3 OR);
- d) zur Einberufung der Generalversammlung bei der Aktiengesellschaft und der Genossenschaft und der Gesellschaftsversammlung bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Falle der Weigerung oder Säumnis der Verwaltung (Art. 699 Abs. 4, 805 Abs. 5 und 881 Abs. 3 OR);
- e) zur Ernennung und Abberufung eines Organs einer Gesellschaft (Art. 731b Abs. 1-3, 890 Abs. 2 und 941a Abs. 1 und 3 OR);
- g) zur Bestimmung eines Vertreters für die Aktiengesellschaft, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder die Genossenschaft im Falle der Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung durch die Verwaltung (Art. 706 Abs. 2, 808c und 891 Abs. 1 OR);
- h) zum Erlass der erforderlichen Verfügungen im Falle eines privatrechtlichen Einspruches gegen eine vollzogene oder noch nicht vollzogene Eintragung im Handelsregister (Art. 162 Abs. 5 der Handelsregisterverordnung);

Buchstabe c<sup>bis</sup> wird aufgehoben.

Als Buchstaben j, k, l und m werden angefügt:

- j) zur Bestellung und Abberufung der Liquidatoren bei den Handelsgesellschaften und bei der Genossenschaft (Art. 583 Abs. 2, 619 Abs. 1, 740 Abs. 4, 741 Abs. 2 und 913 Abs. 1 OR);
- k) zur Anordnung der Wiedereintragung einer gelöschten Rechtseinheit ins Handelsregister (Art. 164 Abs. 1 der Handelsregisterverordnung);
- l) zum Entscheid über die Aufrechterhaltung der Eintragung einer Gesellschaft im Handelsregister (Art. 938a Abs. 2 OR und Art. 155 Abs. 4 der Handelsregisterverordnung);
- m) zur Bestimmung des wirklichen Werts von Stammanteilen (Art. 789 OR).

§ 356.

Buchstabe a wird aufgehoben.

Buchstabe b lautet neu:

- b) zur Auflösung einer Aktiengesellschaft aus wichtigen Gründen sowie zur Auflösung einer Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft wegen ungenügender Mitgliederzahl, Fehlens der notwendigen Organe oder fehlender gesetzlicher oder statutarischer Voraussetzungen im Gründungszeitpunkt bei erheblicher Gefährdung oder Verletzung der Interessen der Gläubiger oder der Gesellschaft (Art. 643 Abs. 3, 731b, 779 Abs. 3, 736 Ziff. 4 und 821 Abs. 3 OR).

§ 362 lautet neu:

- § 362. *Dahinfallen der Vollmacht*  
*Art. 1162 Abs. 3 OR*  
*Einberufung der Gläubigerversammlung*  
*Art. 1165 Abs. 3 OR*

Der Amtsgerichtspräsident ist zuständig, die Vollmacht des Vertreters der Gläubigerversammlung als erloschen zu erklären und die Ermächtigung an die Anleihergläubiger zur Einberufung der Gläubigerversammlung zu erteilen.

§ 372 lautet neu:

*§ 372. D. Rechtsöffnungstitel*

Die rechtskräftigen Verfügungen und Entscheide der zuständigen Behörden oder Amtsstellen über die Festsetzung der Gebühren oder von anderen auf das Zivilgesetzbuch oder dieses Gesetz gestützten Forderungen, insbesondere diejenigen über die Unterstützungspflicht, sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG).

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

*D) Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und weiterer Gesetze und Verordnungen*

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf die Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008 und Artikel 87 und 89 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 22. Dezember 2009 (RRB Nr. 2009/2466), beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977 wird wie folgt geändert:

§ 5 lautet neu:

*§ 5. 2. Kompetenzen  
a) in Zivilsachen*

<sup>1</sup> Der Friedensrichter ist die zuständige Schlichtungsbehörde gemäss Artikel 197 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), sofern beide bzw. alle Parteien in derselben Gemeinde wohnen oder ihren Sitz haben.

<sup>2</sup> Ein Schlichtungsverfahren vor dem Friedensrichter findet nicht statt:

- a) bei einer Streitgenossenschaft;
- b) wenn der Staat oder eine Gemeinde Partei ist;
- c) bei Klagen nach Art. 961 und 975 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB);
- d) bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sowie aus landwirtschaftlicher Pacht;
- e) bei Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995.

<sup>3</sup> Er beurteilt die weiteren Fälle, die ihm durch Gesetz zugewiesen werden.

§ 9 lautet neu:

*§ 9. 2. Kompetenzen  
a) in Zivilsachen  
aa) Prozessleitung*

Der Amtsgerichtspräsident ist Instruktionsrichter in Zivilsachen gemäss § 7 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO).

§ 10 lautet neu:

*§ 10. bb) als Einzelrichter*

<sup>1</sup> Der Amtsgerichtspräsident ist in allen Streitigkeiten, die nicht ausdrücklich einer anderen Stelle zugewiesen sind, die Schlichtungsbehörde nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

<sup>2</sup> Er entscheidet als Einzelrichter:

- a) in Zivilsachen, welche im vereinfachten Verfahren entschieden werden;
- b) alle Rechtssachen des summarischen Verfahrens, unter Vorbehalt abweichender Zuständigkeitsvorschriften;
- c) in Scheidungsverfahren und in Verfahren zur Auflösung der eingetragenen Partnerschaft;
- d) Schiedssachen gemäss Artikel 356 Absatz 2 ZPO in denjenigen Fällen, in denen sich der Sitz des Schiedsgerichts in seinem örtlichen Zuständigkeitsbereich befindet;
- e) alle Vollstreckungs- und Rechtshilfesachen, vorbehältlich der direkten Vollstreckung gemäss Artikel 236 Absatz 3 ZPO.

§ 13 lautet neu:

*§ 13. 1. Bestand, Wahlart und Stellvertretung*

<sup>1</sup> Für jede Amtei wird ein Amtsgericht bestellt, das aus einem Präsidenten und 2 Mitgliedern besteht. Dem Gericht werden 2 Ersatzrichter beigegeben.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten jeder Amtei wählen 2 Amtsrichter und 2 Ersatzrichter.

<sup>3</sup> Der Kantonsrat kann für Amteien mit besonders grosser Geschäftslast beschliessen, dass 4 Amtsrichter zu wählen sind.

<sup>4</sup> Ausserordentliche Ersatzrichter sind die Friedensrichter der Gemeinden der betreffenden Amtei.

Der Titel VIII. Arbeitsgerichte und § 21 werden aufgehoben.

§ 30 lautet neu:

*§ 30. b) Zivilkammer*

<sup>1</sup> Die Zivilkammer beurteilt:

a) durch Rechtsmittel weitergezogene Zivilsachen;

b) Streitigkeiten gemäss Artikel 5 ZPO;

c) direkte Klagen gemäss Artikel 8 ZPO;

d) Schiedssachen gemäss Artikel 356 Absatz 1 ZPO;

e) Beschwerden gegen Verfügungen des kantonalen Handelsregisteramtes gemäss Artikel 165 der Handelsregisterverordnung .

<sup>2</sup> In den Fällen von Absatz 1 Buchstaben b und c ist der Präsident der Zivilkammer auch für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen vor Eintritt der Rechtshängigkeit einer Klage und für eine vorsorgliche Beweisführung (Art. 158 ZPO) zuständig.

Nach § 34 wird als Titel eingefügt:

IX<sup>bis</sup>. Kantonale Schlichtungsbehörde für Gleichstellung von Frau und Mann

Als §§ 34<sup>bis</sup> bis 34<sup>quater</sup> werden eingefügt:

*§ 34<sup>bis</sup>. 1. Organisation und Wahl*

<sup>1</sup> Für das Gebiet des ganzen Kantons wird eine Schlichtungsbehörde für Gleichstellung von Frau und Mann bestellt, die aus einem Präsidenten und 2 weiteren Mitgliedern besteht.

<sup>2</sup> Präsident ist der Vorsteher des Oberamts Region Solothurn. Der Regierungsrat wählt eine Frau und einen Mann als weitere Mitglieder. Für den Präsidenten und jedes weitere Mitglied wählt er eine Stellvertretung.

<sup>3</sup> Die weiteren Mitglieder repräsentieren paritätisch die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite.

*§ 34<sup>ter</sup>. 2. Sachliche Zuständigkeit*

Die kantonale Schlichtungsbehörde ist bei Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz im Bereich der privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse zuständig.

*§ 34<sup>quater</sup>. 3. Sekretariat*

Das Oberamt Region Solothurn besorgt das Sekretariat und die Protokollführung und nimmt die Rechtsberatungsaufgaben gemäss Artikel 201 Absatz 2 ZPO wahr.

Nach § 34<sup>quater</sup> wird als Titel eingefügt:

IX<sup>ter</sup>. Schlichtungsbehörden für Miet- und Pachtverhältnisse

Als §§ 34<sup>quinquies</sup> bis 34<sup>septies</sup> werden eingefügt:

*§ 34<sup>quinquies</sup>. 1. Organisation und Wahl*

<sup>1</sup> Für jede Amtei wird eine Schlichtungsbehörde für Miet- und Pachtverhältnisse bestellt.

<sup>2</sup> Diese besteht aus folgenden 3 Mitgliedern:

a) dem Vorsteher des Oberamts als Präsident;

b) einer Vertretung der Vermieter;

c) einer Vertretung der Mieter.

<sup>3</sup> Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung bestimmt. Für Amteien mit besonders grosser Geschäftslast können zusätzliche Stellvertretungen gewählt werden.

<sup>4</sup> Die in Absatz 2 Buchstaben b und c und in Absatz 3 genannten Mitglieder und die Stellvertretungen wählt der Regierungsrat auf Amtsdauer.

*§ 34<sup>sexies</sup>. 2. Sachliche Zuständigkeit*

Die Schlichtungsbehörde ist bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sowie aus landwirtschaftlicher Pacht zuständig.

*§ 34<sup>septies</sup>. 3. Sekretariat*

Das Oberamt besorgt das Sekretariat und die Protokollführung und nimmt die Rechtsberatungsaufgaben gemäss Artikel 201 Absatz 2 ZPO wahr.

§ 86 Absatz 2 Einleitungssatz lautet neu:

<sup>2</sup>Amtssitz für die Amtsgerichtspräsidenten und die Amtsgerichte ist für die Amteien

§ 91<sup>ter</sup> (in der Fassung gemäss Vorlage EG StPO/JStPO). Als Satz 2 wird angefügt:

(...) Vorbehalten bleibt § 98 Absatz 1 für Verfahren nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung.

§ 98 Absatz 1 Buchstabe c lautet neu:

c) wenn es gegen den Amtsgerichtspräsidenten als Instruktionsrichter oder als erkennenden Einzelrichter oder gegen den Jugendgerichtspräsidenten als erkennenden Einzelrichter, gegen den Präsidenten der Schätzungskommission oder den Präsidenten des Kantonalen Steuergerichtes gerichtet ist, deren Stellvertreter;

II.

Nachstehende Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Sozialgesetz vom 31. Januar 2007

§§ 126, 162 und 163 werden aufgehoben.

2. Gesetz über die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen (Anwaltsgesetz) vom 10. Mai 2000

§ 3 lautet neu:

*§ 3. Parteivertretung in besonderen Verfahren*

<sup>1</sup> Jede handlungsfähige Person ist berechtigt, Parteien zu vertreten vor dem Versicherungsgericht, dem Steuergericht, der Kantonalen Schätzungskommission und vor andern Spezialverwaltungsgerichten. In arbeitsrechtlichen Streitigkeiten im vereinfachten Verfahren sind zudem auch qualifizierte Angestellte einer Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisation als Parteivertreter zugelassen.

<sup>2</sup> Im Übrigen richtet sich die Parteivertretung nach Artikel 68 und 204 Absatz 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung sowie nach Artikel 127 der Schweizerischen Strafprozessordnung.

3. Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970

Als § 13<sup>ter</sup> wird eingefügt:

*§ 13<sup>ter</sup>. VIII. Protokollierung*

In der Regel sind keine Protokolle über Beweiserhebungen zu führen, wenn die rechtlich erheblichen Tatsachen in die Entscheidbegründung einfließen. Die Zeugeneinvernahme und die mündliche Erstattung von Gutachten sind zu protokollieren. Vorbehalten bleiben die Spezialgesetzgebung und § 21<sup>bis</sup>.

§ 15 lautet neu:

*§ 15. II. Beweisvorkehren*

*1. Im allgemeinen*

Die Verwaltungsbehörden sind berechtigt, zur Feststellung des Sachverhaltes Beteiligte und Auskunftspersonen zu befragen, Urkunden beizuziehen, Augenscheine vorzunehmen, Gutachten und schriftliche Auskünfte einzuholen.

§ 16. Absatz 2 lautet neu:

<sup>2</sup> Die Einvernahme hat durch einen Angestellten der Departemente oder durch den Vorsteher des Oberamts unter Beizug eines Protokollführers nach den Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung über das Zeugnis zu erfolgen.

§ 17. Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup> Für das Beweisverfahren und die vorsorgliche Beweissicherung, insbesondere die Zeugnispflicht, das Zeugnisverweigerungsrecht, die Urkundenedition, den Augenschein, die Sachverständigen und die Sanktionen bei Nichtbefolgung von Pflichten im Beweisverfahren gelten sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung.

§ 21. Absatz 3 lautet neu:

<sup>3</sup> Ist die Zustellung der Verfügung nicht möglich, so kann sie amtlich publiziert werden; Artikel 141 der Schweizerischen Zivilprozessordnung ist sinngemäss anwendbar.

§ 39. Satz 1 lautet neu:

Im Beschwerdeverfahren vor den Gemeinderäten, den Departementen und dem Regierungsrat können Parteientschädigungen zugesprochen werden, wofür § 76<sup>bis</sup> Absatz 3 dieses Gesetzes sowie § 181 Gebührentarif sinngemäss anwendbar sind. (...)

§ 39<sup>ter</sup>. Satz 1 lautet neu:

Für die unentgeltliche Rechtspflege und den unentgeltlichen Rechtsbeistand gilt § 76 sinngemäss. (...)

§ 56 lautet neu:

*§ 56. 5. Verweis auf die Schweizerische Zivilprozessordnung*

<sup>1</sup> Die Parteibefragung, die Pflicht, Urkunden vorzulegen, die Mitwirkungspflicht, das Verweigerungsrecht, die Durchführung des Zeugenverhörs, der Augenschein, der Sachverständigenbeweis und die schriftlichen Auskünfte richten sich sinngemäss nach den Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung.

<sup>2</sup> Die besonderen Vorschriften dieses Gesetzes und der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

§ 58. Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup> Soweit nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren vor den Verwaltungsgerichtsbehörden die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung sinngemäss Anwendung.

§ 63. Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup> Die Hauptverhandlung findet in sinngemässer Anwendung der Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung statt.

§ 73. Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup> Gegen Urteile der Verwaltungsgerichtsbehörden ist die Revision aus den in der Schweizerischen Zivilprozessordnung genannten Gründen und während der dort genannten Fristen zulässig.

§ 75. Satz 2 lautet neu:

(...). Im übrigen gelten die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung.

§ 76 lautet neu:

*§ 76. I. Unentgeltliche Rechtspflege und unentgeltlicher Rechtsbeistand*

<sup>1</sup> Eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel für die Prozessführung verfügt, kann die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege verlangen, wenn der Prozess nicht als aussichtslos oder mutwillig erscheint. Wenn dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist, kann sie die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes verlangen.

<sup>2</sup> Einer juristischen Person kann die unentgeltliche Rechtspflege nicht bewilligt werden. Für den vor- und ausserprozessualen Aufwand ist sie ausgeschlossen, soweit es sich nicht um den erforderlichen Aufwand des Rechtsbeistandes für das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und für die gleichzeitig eingereichte Rechtsschrift handelt.

<sup>3</sup> Das Gesuch ist schriftlich einzureichen und kann, ab dem Eintritt der Rechtshängigkeit, jederzeit angebracht werden.

<sup>4</sup> Im Übrigen gelten für die unentgeltliche Rechtspflege und den unentgeltlichen Rechtsbeistand die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung und die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung sinngemäss.

Als § 76<sup>bis</sup> wird eingefügt:

§ 76<sup>bis</sup>. II. *Prozesskosten*  
1. *Begriffe*

<sup>1</sup> Prozesskosten sind:

- a) die Gerichtskosten;
- b) die Parteientschädigung.

<sup>2</sup> Gerichtskosten sind:

- a) die Pauschalen für den Entscheid (Entscheidgebühr);
- b) die Kosten der Beweisführung;
- c) die Kosten für die Übersetzung.

<sup>3</sup> Als Parteientschädigung gilt:

- a) der Ersatz notwendiger Auslagen;
- b) die Kosten einer berufsmässigen Vertretung durch einen Rechtsanwalt.

Als § 76<sup>ter</sup> wird eingefügt:

§ 76<sup>ter</sup>. 2. *Vorschuss*

<sup>1</sup> Für Beweismassnahmen kann ein Vorschuss verlangt werden. Wird er nicht geleistet, so sind die Massnahmen nur soweit durchzuführen, als das öffentliche Interesse dies erfordert.

<sup>2</sup> Von der Beschwerde führenden oder klagenden Partei kann ein Vorschuss bis zur Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten verlangt werden unter Androhung des Nichteintretens im Unterlassungsfalle. Wird er nicht innert der angesetzten Frist geleistet, so tritt das Gericht auf die Beschwerde oder Klage nicht ein.

§ 77. Die Sachüberschrift und der erste Satz lauten neu:

§ 77. 3. *Verteilungsgrundsätze*

Die Prozesskosten werden in sinngemässer Anwendung der Artikel 106 – 109 der Schweizerischen Zivilprozessordnung auferlegt. (...)

§ 78 lautet neu:

§ 78. 4. *Gebührentarif*

Die Gerichtskosten, die Parteientschädigung sowie die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands sind nach dem Gebührentarif festzusetzen.

Als § 78<sup>bis</sup> wird eingefügt:

§ 78<sup>bis</sup>. 5. *Sicherheit für die Parteientschädigung im Klageverfahren*

<sup>1</sup> Die klagende Partei hat unter den Voraussetzungen von Artikel 99 der Schweizerischen Zivilprozessordnung Sicherheit für die Parteientschädigung der beklagten Partei zu leisten. Artikel 100 der Schweizerischen Zivilprozessordnung ist anwendbar.

<sup>2</sup> Wird die Sicherheit nicht innert der angesetzten Frist geleistet, so tritt das Gericht auf die Klage nicht ein, wenn es diese Folge angedroht hat.

§ 79 lautet neu:

§ 79. III. *Ordnungsbusse*

Wegen ungebührlichen Benehmens vor den Verwaltungsgerichtsbehörden kann einem Verfahrensbeteiligten eine Rüge erteilt oder eine Ordnungsbusse in sinngemässer Anwendung von Artikel 128 der Schweizerischen Zivilprozessordnung auferlegt werden.

4. Verantwortlichkeitsgesetz vom 26. Juni 1966

§ 11. Absatz 4 lautet neu:

<sup>4</sup> Bei Schadenersatzbegehren aus zivilrechtlichen Streitigkeiten bleiben die zivilrechtlichen Bestimmungen und die Schweizerische Zivilprozessordnung vorbehalten.

§ 14. Absatz 2 lautet neu:

<sup>2</sup> Der Staat hat den Beamten, die von einer Rückgriffsklage bedroht sind, von einem Schadenersatzbegehren unverzüglich Kenntnis zu geben und im Sinne der Schweizerischen Zivilprozessordnung den Streit zu verkünden.

III.

Nachstehende Verordnungen werden wie folgt geändert:

3. Verordnung zur Einführung des Gleichstellungsgesetzes vom 3. April 1996

§ 1 lautet neu:

§ 1.

Diese Verordnung bezeichnet die Behörden und regelt das Verfahren zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG) im Bereich der öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse.

§§ 2 bis 5 werden aufgehoben.

2. Verordnung zur Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs sowie des Bundesgesetzes über die Schuldbetreibung gegen die Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts (EV SchKG) vom 3. April 1996

§ 7 wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Die Verhandlungen werden von 10.30 bis 11.00 Uhr unterbrochen.

---

A 129/2009

### **Auftrag überparteilich: Kantonales Umsetzungsprogramm zur Neuen Regionalpolitik des Bundes**

Es liegen vor:

a) Wortlaut des Auftrags vom 24. Juni 2009 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 20. Oktober 2009:

1. *Vorstosstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt, für die Gesuchsperiode 2012 bis 2015 ein Umsetzungsprogramm für die Neue Regionalpolitik des Bundes auszuarbeiten und beim Staatssekretariat für Wirtschaft einzureichen.

2. *Begründung.* Am 1. Januar 2008 wurde die Neue Regionalpolitik (NRP) des Bundes in Kraft gesetzt. Mit der NRP unterstützt der Bund innovative Projekte der Wirtschaftsförderung im ländlichen Raum und verbessert dadurch die Standortvoraussetzungen in den Gebieten ausserhalb der Agglomerationen. Zu den Beispielen von NRP-Projekten gehören Institutionen für den Wissenstransfer von den Hochschulen zu den KMU's, die Schaffung touristischer Marken oder die Bildung von Dienstleistungs- und Kompetenzzentren für die Wirtschaft.

Die Wirksamkeit der Projekte ist, erst recht in der aktuellen, wirtschaftlichen Baisse, unbestritten. Gerade im Kanton Solothurn ist der Bedarf für entsprechende Projekte gross: Der ländliche Raum des Kantons ist durch seine Ausrichtung auf die Landwirtschaft und die stark exportorientierte Industrie sehr stark vom Strukturwandel betroffen, welcher mit der NRP bewältigt werden soll. Verzichtet der Kanton Solothurn auf die Umsetzung der Neuen Regionalpolitik, führt dies unweigerlich zu einer Verstärkung der wirtschaftlichen Benachteiligung unseres ländlichen Raumes gegenüber den anderen Regionen der Schweiz.

Der Kanton Solothurn hat darauf verzichtet, für die erste Umsetzungsphase der NRP ein Umsetzungsprogramm einzureichen. Dadurch sind der Solothurner Wirtschaft und den Regionen namhafte Fördergelder des Bundes entgangen. Dies soll in der nächsten Gesuchsphase, welche ab 2012 läuft, korrigiert werden.

*3. Stellungnahme des Regierungsrats.* Wir haben uns mit RRB Nr. 2007/149 vom 27. Januar 2007 entschieden, auf die Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP) des Bundes auf kantonaler Ebene und damit auf die Erarbeitung eines Umsetzungsprogrammes 2008 bis 2011 zu verzichten. Ausschlaggebend für diesen Entscheid waren das als zu wenig wirksam eingestufte Kosten-/Nutzenverhältnis sowie die fehlenden personellen und finanziellen Ressourcen im Kanton. Gleichzeitig haben wir die Wirtschaftsförderung beauftragt, die Entwicklung der Regionen im Kanton und die Umsetzung der NRP in den anderen Kantonen zu verfolgen und – falls notwendig und sinnvoll – ein Umsetzungsprogramm 2012 bis 2015 zu beantragen.

Angesichts der wirtschaftlichen Entwicklungen der Regionen und den bisherigen Erfahrungen der anderen Kantone mit der Neuen Regionalpolitik sind wir zur Überzeugung gelangt, dass mit NRP die wirtschaftlichen Potenziale gerade im ländlichen Raum besser ausgeschöpft werden können. Aus diesem Grund sind wir bereit, uns mit einem Umsetzungsprogramm 2012 bis 2015 an der Neuen Regionalpolitik zu beteiligen. Wir erhoffen uns dadurch eine Stärkung der Solothurner Wettbewerbsfähigkeit und Wertschöpfung, insbesondere im ländlichen Raum.

Wir werden bis Mitte 2010 unter Einbezug der Regionen und weiterer möglicher Projektträger ein Umsetzungsprogramm erarbeiten und legen dabei die inhaltlichen Schwerpunkte, den finanziellen Rahmen sowie das Verfahren für die Projektentwicklung, -bewertung und -unterstützung fest. Voraussichtlich im Herbst 2011 wird der Kanton Solothurn mit dem Bund eine Programmvereinbarung unterzeichnen. Damit werden die Voraussetzungen für die Unterstützung von konkreten Projekten in den Jahren 2012 bis 2015 erfüllt.

*4. Antrag des Regierungsrats.* Erheblicherklärung.

b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 5. November 2009 zum Antrag des Regierungsrats.

#### Eintretensfrage

*Silvia Meister, CVP, Sprecherin der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission.* Der Regierungsrat wird mit diesem Auftrag beauftragt, in der Gesuchsperiode 2012–2015 ein Umsetzungsprogramm für die Neue Regionalpolitik des Bundes auszuarbeiten und beim Staatssekretariat für Wirtschaft einzureichen. Seit dem 1. Januar 2008 ist das Programm Neue Regionalpolitik (NRP) in Kraft. Das Programm löst das frühere Investitionshilfegesetz ab, das in den 1970er Jahren lanciert wurde und zum Ziel hatte, die Entvölkerung in den Berggebieten aufzuhalten. Die Ziele der Neuen Regionalpolitik sind heute etwas anders oder werden anders aufgegleist. Der Bund unterstützt innovative Projekte der Wirtschaftsförderung im ländlichen Raum, um die Standortvoraussetzungen ausserhalb der Agglomerationen zu verbessern. Beispiele eines möglichen Umsetzungsprogramms in der NRP in unserem Kanton sind die Tourismusförderung und die Schaffung von Tourismusmarken, die Bildung von Dienstleistungs- und Kompetenzzentren für die Wirtschaft oder für Institutionen, die zwischen Hochschulen und KMUs Wissenstransfer und Know-how vermitteln. Wichtig ist, dass die Projekte von den Regionen aus kommen, in sich von der Basis heranwachsen, breit abgestützt und auf keinen Fall aufgezwungen oder aufgediktet daher kommen. Was die Basis nicht mitträgt, wäre zum Vornherein zum Scheitern verurteilt.

Die Arbeit mit der NRP ist zwingend mit der Raumplanung zu koordinieren. Gerade jetzt, da erste Zonenplanänderungen in den Gemeinden anstehen, ist dies direkt eine Pflicht. Die Koordination mit der Vermessung, der Verkehrspolitik und den Agglomerationsprogrammen und der ständige Kontakt mit den Gemeinden müssen ebenso berücksichtigt werden. Die Neue Regionalpolitik soll also eingebunden und eingebettet werden ins Leben und Geschehen der aktiven Gesellschaft und mit viel Weitsicht den Regionen in unserem Kanton ein Leitfaden sein, um die Zukunft positiv und aktiv gestalten zu können. Nach dem Okay des Regierungsrats zum Mitmachen bei der Neuen Regionalpolitik hat auch die UMBAWIKO an der Sitzung vom 5. November 2009 zugestimmt und hofft auf ein innovatives, attraktives Umsetzungsprogramm. – Auch die CVP/EVP/glp-Fraktion wird dem Auftrag einstimmig zustimmen.

*Walter Schürch, SP.* Die SP-Fraktion begrüsst die Antwort des Regierungsrats, bis Mitte 2010 ein Umsetzungsprogramm zu erarbeiten. Es ist schade, dass dies in der ersten Phase verpasst wurde, denn das Bundesgesetz über die Regionalpolitik hat zum Ziel, die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit von strukturschwachen Regionen zu fördern. Und solche Regionen haben wir bekanntlich im Kanton

Solothurn. Es ist sinnvoll, wenn der Bund Mittel zur Förderung innovativer und wertschöpfender Projektvorhaben bereitstellt, die nachhaltiges Wachstum auslösen und attraktive Arbeitsplätze schaffen sollen. Die SP-Fraktion ist froh über den Sinneswandel des Regierungsrats und wird den Auftrag einstimmig erheblich erklären.

*Barbara Wyss Flück*, Grüne. Wir Grünen begrüßen das Umsetzungsprogramm für die Neue Regionalpolitik. Strategisch liegt der Ball jetzt beim Kanton, um möglichst bald Projektträger aus den Regionen mit ins Boot zu holen und den grossen Spielraum für Projekte auszunützen. Spannend wird sein, die inhaltlichen Schwerpunkte festzulegen und den Verfahrensablauf konkret zu definieren, damit der Zeitplan eingehalten und eine Programmvereinbarung mit dem Bund abgeschlossen werden kann. Wir sind für Erheblicherklärung im Sinn der Antwort des Regierungsrats.

*Christina Meier*, FDP. Die FDP-Fraktion begrüsst es, dass der Regierungsrat in der zweiten Phase des Umsetzungsprogramms zur Neuen Regionalpolitik mitmachen will. Besonders in der heutigen Wirtschaftslage und auch angesichts unserer vielen ländlichen Gebiete tut dem Kanton ein Anstoss zu innovativen Entwicklungsprojekten gut. Wir dürfen aber nicht vergessen, dass der Kanton die Projekte mitfinanzieren muss. Da die Entwicklung unserer Finanzlage schlecht aussieht, sollten nur Projekte ins Programm aufgenommen werden, die finanziell nachhaltig sind und für Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt einen grossen Nutzen abwerfen. Die FDP-Fraktion ist für Erheblicherklärung.

*Esther Gassler*, Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements. Ich danke herzlich für die gute Aufnahme dieses Geschäfts. Dass wir im ersten Programm nicht mitgemacht haben, war kein Versehen, wir haben es in einem Regierungsratsbeschluss ausführlich begründet. Zu jener Zeit hatten wir bereits Verschiedenes laufen: wir haben die Steuern gesenkt, was uns finanziell belastet, die Umsetzung des Agglomerationsprogramms war in Arbeit und der Naturpark Thal wurde mit Mitteln aus dem Infrastrukturfonds gut bedient. Zudem fehlten uns auch personelle Ressourcen. Es war also ein bewusster Entscheid, da in dieser Phase im Kanton in dieser Richtung bereits genug aufgegleist war.

Die Zusammenarbeit mit der Raumplanung ist im Gang. Im Übrigen, und das muss ich Ihnen gestehen, sind wir schon am Werk: in einem Regierungsratsbeschluss vom Januar haben wir den Auftrag zur Erarbeitung eines Umsetzungsprogramms erteilt, und am 26. Februar fand die Kickoff-Sitzung mit den Regionen statt – wir zählten also auf Ihre Annahme des Auftrags. Die Projekte werden von unten nach oben wachsen, unsere Schwerpunkte sind Industrie, Innovation, Tourismus, Agrarwirtschaft, Nahrungsmittelindustrie und regionale Strukturen.

Abstimmung

Für den Antrag Regierungsrat (Erheblicherklärung)

Grosse Mehrheit

A 133/2009

### **Auftrag Hans Rudolf Lutz (SVP, Lostorf): Standesinitiative «Stopp der Fotovoltaik»**

Es liegen vor:

a) Wortlaut des Auftrags vom 1. Juli 2009 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 22. September 2009:

1. *Vorstosstext*. Der Kanton Solothurn reicht beim Bund eine Standesinitiative ein mit dem Ziel, Elektrizität aus Fotovoltaik-Anlagen von der Einspeisevergütung gemäss Art. 7a und Art. 15b des eidgenössischen Energiegesetzes auszuschliessen.

2. *Begründung*. Nach Artikel 15b des eidgenössischen Energiegesetzes wird ein Zuschlag auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze erhoben, von welchem mindestens 0,5 Rappen für die Einspeisevergütung nach Artikel 7a reserviert sind, d.h. für Elektrizität, die aus Neuanlagen durch die Nutzung von Sonnenenergie, Geothermie, Windenergie, Wasserkraft bis zu 10 MW, sowie Biomasse und Abfällen aus Biomasse gewonnen wird. Darunter fällt gemäss Artikel 7a Absatz 4 ausdrücklich auch Strom aus Fotovoltaik-Anlagen. Eine solche Förderung von Fotovoltaik-Anlagen macht keinen Sinn, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Wird der traditionelle Schweizer Elektrizitätsmix von 60% Wasserkraft und 40% Kernkraft durch Fotovoltaik-Strom ergänzt oder ersetzt, so verschlechtert sich dessen CO<sup>2</sup>-Bilanz. Dies, weil pro erzeugte Fotovoltaik-Kilowattstunde etwa 15 mal mehr CO<sup>2</sup> an die Atmosphäre abgegeben werden, als mit Kernenergie.
2. Neben dem ökologischen Mangel hat Fotovoltaik auch gravierende ökonomische Nachteile. Die produzierte Kilowattstunde kostet in der Schweiz auch bei günstigen Verhältnissen 50 Rappen. Im Vergleich dazu seien die letzten Zahlen für das Kernkraftwerk Gösgen genannt: 3,98 Rappen pro Kilowattstunde, d.h. 12 mal billiger! (Die Entsorgung von radioaktiven Abfällen ist dabei inbegriffen).
3. Falls die Fotovoltaik im grossen Stil eingesetzt werden soll, fallen auch noch die Zusatzkosten für Reservekapazitäten immer stärker ins Gewicht. Solarzellen liefern bekanntlich nachts keinen und bei starker Bewölkung viel weniger Strom. Alle Verbraucher, private, Industrieanlagen und öffentliche Betriebe wollen aber 24-Stunden-Verfügbarkeit der Stromversorgung.
4. Die Gelder für die (übertrieben) subventionierten Fotovoltaik-Anlagen, die durch alle Strombezügler bezahlt werden, fliessen nur z.T. wieder in die Schweizer Wirtschaft zurück. Ein beträchtlicher Teil fliesst zu ausländischen Herstellern von Solarpanelen, Wechselrichtern oder Batterien.

3. *Stellungnahme des Regierungsrats.* Der Bundesrat hat am 21. Februar 2007 auf Basis der Resultate der Energieperspektiven des Bundesamtes für Energie (BFE) eine Neuausrichtung seiner Energiestrategie beschlossen. Diese basiert auf den vier Säulen: Erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Grosskraftwerke und Energieaussenpolitik. Im Rahmen seiner Strategie hat sich der Bundesrat auch für die Option Kernenergie ausgesprochen. Wichtig für die Versorgungssicherheit der Schweiz ist ein ausgewogener Mix an einheimisch produziertem Strom. Der Regierungsrat unterstützt die Strategie des Bundesrates nach wie vor und sieht sich nicht dazu veranlasst, von dieser Haltung abzuweichen. Die vier Säulen gegeneinander auszuspielen ist nicht zielführend.

Gemäss einer im November 2008 veröffentlichten Studie «Solarenergie 2008 – Stürmische Zeiten vor dem nächsten Hoch» der Bank Sarasin befindet sich die Photovoltaik (PV) in einer Übergangsphase: Für den PV-Markt erwartet die Bank Sarasin bis 2012 eine durchschnittliche globale Zuwachsrate von 48 Prozent und bis 2020 einen Anstieg des globalen Marktvolumens auf 125 Gigawatt (4 GW in 2008) neu installierte PV-Anlagen. Mit rund 13 Prozent pro Jahr wächst der Schweizer Solarmarkt deutlich langsamer als der Weltmarkt.

Photovoltaik zählt zweifelsohne zu den Zukunftstechnologien. Der Primärenergieträger ist die Sonneneinstrahlung und damit eigentlich fast uneingeschränkt verfügbar. Neben einer Diversifikation des Strommixes bietet die Photovoltaik auch eine Chance für unsere einheimische Wirtschaft. Bereits heute sind Firmen wie die Berner Gruppe Meier-Burger, 3S Swiss Solar Systems AG, OC Oerlikon oder Flexcell (VHF-Technologies SA) wichtige Arbeitgeber mit weit über tausend Arbeitsplätzen. Eine erfolgreiche internationale Positionierung der Schweizer Wirtschaft in diesem Wachstumsmarkt ist nur möglich, wenn in diesem Bereich stetig Investitionen getätigt werden. Und nur wenn investiert wird, können die Kosten pro kWh aufgrund von Grössenvorteilen und Technologiesprüngen vermindert werden. Die Gestehungskosten für Photovoltaik sinken seit mehreren Jahren um ca. 5 Prozent pro Jahr, und die untere Preisgrenze ist aufgrund des sich abzeichnenden technischen Fortschritts noch lange nicht erreicht. Um diese Fortschritte auszulösen und umzusetzen, braucht es ein steigendes Marktvolumen. Auch für die Schweizer Exportwirtschaft ist die Photovoltaik-Branche wichtig, beträgt doch das Exportvolumen der Branche zurzeit über eine Milliarde Franken pro Jahr. Die Schweiz stellt bereits heute ein Mehrfaches an Wechselrichtern, Solarmodulen und Produktionsmaschinen her, als im Inland benötigt werden. Die Wirtschaft ist auf stabile Rahmenbedingungen angewiesen, um diesen Erfolgskurs weiterführen und mit der ausländischen Konkurrenz mithalten zu können. Ausserdem können im schweizerischen Gewerbe mit steigendem Marktvolumen bei der Montage von Anlagen über die ganze Schweiz dezentral Arbeitsplätze mit hoher Wertschöpfung geschaffen werden.

Im Sinne einer nachhaltigen Energiepolitik erachten wir eine Abkehr von den bisherigen Anstrengungen im Rahmen der Photovoltaik-Förderung als nicht opportun. Die Einreichung einer Standesinitiative im Sinne des Auftrages würde ein falsches Signal setzen.

4. *Antrag des Regierungsrats.* Nichterheblicherklärung.

b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 5. November 2009 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

*Irene Froelicher*, FDP, Sprecherin der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Im Jahr 2007 hat der Bundesrat die Energiestrategie für die Schweiz neu ausgerichtet. Diese Strategie basiert auf den vier

Säulen erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Grosskraftwerke und Energieaussenpolitik. Für die Schweiz ist ein ausgewogener Mix an einheimisch produziertem Strom sehr wichtig. Der Vorstoss von Hans Rudolf Lutz spielt die vier Säulen gegeneinander aus. Klar ist, jede Form der Energieerzeugung hat Vor- und Nachteile, und je nach Statistik, politischem Standpunkt und Messanlage schneidet einmal die eine oder die andere besser ab. Entscheidend ist, wie kurz- oder langfristig man denkt und rechnet, ob man die blossen Gestehungskosten – auch da kann man noch streiten – in die Waagschale wirft oder auch volkswirtschaftliche Auswirkungen der Wertschöpfung und wie man die Probleme der Abhängigkeit oder Unabhängigkeit oder der Entsorgung gewichtet. Auch der Vergleich des CO<sup>2</sup>-Ausstosses von Fotovoltaik- und Atomanlagen, den der Auftraggeber aufführt, ist nicht zielführend. Die Belastungen sind im Vergleich mit dem CO<sup>2</sup>-Ausstoss fossiler Energieträger über 10mal tiefer. 8 bis 78gr CO<sup>2</sup>-Äquivalent pro Kilowattstunde bei Atom und Fotovoltaik, 644 bis 1231 bei Erdgas- oder Braunkohlen.

Sind wir uns also darin einig, dass wir uns von der fossilen Energieträgern unbedingt verabschieden müssen – und davon gehe ich aus –, gilt es alle Möglichkeiten des Ersatzes auszuschöpfen. Die Fotovoltaik ist eine Zukunftstechnologie mit grossem Entwicklungspotenzial. Weil die Schweiz immer eine grosse Innovationskraft gehabt hatte und auch in Zukunft hoffentlich haben wird, kann die Schweiz mit dem Bekenntnis zum Energieträger Sonne teilhaben am ständig steigenden Marktvolumen. Hätte die Menschheit immer nur das gemacht, was sich kurzfristig finanziell lohnt, hätten wir viele heutige Errungenschaften nicht. Auch die Wirtschaft muss Geld in Innovationen stecken, die sich zu Beginn einer Entwicklung oft nicht lohnen. Die zahlreichen Gesuche, die beim Bund für die Einspeisevergütung für Fotovoltaikanlagen eingegangen sind, zeigen, dass sehr viele Private bereit sind, in die Fotovoltaik zu investieren. Diese Investitionen kommen vor allem dem inländischen Gewerbe zu gute und sind in der heutigen Zeit ein willkommener Wirtschaftsmotor. Ein Stopp der Einspeisevergütung für Fotovoltaikanlagen hätte eine fatale Signalwirkung. Erstens auf den Forschungs- und Arbeitsplatz Schweiz, zweitens auf das Bekenntnis zum eingeschlagenen Weg der Vier-Säulen-Energiestrategie des Bundes.

Die UMBAWIKO folgt mit 9 zu 4 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats auf Nichterheblicherklärung. Auch die FDP-Fraktion teilt grossmehrheitlich die Meinung der UMBAWIKO.

*Hans Rudolf Lutz, SVP.* Ich will mit zwei Meldungen aus den gestrigen Morgennachrichten beginnen. Eine SP-Nationalrätin, ich habe leider den Namen vergessen, hat im Zusammenhang mit dem Kompromiss über die Bahnpolizei gesagt, die Vernunft hat gesiegt. Ich werde im Verlauf meines Votums noch zum Thema SP und Vernunft zurückkommen. Zweitens hat der Nationalrat die vom Ständerat bereits bewilligte Erhöhung der Gelder für die Förderung der Solarenergie abgelehnt. In der heutigen Presse habe ich diesbezüglich nichts gesehen. Ich weiss nicht, ob ich mich verhöört habe oder ob über diese doch relativ wichtige Sache nichts berichtet wird, die im Prinzip genau in die Richtung meines Vorstosses zielt und mich natürlich freut. Bevor ich zu den negativen Seiten der Fotovoltaik komme, will ich etwas Positives sagen. In einem Editorial der Zeitschrift «Nuclear News» geht es um Hilfsmassnahmen für das Erdbebengebiet von Haiti. Die Firma «Sol Incorporated» von Palm Springs in Florida schenkt Haiti ein so genanntes Solar LED Autolighting System, also solare LED-Aussenbeleuchtungen, im Wert von 300'000 Dollar. Es handelt sich dabei um Strassenlampen, die mit LED, einer neuen, sehr energiesparenden Lichtquelle plus Batterie und Solarzelle ausgerüstet sind. Das ist eine ausserordentlich vernünftige Anwendung für ein so sonnenreiches Land wie Haiti, in dem das Elektrizitätsnetz zerstört ist. Solche Lampen können überall aufgestellt werden und funktionieren sofort.

Wie ich schon beim Vorstoss Barbara Wyss gesagt habe, den wir im letzten August behandelten, ist die Fotovoltaik in der Schweiz nicht die richtige Art, aus Sonnenstrahlen Elektrizität zu erzeugen, und es ist ein Unsinn, sie so stark zu subventionieren. Im letzten Bulletin der Aktion für vernünftige Energiepolitik AVES ist Folgendes zu lesen: «Die millionenschweren Subventionen in die erneuerbaren Energien freuen natürlich gewisse Branchen. Die absurd hohen Einspeisevergütungen sind für viele Empfänger eine Goldgrube geworden. Diesen Geldregen will man mit der Aufhebung der im Gesetz verankerten Beschränkung – Deckelung – nun gar ins Uferlose führen. Des einen Gewinn» – und das ist ein ganz wichtiger Punkt – «bedeutet happige Mehrbelastung für andere Konsumenten und die Wirtschaft. Das irritiert besonders im Falle der Fotovoltaik, deren Nutzen im Vergleich zum gewaltigen Material- und Kostenaufwand mehr als fragwürdig ist.» In diesem Zitat ist das Wesentliche zusammengefasst, das zu meinem Auftrag für eine Standesinitiative geführt hat. Die SVP-Fraktion unterstützt den Auftrag einstimmig, ich kann also im Namen der Fraktion reden.

Ich will nicht alles wiederholen, was ich im August bereits sagte, ich beschränke mich im Wesentlichen auf drei Punkte. Zur Antwort des Regierungsrats. Wir sind einverstanden mit dem Regierungsrat, dass es in der Stromversorgung einen Mix braucht, wie es auch die Sprecherin der UMBAWIKO eben gesagt hat. Das haben wir aber bereits in weltweit einmaliger Art: 60 Prozent Solarenergie – Wasserkraft ist nichts anderes als Solarenergie – und 40 Prozent Uranenergie. Ein Mix, der seit Jahrzehnten einwandfrei funktioniert. Wenn wir jetzt noch andere Stromerzeugungsenergien einsetzen, so müssen diese den Krite-

rien Wirtschaftlichkeit, Ökologie, Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit vom Ausland entsprechen. Die Fotovoltaik erfüllt nur gerade den letzten Punkt. Wenn die Regierung schreibt: «Der Primärenergieträger ist die Sonneneinstrahlung und damit eigentlich fast uneingeschränkt verfügbar», so ist das, entschuldigen Sie bitte, Quatsch. Das Jahr hat bekanntlich 8760 Stunden, davon ist in jedem Punkt der Erde im Mittel die Hälfte Nacht. Es bleiben also maximal 4380 Stunden Sonnenschein. In der Sahara wird der Wert mit 4350 Sonnenscheinstunden fast zu 100 Prozent erreicht. In der Schweiz sind die Zahlen anders. Ich gebe sie Ihnen für drei Orte bekannt: Sitten 1990 Stunden, Bern 1640 und Zürich 1480 Stunden. Das heisst, wenn wir den Bereich Zürich nehmen, der für einen grossen Teil des Mittellandes gilt, ist das ein Drittel der Sonnenscheinstunden der Sahara. Dazu kommt ein weiterer Punkt, der wieder mit den astronomischen und geometrischen Tatsachen zu tun hat. Bei uns steht die Sonne meistens schräg, sie steht auch im Zenith nie senkrecht über uns. Waagrecht montierte Fotozellen sind daher relativ ungünstig, schräg gestellte sind besser, haben sie doch zu gewissen Zeiten zumindest einen so genannten Peak-Sonnenschein. Über alle Parameter gemittelt, die ich Ihnen genannt habe, kommt man in der Schweiz auf 700 Peak-Sonnenstunden. In Deutschland ist es nicht anders. So sagte der RWE-Innogy-Geschäftsführer kürzlich: «Über Fotovoltaik brauchen wir uns nicht zu unterhalten. Sie wird in Deutschland keinen wirklichen Beitrag leisten, weil die Sonne nur ein Zehntel der Jahreszeit in Deutschland die volle Leistung erbringt.» Das sind die 700 Stunden, die ich erwähnt habe. Diese Tatsache bedeutet, dass wir die Solarenergie immer werden subventionieren müssen, weil sie immer zu teuer bleiben wird.

Zweiter Punkt. Wer zahlt? Da komme ich jetzt zur SP. Ich zitiere wieder das AVES-Bulletin. Die absurd hohen Einspeisevergütungen werden bekanntlich durch eine Abgabe von bis anhin 0,45 Rappen pro kWh finanziert. Wir alle haben dies auf unserer Elektrizitätsrechnung ausgewiesen, pro Kilowattstunde, unabhängig, ob es um Hoch- oder Niedertarif geht. Jetzt geht es um eine Erhöhung auf 0,9 Rappen. Der Ständerat hat dem zugestimmt, der Nationalrat hat es jetzt offenbar abgelehnt. In der letzten Session sagte der heutige Ständerat Roberto Zanetti, er möchte den Betrieben, die tangiert sind – es zahlen ja nicht nur Private, sondern auch die Industrieunternehmen – zu günstigeren Stromtarifen verhelfen. Voilà, das kann man, wenn man mit der unsinnigen Subventionierung aufhört. Hier noch ein Zitat, vom gleichen Mann: «Die Solarförderung ist ein Umverteilungsprozess von unten nach oben, der zum Himmel schreit. Die Mieter in den grossen Mehrfamilienhäusern der Städte bezahlen die Solardächer der Einfamilienhausbesitzer. Die sozial Schwächeren, die nicht investieren können, finanzieren die Kapitalstärkeren.» Genau dasselbe gilt natürlich in der Schweiz. Meinen Sie, dass jemand, der in einem Block wohnt, eine Fotozelle installieren kann? Vielleicht auf dem Balkon, wofür es möglicherweise eine Baubewilligung braucht, ich weiss es nicht. Wie dem auch sei, bevorteilt werden die Einfamilienhausbesitzer, die Gemeinden und auch die Elektrizitätswerke. Ich nehme an, sie erhalten die Einspeisevergütung ebenfalls.

Drittens zur Ökologie. Ich habe kürzlich ein Bild gesehen, auf dem eine Chinesin eine Fotovoltaik-Anlage putzt. Das ist ein weiterer Punkt: Fotovoltaik-Anlagen verstauben, besonders wenn sie horizontal sind, das kriert natürlich auch neue Jobs. Im Süden von China ist die Fotovoltaik sicher sinnvoll, und zwar deshalb – das hat übrigens die Sprecherin der UMBAWIKO gesagt –: bei den fossilen Kraftwerken haben wir einen enormen CO<sup>2</sup>-Ausstoss, bei der Fotovoltaik ist er 10mal geringer, es ist im Vergleich mit einem Kohlekraftwerk sogar noch etwas mehr. Aber, und diesen Vergleich muss man auch sehen, es ist 10mal schlechter als für Fotovoltaik. In der Schweiz haben wir einen Mix. Es stimmt einfach nicht, wenn man sagt, Kernkraftwerke seien ungefähr gleich wie Fotovoltaik. Das ist schlicht nicht wahr, es gibt Rechnungen, die zeigen, wie es genau ist; man muss es über die ganze Lebensdauer rechnen. (*Der Präsident bittet den Redner, zum Schluss zu kommen.*) Ich werde am Schluss als Einzelsprecher etwas sagen zu Voten, die eventuell falsche Sachen enthalten. Ich bitte Sie, den Auftrag zu unterstützen, wie es übrigens auch die Gewerbegruppe tut.

*Felix Lang*, Grüne. Jeder Fortschritt bringt Gewinner, oft auch Verlierer. Früher haben mögliche Verlierer eines technischen Fortschritts mit absurden religiösen Vorstellungen versucht, den Fortschritt zu verhindern. Heute kommt das beim aufgeklärten Volk nicht mehr so einfach an. Also müssen neue Instrumente dem Zweck dienen. Heute sind nicht mehr religiöse Schauermärchenerzähler gefragt, sondern gewiefte, glaubwürdige Mathematiker, mit Zahlen, die mit einem Hauch Wissenschaftlichkeit in alle möglichen und unmöglichen Richtungen je nach Zweck gebogen werden. Wir Grünen verstehen die Angst der Atomlobby vor der Zukunft ohne AKWs. Der vorliegende Auftrag sagt diesbezüglich mehr als tausend Vorträge.

Zur Begründung in Punkt 1. Der Auftraggeber ist nicht verantwortlich für die Zeit, die zwischen der Einreichung und der heutigen Behandlung vergangen ist. Die rund acht Monate zeigen aber deutlich, wie dynamisch und rasend schnell der Fortschritt der Technologie Fotovoltaik einerseits ist und wie ernüchternd neue wissenschaftliche Erkenntnisse aufzeigen, wie rückwärtsgerichtet, unlösbar und auch unbezahlbar die Probleme rund um die Technologie Atomstrom sind. Der Fortschritt und neue Erkennt-

nisse senken die CO<sup>2</sup>-Emissionen von Fotovoltaik-Strom tagtäglich und erhöhen die gleiche Emission von AKW-Strom ebenfalls täglich. Vor acht Monaten war das Verhältnis von 1:15 möglicherweise noch richtig, heute ist es im Gleichstand, in ein paar Jahren wird das Verhältnis umgekehrt sein.

Zur Begründung in Punkt 2. Hier kommt das Schauermärchen vom billigen Atomstrom doch noch zum Zuge. Wenn man unabhängige Fakten berücksichtigt, zum Beispiel eine fehlende echte Haftpflichtversicherung, weil eine solche für ein AKW ganz einfach nicht bezahlbar ist, oder die x-fach zu tief prophezeiten Kosten der Entsorgung und Stilllegung, die massiven Mehrkosten für das Stromnetz bei zentralen Grosskraftwerken statt dezentraler Stromproduktion oder auch die weltweite Bürokratie – Stichwort Streit um friedliche oder nicht friedliche Atomenergienutzung –, welche die Atomtechnologie verursacht, dann würde die Kostenwahrheit ganz anders aussehen. Ein schönes Beispiel zum Thema Kostenwahrheit bietet übrigens die SVP Solothurn gleich selber. Erfreulicherweise fordert sie eine Atommüllgebühr von jährlich 100 Mio. Franken, die der Kanton bzw. eine Region, die ein Tiefenlager bewilligt, erhalten soll. Wenn man diese Gebühr mal eine Million rechnet – so lange bleibt die Sache gefährlich – und dies teilt durch die gesamthaften Kilowattstunden, die ein Atomkraftwerk voraussichtlich produziert, kommt man auf eine Kilowattstundengebühr von 80 Franken. Mir ist klar, diese Rechnung ist genau so absurd wie das Festhalten an der Atomenergie. Ich bin nach dem letzten Wochenende zuversichtlich: das Volk wird auch das atomare Spiel der Mächtigen letztlich durchschauen und die atomare Abzockerei auf Kosten der kommenden Generationen abstellen. Übrigens: auch ohne absurde Zahlen wird die Fotovoltaik mit der aktuell rasenden Entwicklung schon in sechs bis sieben Jahren gegenüber dem Atomstrom konkurrenzfähig sein. Das wird wohl der Hauptgrund dieses Auftrags sein. Wenn man die Kostenwahrheit berücksichtigt, ist der Atomstrom heute der best subventionierte Strom, und dies vor allem auf Kosten kommender Generationen.

Die Begründung in Punkt 3 zeigt die einseitige Sichtweise der Atomlobby. Die Frage der Reservekapazität muss man im Stromverbund Europa anschauen und im Hinblick auf eine zukünftige intelligente Netzinfrastruktur, die so genannte Smart Grid. Wenn die Fotovoltaik in grossem Stil dezentral über ganz Europa angewendet wird, braucht es logischerweise weniger Reservekapazität als mit gigantischen zentralistischen Grosskraftwerken, sprich Klumpenrisiko. Zudem ist bekanntlich ganz selten ganz Europa bewölkt. Und zum Schlafen braucht es bekanntlich keinen Strom.

Die Begründung 4 enthält einen wahren Kern. Aber nur, weil in der Schweiz nach wie vor in Sachen erneuerbarer Energie eine Handbremspolitik herrscht. Die Schweiz könnte schon längst Marktleader sein; sie ist auf dem Sektor, was die Forschung betrifft, Spitze. Aber 80 Prozent der produzierten Pannels werden exportiert, weil bei uns der entsprechende Markt fehlt. Als Vergleich ein Blick auf die Atomwirtschaft: das Uran kommt aus dem Ausland, die AKWs stammen aus dem Ausland, die Fachkräfte sind weitgehend aus dem Ausland, Professoren für die Forschung kommen aus dem Ausland, der Müll und die Strahlung bleiben in der Schweiz. Der Auftrag betrifft neben dem Fotovoltaik-Sektor vor allem einen zweiten Wirtschaftssektor. Wer Interesse an der Landwirtschaft hat, weiss, dieser Auftrag ist an nachhaltiger Wirtschafts- und vor allem Landwirtschaftsfeindlichkeit kaum zu übertreffen. Der Schweizerische Bauernverband schätzt, dass in der Schweiz im Jahr 2035 Bäuerinnen und Bauern grünen Strom für rund 1,35 Millionen Personen produzieren werden, und zwar mit 700 Biogas-Anlagen, 400 Windturbinen und 10'000 Solardächern. Deshalb verwundert es mich nicht, dass es in andern Kantonen von der SVP her in dieser Frage total anders tönt.

Weil ich nicht erwähnen muss, wie wir Grünen bei diesem Auftrag stimmen werden, möchte ich zum Schluss einen freisinnigen Gewerbedirektor und Nationalrat zitieren: «Wir müssen die energetische Gebäudesanierung und die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien vorantreiben. Beides führt zu mehr Aufträgen und Know-how für das Gewerbe. Jeder Franken, den wir in die Energieeffizienz und in die Nutzung von Sonne, Wind, Biomasse oder Erdwärme stecken, ist nachhaltiger investiert als in AKWs und Gaskraftwerke.» Oder mit andern Worten: jeder investierte Franken in AKWs oder Gaskraftwerke fehlt für einen echten Klimaschutz.

*Georg Nussbaumer, CVP.* Ich versuche, das Ganze von der fundamentalistischen wieder auf eine mehr wesentliche Ebene zu bringen. Hans-Rudolf Lutz will mit seiner Standesinitiative erreichen, dass die Einspeisevergütungen für Fotovoltaik-Anlagen gestrichen werden. Sicher ist die Fotovoltaik eine Technologie, die zurzeit noch Mängel aufweisen – solche hatte der Atomstrom seinerzeit auch. Wenn die Leute die Technologie damals so negativ angeschaut hätten wie Hans-Rudolf Lutz heute die Fotovoltaik, hätte es nie Atomstrom gegeben. Man kann sich darüber streiten, ob die Technologie Fotovoltaik bei uns eine grosse Zukunft hat, sicher aber ist, dass unsere Wirtschaft, die Universitäten und die Fachhochschulen in diesem Bereich ein Know-how haben, das sich exportieren lässt. Im europäischen Umfeld haben Länder, die seit längerer Zeit mit Einspeisevergütungen arbeiten, heute schon grosse Industrien aufgebaut, die die Volkswirtschaft stützen. In Deutschland beispielsweise wurden in den Jahren 2006 und 2007 rund 120'000 neue Jobs auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien geschaffen, was einer

Verdoppelung der ursprünglich Anzahl vorhandener Jobs entspricht. Wesentlich dazu beigetragen hat die Aufhebung der Mengenbegrenzung von Solarstrom in Deutschland im Jahr 2004. Es ist zwar richtig, dass wir in der Schweiz nicht immer genügend Sonnen- oder andere erneuerbare Energien auf unserem eng begrenzten Umfeld haben. Wenn aber, wie Anfang Jahr gemeldet, die Nordseestaaten gemeinsam neue Stromnetze zu bauen beginnen, welche kleine Solarkraftwerke mit den grossen Windfarmen und den Gezeitenkraftwerken sowie den Pumpspeicherkraftwerken in Skandinavien verbinden, werden wir auch in der Schweiz feststellen müssen, dass durch eine gesamteuropäische Vernetzung der erneuerbaren Energiequellen die Probleme der Verfügbarkeit durchaus lösbar sind. Die Schweiz beheimatet einige der weltweit besten Firmen im Bereich der Stromübertragung. Ist es also wirklich so, dass die Einspeisevergütungen Arbeitsplätze gefährdet? Ich bin da ganz anderer Meinung.

Zum Thema Fehlentwicklung durch günstige Strompreise. In der Schweiz müssen aufgrund der Umweltvorschriften sehr viele Heizungssysteme ausgewechselt werden. Über 90 Prozent der neu installierten Anlagen sind Wärmepumpen, und das hat einen Hauptgrund: sie sind sowohl in der Installation wie auch im Betrieb extrem günstig. Zudem haben viele Leute das Gefühl, sie würden damit etwas für die Umwelt tun. Dem ist nicht so: eine Studie einer Spin-off-Firma der ETH Zürich kommt zum Schluss, dass der Strom für Wärmepumpen im Winter bis zu siebenmal mehr CO<sup>2</sup>-belastet ist, als wenn die Wärme direkt beim Kunden produziert würde. Dies darum, weil im Winter, Kohle und Gasstrom importiert werden muss, mindestens bis zum Bau eines neuen KKW. Selbst ich als nicht grundsätzlicher Gegner des Atomstroms frage mich, ob nicht durch die Hintertür der Konsumförderung von günstigem Strom der Bau von KKW unabwendbar gemacht wird. Ich bin schon der Meinung, dass mit der Einspeisevergütung einer Fehlentwicklung entgegengewirkt wird. Eine kleine Randbemerkung an die Vertreter unserer KMU: die Installation einer Wärmepumpe bringt im Verhältnis zu andern Systemen bis zu dreimal weniger Wertschöpfung.

Zum Thema günstige Energie für energieintensive Betriebe. Grosse Stromabnehmer haben bis zum heutigen Tag tatsächlich ein Problem mit dem Energiepreis. Das hat aber wesentlich mehr mit der nicht funktionierenden Strommarktliberalisierung zu tun als mit der Einspeisevergütung. Der Wirtschaftsstandort Schweiz profitiert langfristig nicht von extrem günstigen Energiepreisen. Extrem günstige Energie verhindert Innovation, das hat uns die USA mit ihrer Politik der günstigen Energie mit Folgen für die ganze Weltwirtschaft beispielhaft vorgezeigt.

Fazit: Die Abschaffung der Einspeisevergütung für den Fotovoltaik-Strom schadet dem High-tech-Standort Schweiz, schwächt den Forschungsstandort, sie verhindert weit mehr Arbeitsplätze, als sie alte erhalten würde, und sie führt zum Export eines grossen, nachweislich hohen Know-how. Die CVP/EVP/glp-Fraktion stimmt dem Antrag des Regierungsrats auf Nichterheblicherklärung grossmehrheitlich zu.

*Walter Schürch, SP.* Einerseits ist es dringend nötig, unsere Energieeffizienz zu verbessern. Andererseits dürfen wir uns nicht Optionen verbauen, unseren Energiebedarf auch in Zukunft abdecken zu können. Dazu gehört auch die innovative Technologie der Solarenergie. Heutzutage wird die Energie aus der Sonne noch viel zu wenig genutzt und ein noch viel grösseres Potenzial verschwendet. Das werden wir uns in Zukunft nicht mehr leisten können. Bei der Fotovoltaik handelt es sich um eine sehr innovative Technologie, die über ein enormes Weiterentwicklungspotenzial verfügt. Ziel muss sein, unseren Strom mit der Zeit, am besten so schnell wie möglich, mit sauberen Energieträgern zu produzieren. Da steht die Standesinitiative, wie Herr Lutz sie fordert, quer in der Landschaft. Auch wird der Preis für Solarenergie weiter sinken. Die Preise für Fotovoltaik-Anlagen befinden sich im freien Fall. Es macht aber nicht nur klimapolitisch Sinn, die Fotovoltaik zu fördern, sondern auch volkswirtschaftlich. Die kleinen Effekte darf man nicht aus den Augen verlieren. Für die Schweizer Exportwirtschaft ist die Fotovoltaik-Branche sehr wichtig, beträgt doch deren Exportvolumen zurzeit über eine Milliarde Franken pro Jahr. Durch Investitionen in diese Technologie entstehen bei uns in der Schweiz, und nicht irgendwo im Nahen Osten, neue Arbeitsplätze, was wiederum gut für unsere Wirtschaft und unsere Bevölkerung ist. Auf dem Weg zu einer kernenergiefreien hin zu einer erneuerbaren Energie ist die Fotovoltaik eine der Schlüsseltechnologien. Aus diesem Grund wird die SP-Fraktion den Auftrag einstimmig ablehnen.

*Markus Knellwolf, glp.* Auch ich habe verfolgt, was auf nationaler Ebene läuft, und habe auch mitbekommen, dass der Nationalrat am 25. November entschieden hat, die KEV auf 0,9 Kilowattstunden zu erhöhen und die Deckelung für die Fotovoltaik teilweise aufzuheben. Gestern Morgen habe ich im Radio gehört, dass der Ständerat dies abgelehnt hat, was mir gewisse Magenkrämpfe bescherte.

In der Diskussion über die Standesinitiative Barbara Wyss Flück wurde gesagt, Standesinitiativen seien ein träges Instrument, das nur eingesetzt werden sollte, wenn ein breiter politischer Konsens vorhanden ist, sonst bringe es nichts. Ich plädiere auch aus diesem Grund dafür, die vorliegende Standesinitiative abzulehnen. Zunächst einmal sollen sich der National- und der Ständerat in dieser Frage einig werden. Dann können wir immer noch darüber diskutieren, ob wir eine Standesinitiative nach Bern schicken

wollen oder nicht. In diesem Sinn und aus den umwelt- und energiepolitischen Gründen, die von den Befürwortern der Fotovoltaik angeführt wurden, bitte ich Sie, den Auftrag abzulehnen.

*Christian Imark, SVP.* Erlauben Sie mir eine kurze Replik auf eine Bemerkung, die auch in der UMBAWIKO bereits gemacht wurde und trotz der langen Zeitspanne in der Zwischenzeit nicht richtiger geworden ist. Ich meine die Speicherung von Energie. Pumpspeicherkraftwerke sind zur Netzregelung notwendig. Das stimmt. Sie dienen der Speicherung von elektrischer Energie durch Umwandlung in potenzielle Energie. Bei niedrigem allgemeinem Energiebedarf und folglich niedrigen Strompreisen fungiert der Generator als stromverbrauchender Motor und pumpt das Wasser in das Oberbecken. Mit diesem Wasser wird in Spitzenzeiten des Stromverbrauchs elektrische Energie produziert, die notwendig ist, um die Stromversorgung nicht kollabieren zu lassen, und dementsprechend wird diese Energie auch teuer verkauft. Somit ist es ausgeschlossen, dass Pumpspeicherkraftwerke als Speicher für elektrische Energie aus der Fotovoltaik verwendet werden können. Denn zu der Zeit, da die Fotovoltaik Energie liefert, also durch den Tag, funktionieren die Pumpspeicherkraftwerke ohnehin als Generatoren und können nicht gleichzeitig überschüssige Energie ins Oberbecken pumpen. Aus ökonomischer Sicht gäbe es eine Rechnung, die sowieso nie aufginge.

*Susan von Sury-Thomas, CVP.* Mir ist zwar bewusst, dass das Verhältnis zwischen den grossen Investitionen und der kleinen Stromproduktionsmenge der Fotovoltaik heute noch ungünstig ist. Trotzdem finde ich es sehr wichtig, dass man weiterhin Geld in die Fotovoltaik-Anlagen investiert. Es braucht Forschung, es braucht Entwicklung in diesem Bereich, damit in Zukunft Anlagen mit erhöhtem Wirkungsgrad möglich sind und der Solarstrom konkurrenzfähiger zu den bestehenden Energiequellen wird.

*Hans Büttiker, FDP.* Für mich ist es ein Widerspruch, wenn sich jemand Sorgen wegen den Strompreiserhöhungen macht als Gefahr für Wirtschaft und Gewerbe und sich gleichzeitig für die Förderung von Fotovoltaik einsetzt. Wenn die Fotovoltaik wie in den letzten Jahren nur marginal gefördert wird, wird sie ein Nischenprodukt bleiben und nur wenige Promille der Stromproduktion der Schweiz ausmachen. Wenn die Fotovoltaik aber einen substanziellen Beitrag leisten sollte, und da rede ich von 3, 4 Prozent unseres Stromverbrauchs, wird es teuer. Das ist auf die ungünstigen Sonnenverhältnisse zurückzuführen, die Hans-Rudolf Lutz erwähnt hat. Wir können für Fotovoltaik-Anlagen im schweizerischen Mittelland mit etwa 750 bis höchsten 900 Stunden Nutzungsdauer rechnen. In Spanien oder in Südtalien beträgt die Nutzungsdauer rund 1800 Stunden pro Jahr, der Fotovoltaik-Strom wird also in diesen Gebieten nur etwa die Hälfte des Preises in der Schweiz kosten. Vor fünf, sechs Jahren redete man noch von Kosten von rund 1 Franken pro kWh für Fotovoltaik-Strom. Zugegeben, in den letzten zwei Jahren sind die Kosten für Solarzellen um mehr als 20 Prozent gefallen. Aber mit 60 bis 75 Rappen pro kWh kostet der Fotovoltaik-Strom in der Schweiz immer noch mehr als 10 bis 20 Mal mehr als Strom aus normaler Produktion. Hans-Rudolf Lutz spricht in seinem Antrag von Gestehungskosten unter 4 Rappen pro kWh aus dem Kraftwerk Gösigen. Ich kaufe meinen Billigstrom zu 2,5 Rappen aus dem Laufkraftwerk Birsfelden, das ist immerhin das grösste Laufkraftwerk in der Schweiz.

Es ist heute nicht die Zeit für eine grosse Anbauschlacht für Fotovoltaik-Anlagen. Mit der KEV zahlt der Bund heute Kosten von 60 bis 70 Rappen pro kWh, allerdings mengenmässig limitiert als Deckelung. Es gibt bereits Projekte mit einer internen Rendite von gegen 10 Prozent des eingesetzten Kapitals. Das ist aber nur bei Grossanlagen möglich. Ich habe eine solche Anlage auf dem Tisch. Es ist ein Solardach des Stadions Luzern, das etwa 5 Mio. Franken kosten wird und für die nächsten 20 Jahre eine Rendite von etwa 10 Prozent bei Rücklieferpreisen von 60 bis 70 Rappen verspricht. Ein Einfamilienhausbesitzer oder gar ein Mieter wird nie eine solche Anlage bauen können. Es sind Grossgesellschaften, die ihr Kapital gewinnbringend anlegen können.

Heute ist, wie gesagt, eine Anbauschlacht in die Fotovoltaik nicht gerechtfertigt. Das ist keine Absage an das Vier-Säulen-Prinzip des Bundesrats. Es ist auch keine Absage an die Förderung der Energieeffizienz. Dort kann man mit dem eingesetzten Geld wesentlich mehr erreichen, ich denke an die Sanierung der Bauten aus den 60-er und 70-er Jahren. Es ist auch keine Absage an die Förderung erneuerbarer Energien. Auch dort gibt es wesentlich rationellere Anwendungen, zum Beispiel Solaranlagen für Verbrauchwassererwärmung oder Biogas- oder Windanlagen. Es ist auch keine Absage an die Fotovoltaik selber. Es gibt Verbraucher, denen die Energie 70 Rappen pro kWh wert ist. Ich denke an abgelegene Berghütten oder, in unserem Gebiet, an Gartenhäuser oder Strassenbeleuchtungen. Aber das Geld muss für die Forschung und Entwicklung eingesetzt werden. In diesem Sinn – ich rede für eine Minderheit der FDP-Fraktion – beantrage ich, den Auftrag zu unterstützen.

*Hans Abt, CVP, Präsident.* Hans-Rudolf Lutz hat, wie gewünscht, noch einmal das Wort, aber bitte ganz kurz!

*Hans Rudolf Lutz, SVP.* Ganz kurz heisst 5 Minuten, da ich Einzelsprecher bin. – Ich möchte ein paar Sachen präzisieren und à jour bringen. Die Grünen funktionieren stets mit dem Slogan, die Kernenergie sei eine aussterbende Technologie, wie seinerzeit die Pferdekutsche ausgestorben ist, als das Auto erfunden wurde. Dem ist natürlich nicht so. Ich zitiere nur ein aktuelles Ereignis: Präsident Obama, der vor allem von den Umweltschützern gelobt wird, hat vor zwei Wochen Kredite bewilligt für den Bau eines Kernkraftwerks am Swan River. Für mich ist das ein ganz wichtiges Signal, weil in den USA bereits rund 30 Anlagen in der Pipeline sind und auf dieses Signal warten. Es wird jetzt dann in den USA ein echter Boom von KKW-Neubauten losgehen. Indien hat bekanntlich sehr grosse Thorium-Reserven. Thorium ist wie Uran ein Material, das man in Reaktoren brauchen kann. Allerdings über einen Umweg, indem man in Schnellen Brüttern zuerst spaltbares Material macht, nämlich Uran 233. Schnelle Brüter sind in Europa abgestellt oder wurden gar nicht in Betrieb genommen. In Indien baut man jetzt einen solchen. Indien setzt voll auf zukünftige Technologie. Nicht nur die Solarenergie hat nämlich ein riesiges Entwicklungspotenzial, nein, auch die Kernenergie, sie aber ist schon viel weiter, das sieht man an den Preisen. Indien hat ein Riesenprogramm, um die Thorium-Reserven ausnützen zu können und völlig unabhängig zu sein. Ich könnte noch weitere Länder anführen. Ich würde meinen, als Kantonsrat lese man hie und da eine Zeitung und schaue, was im Ausland passiert, das ist nämlich relevant, sehr relevant. Aber das ist ein Nebengleis. Wir reden von der Fotovoltaik.

Ich möchte noch etwas zum Mengenproblem sagen. Kollege Büttiker hat es angesprochen. Was wir bis jetzt für die Fotovoltaik investiert haben und weiter investieren werden, gibt immer nur einen sehr bescheidenen Beitrag. Ein Beispiel, es stand eben jetzt in der Zeitung. Die Fotovoltaik-Anlage in Niedergösgen produzierte in einem Jahr 16'500 kWh, das ist Strom für 10 bis 15 Einfamilienhäuser. Also nichts. Und übrigens, da werden nicht 70 Rappen vergütet, sondern 82,7 Rappen, was der Gemeinde 13'640 Franken einbrachte. Auch das ein enormer Betrag. Die Fotovoltaik-Anlage ist also nicht ein Tropfen, sondern ein Tröpfchen auf den heissen Stein, wenn man es vergleicht mit der Zunahme des Elektrizitätsbedarfs, weil man Wärmepumpen macht. Und da muss ich jetzt etwas ganz Wichtiges sagen. Ich war vor 14 Tagen in Antalya in den Ferien. In Antalya benutzen sie die Sonnenenergie sehr intensiv – es liegt etwa auf der Höhe von Sizilien in der Türkei. Praktisch jedes Haus hat eine Solaranlage. Aber was für eine? Zwei Tanks und etwa vier Quadratmeter Kollektorflächen. Es sind also Wärmeanlagen (*Der Präsident bittet den Redner, zum Schluss zu kommen.*) Wärmegewinnung ist eine absolut interessante Sache, und man soll sie meinetwegen auch subventionieren, auch in der Schweiz ist dies vernünftig. Aber Fotovoltaik ist wegen der geografischen Randbedingungen nicht vernünftig.

*Georg Nussbaumer, CVP.* Nur eine kleine Berichtigung zur Belehrung von Christian Imark. Mir ist klar, dass Solarzellen tagsüber Energie produzieren, die man nicht für Speicherkraftwerke brauchen kann. Es gibt aber noch andere erneuerbare Energien – ich habe auf die Gezeiten- und Windkraftwerke in den Nordseestaaten hingewiesen, die auch in der Nacht laufen. Es geht um die Vernetzung, und es würde der Schweiz gut anstehen, dabei mitzumachen.

*Markus Grütter, FDP.* Wir reden eigentlich von Physik. Physik ist eine exakte Wissenschaft, da gibt es nichts zu interpretieren, sondern nur festzustellen. Und da stellt man eben fest, dass die Fotovoltaik – und wir reden hier nur über die Fotovoltaik, nicht über andere erneuerbare Energien – in der Schweiz keinen Sinn macht, aus physikalischen Gründen. Hannes Lutz hat es vorhin sehr detailliert ausgeführt. Wer die Physik verstanden hat, weiss, dass es so ist, die andern glauben vielleicht etwas anderes, aber dann ist es eben ein Glaube. Das heisst aber nicht, dass die Fotovoltaik weltweit keinen Sinn macht, im Gegenteil. Wenn man die Forschung auf diesem Gebiet fördern will, kann man dies tun, das ist sicher richtig und unterstützungswürdig, aber dann muss man es als das deklarieren: als Forschungsbeitrag. Für mich stellt sich hier ein Glaubwürdigkeitsproblem. Es wird den Leuten vorgegaukelt, es handle sich bei der Fotovoltaik um eine neue, zukunftsgerichtete Energie. Für die Schweiz stimmt das eben nicht. Ich möchte nicht das gleiche Fiasko erleben wie bei den Forschern der Klimaerwärmung, die Daten manipulierten, damit sie für sie passten, und damit der Glaubwürdigkeit der Forschung und der Wissenschaft einen schweren Schaden zufügten. Ein solches Glaubwürdigkeitsproblem wäre fatal und ist für die zukunftsgerichtete Problematik der Energie nicht förderlich. Seien wir doch ehrlich, lassen wir die ideologischen Scheuklappen beiseite und sagen wir, wie es wirklich ist. Geben wir das Geld direkt in die Forschung, wo es Sinn macht, und lassen wir die Einspeisevergütung sein, die keinen Sinn macht. In diesem Sinn unterstütze ich den Vorstoss von Hannes Lutz.

*Heinz Müller, SVP.* Hannes Lutz hat die AVES angesprochen – Aktion für vernünftige Energiepolitik. Als einer der Vizepräsidenten erlaube ich mir, zwei Sätze noch einmal zu zitieren: «Die absurd hohen Einspeisevergütungen sind für viele Empfänger eine echte Goldgrube geworden. (...) Das irritiert besonders

im Falle der Fotovoltaik, deren Nutzen im Vergleich zum gewaltigen Material- und Kostenaufwand mehr als fragwürdig ist.» Wenn das die AVES schreibt, deren Präsident der freisinnige Rolf Schweiger ist und in der alle grossen Parteien vertreten sind ausser den Grünen und anderen, kann man davon ausgehen, dass es so falsch nicht sein kann, was da gesagt wird. Die AVES hat auch ein Berechnungsbeispiel gemacht: ein Quadratmeter Fotovoltaik bringt 125 kWh pro Jahr. Würde man dies auf die Kernenergie umlegen – ich sage Kernenergie, während die andern lieber Atomenergie sagen, weil dies viel gefährlicher ist als Kernenergie – müsste man beim Ersatz von Beznau I und II 50 Millionen Quadratmeter Fläche belegen. Lassen Sie mich das in eine Grösse bringen, die für uns alle vorstellbar ist: es wären 2 Millionen Dächer à 25 Quadratmeter. Dies bei 100prozentiger Ausnutzung, also auch in der Nacht. Halbiert man es, sind es 4 Millionen Dächer. Ich wünsche viel Vergnügen beim Belegen dieser Dächer! Energie, das hat Christian Imark gesagt, muss, da man sie vor allem in der Nacht braucht, gespeichert werden können, und das heisst in Pumpspeicherkraftwerken lagern. Das wollte man einmal, man wollte die Mauer des Grimsel-Stausees erhöhen, aber da probten die Grünen den Aufstand und bodigten es. Ihr wisst also selber nicht genau, was ihr wollt mit eurer Energie, die ihr eh nicht produzieren könnt mit diesem System.

Noch etwas zur Wirtschaft. Ich bin einer von denen, die mit ihrem Unternehmen durch die Fotovoltaik Geld verdient haben. Jetzt ist die Frage, wo man Geld verdient hat. Wenn Sie die Forschung und die Versuchsanlagen anschauen, ist die Schweiz absolut prädestiniert. Und das unterstützt auch die AVES. Dort ist sicher auch ein Nutzen für die Schweizer Wirtschaft. Wenn es aber um das ganz grosse Geld geht, dann gehen wir nach China und andere Länder, die das produzieren. Wenn ihr dies nicht wahrhaben sollen, schaut euch mal die Zahlen, die ihr uns die ganze Zeit um die Ohren schlägt, genauer an oder seid ehrlich zu euch selber: das sind vor allem Forschungszahlen aus Versuchen, wie ich auch eine Anlage bauen durfte. Aber deswegen werde ich noch kein absoluter Fan dieses Systems. Herr Büttiker Hans führte aus, was es wirtschaftlich für uns bedeutet.

Wenn Sie echt etwas tun wollen, dass die Strompreise herunter kommen, müssen Sie die Standesinitiative unterstützen. Denn so kann man die hohen Einspeisevergütungen endlich kürzen, obwohl dies in Bern oben noch nicht ganz ausgefochten ist. Das spielt nicht so eine Rolle, schlussendlich wird die Vernunft siegen und schlussendlich wird auch die Kernenergie ihren Platz halten und die Fotovoltaik dort eingesetzt, wo die Sonne scheint. Bei uns scheint die Sonne zu wenig, als dass die Fotovoltaik rentieren könnte. Deshalb bitte ich Sie um Unterstützung des Vorstosses von Hannes Lutz.

*Irene Froelicher*, FDP, Sprecherin der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Es wurden nun viele Zahlen genannt, die einen stimmen, die andern nicht, das ist zum Teil wohl auch Ansichtssache. Ich finde es etwas überheblich, wenn alle, die für die Fotovoltaik einstehen, als unvernünftig und in Sachen Physik unsachverständig bezeichnet. Ich habe das Gefühl, in diesem Saal haben einige Leute eine Ahnung von Physik und nicht nur die zwei Herren, die sich darauf berufen haben.

Eine Zahl möchte ich richtig stellen oder relativieren. Es wird immer über die horrend hohen Einspeisevergütungen geredet. Meine Damen und Herren, sie machen vom Gesamtstrompreis, der auch die Durchleitung, Amortisationen der Netze etc. umfasst, nicht 1 Prozent aus. Hören Sie also mit Ihrem Jammern auf! Es ist nicht mehr als recht, dass diejenigen, die etwas Vernünftiges tun, darin auch unterstützt werden.

*Esther Gassler*, Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements. Nach dieser Diskussion, die zum Teil auch hoch stehende Beiträge umfasste, will ich nichts präzisieren und schon gar nichts berichtigen. Was die Regierung gerne hätte, wäre eine Entpolitisierung oder wenigstens nicht noch ein Anheizen der Energiefragen. Aber das ist, wir wissen es, ein frommer Wunsch.

Wir brauchen als Kanton, der immer noch stark industrialisiert ist, Bandenergie. Wir können in Gerlafingen nicht warten, bis die Sonne scheint, damit Stahl zu geschmolzen werden kann. Das gilt auch für die Papierindustrie. Es geht also nicht nur um den Preis, sondern auch um die Verfügbarkeit. Das ist die eine Seite. Auf der andern Seite ist dies kein Grund, nicht auch bezüglich erneuerbaren Energien zu tun, was zu tun ist. Hannes, ich habe keinen Zweifel, dass du sehr gut rechnest. Aber wenn es die Niedergösgler glücklich macht, wenn sie auf ihrem Dach eine Solar-Anlage haben, soll dieses Glück auch etwas wert sein. In diesem Sinn ist das Ganze auch relativ. Es geht uns um Pragmatismus: das eine tun und das andere nicht lassen. Ich habe bei der Energiefachstelle nachgefragt, wie es nach dem Vorstoss von Barbara Wyss Flück aussieht: im Moment sind 47 Gesuche deponiert, nach meinem Informationsstand betrifft es nicht lauter Berghütten. Das ausgelöste Investitionsvolumen beträgt immerhin fast 4 Mio. Franken. Das ist nicht nichts! Davon profitiert zu einem Teil auch unser Gewerbe.

In einem Medienbulletin der Alpiq Aare Energie und Elektra Untergäu habe ich gelesen, Aare-Strom setze für die Fotovoltaik 15'000 Franken aus dem Aare-Strom-Fonds ein. Selbst sie sind der Fotovoltaik

also wohlgesinnt. Das spricht wahrscheinlich nicht gegen deine Zahlen, Hannes, aber es spricht dafür, das eine zu tun und das andere nicht zu lassen.

Abstimmung

Für den Antrag Regierungsrat (Nichterheblicherklärung)

53 Stimmen

Für Erheblicherklärung

26 Stimmen

*Hans Abt, CVP, Präsident.* Da die Zeit für das nächste Geschäft «Klassengrössen in der Sek B» nicht ausreicht, schliesse ich hier die Sitzung.

Schluss der Sitzung um 12.15 Uhr